

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 15.

30. März 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Konfordate, Verträge &c.

I. Gesetzgebung.

1. In das Gebiet der Gesetzgebung gehört vor Allem der Entwurf, betreffend Regulirung verschiedener interkantonalen Streitfragen in Niederlassungsverhältnissen, welcher nach mehrfachen Einladungen von Seite der eidgenössischen Räthe Ende des Jahres 1862 vorgelegt, am Schlusse reiflicher Berathungen jedoch vom Ständerathe verworfen wurde. Der Nationalrath hat in Folge dessen die Fortsetzung der Berathungen über dieses Gesetz fallen lassen, jedoch den Bundesrath am 31. Juli 1863 eingeladen, zu geeigneter Zeit und in gutfindender Form neue Anträge über diesen Gegenstand der Bundesversammlung vorzulegen. Da somit diese Angelegenheit früher oder später wieder zur Verhandlung kommen wird, so kann es nützlich sein, darauf aufmerksam zu machen, daß die verschiedenen Vorschläge des Bundesrathes und die verschiedenen Kommissionsberichte zu finden sind im Bundesblatt 1862,

Band III, Seite 509. 1863, Band I, Seite 145, 150, 155; Band III, Seite 1—27, 89, 329, 575.

Seither ist eine auf dieses Gesetz bezügliche Petition eines Bürgers von St. Gallen, wohnhaft in Basel, an den Bundesrath gelangt, worin derselbe namentlich darauf dringt, es möchte an der Bestimmung des Art. 4 festgehalten werden, daß alles Grundeigenthum gleichmäßig zu behandeln sei, ob dessen Eigenthümer in oder außer dem Kanton wohne. Es wurde indeß dem Petenten geantwortet, er möge sich selbst direkt an die Bundesversammlung wenden, da der Bundesrath eine bezügliche Vorlage nicht zu machen gedenke.

2. Eine andere gesetzgeberische Arbeit wurde von Herrn Ständerath von Ziegler in der Sommeression der Bundesversammlung auf dem Wege der Motion angeregt. Es bezieht sich dieselbe auf eine Modifikation des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851. Unterm 28. Juli 1863 hat der Ständerath beschlossen, es sei der Bundesrath eingeladen, hierüber bis zur Winteression Bericht und Gutachten einzureichen.

Die Motion des Herrn von Ziegler geht davon aus, daß die Minimalstrafansätze im erwähnten Gesetze mit den mildern Anschauungen der Gegenwart nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehen, und daß es daher als angemessen erscheine, einerseits dieselben entsprechend herabzusetzen, anderseits aber auch die bloß disziplinäre Behandlung von minder bedeutenden Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen dadurch zu ermöglichen, daß mit besonderer Rücksicht auf Art. 166, Ziffer 20 des erwähnten Gesetzes die Disziplinarstrafkompetenz der Oberbefehlshaber, so wie der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, erhöht werde.

Nachdem diese Motion von dem Militär- und vom dem Justiz- und Polizeidepartement geprüft worden, ist der Bundesrath zu der Ueberzeugung gekommen, daß keine hinreichenden Gründe vorliegen, auf diese Anregung gegenwärtig weiter einzutreten. Er hat daher beschlossen, es seien im Geschäftsberichte die wesentlichern Motive anzuführen, welche ihn zu diesem Beschlusse geführt haben.

Diese Motive liegen in Folgendem:

Eine Erhöhung der Strafkompetenzen der einzelnen Offiziere ist deswegen nicht zweckmäßig, weil unsere Milizoffiziere ohnehin leicht anstehen, größere Strafen auszusprechen, und weil es gewiß sehr unklug wäre, Strafbestimmungen aufzustellen, von denen man zum voraus annehmen müßte, daß sie nicht vollzogen würden. Sodann spricht gegen eine allzu hohe Strafkompetenz einzelner Offiziere auch die Rücksicht, daß schwere Strafen, so bald sie von dem Willen eines Einzelnen ausgehen, nur allzuhäufig etwas Gehässiges an sich tragen, wenn sie auch noch so gerecht sind.

Was sodann die Herabsetzung der Minimalansätze für die Kompetenz der Kriegsgerichte anbelangt, so mag es allerdings vorgekommen sein, daß z. B. bei einzelnen geringfügigen Diebstählen unter mildernden Umständen, welche die Motion des Herrn von Ziegler hauptsächlich im Auge zu haben scheint, selbst der Minimalstrafansatz zu hoch erschienen ist. Indessen ist denn doch zu bedenken, daß das Gesetz von den sechs bezüglich auf den Diebstahl vorkommenden Kategorien, Minimalstrafansätze nur bei zwei Fällen ansetzt und in allen übrigen nur ein Maximum aufstellt. Jene zwei Fälle, in welchen der Richter an einen Minimalansatz gehalten ist, sind folgende:

- 1) Ausgezeichneter Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als Fr. 40 beträgt: Minimalstrafansatz sechs Monate Gefängniß.
- 2) Einfacher Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen Fr. 200 übersteigt: Minimalstrafansatz zwei Jahre Zuchthausstrafe.

Unterstellt man nun diese Strafansätze einer nähern Prüfung, so wird man sie nicht exorbitant hoch finden, wenn man bedenkt, daß es für die Disziplin von hoher Bedeutung ist, wenn der Milize zum voraus weiß, daß ein im Militärdienst begangener Diebstahl strenger bestraft wird, als ein im bürgerlichen Leben begangener; namentlich aber wird man den Strafansatz für kleinere, aber ausgezeichnete Diebstähle nicht für zu hoch halten, wenn man im Auge behält, daß der am häufigsten vorkommende, der Diebstahl am Kameraden, eine besonders strenge Ahndung verdient.

3. Eine Petition des Falliten- und Akkordantenvereins der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kann auch hieher gezählt werden, dahin zielend, daß durch ein Gesetz festgestellt werden möchte:

- a. es sei jedem Schweizerbürger, Fallit oder Akkordant, die freie Niederlassung in der ganzen Schweiz gestattet;
- b. die Kreditoren sollen kein Recht haben, auf den spätern Erwerb des Falliten oder Akkordanten zu greifen, er möge wohnen, wo er wolle;
- c. das verlorne Aktivbürgerrecht sei je nach Maßgabe der Verschuldung des Falliments der Betreffenden, und zwar durch Klassifikation, wieder einzuräumen.

Eventuell glaubten die Petenten, daß wenn die Bundesbehörden sich in Sachen nicht für kompetent erachten sollten, wenigstens eine Einladung zur Abänderung der entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen an sämtliche Kantonsbehörden erfolgen könnte.

Die Bundesversammlung ist jedoch am 9/21. Juli 1863 über diese Petition, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bundesrathes, zur Tagesordnung geschritten. (Bundesblatt 1863, Bd. III, S. 267.)

Ueber die Motive der eidgenössischen Rätthe liegen keine bezüglichen Berichte vor. Der Bundesrath seinerseits hat in seiner Botschaft darauf hingewiesen, daß über eine ähnliche Petition der Falliten der Kantone Aargau und Basel-Stadt schon im Jahr 1849 von den eidgenössischen Rätthen zur Tagesordnung geschritten worden sei. Die nationalrätthliche Kommission habe sich damals folgendermaßen ausgesprochen: man könne über die Frage, ob Falliten unbedingt von den politischen Rechten auszuschließen seien, verschiedener Ansicht sein, gleichwie diese Frage in verschiedenen Verfassungen oder Gesetzgebungen auch verschieden gelöst sei; dagegen halte sie dafür, daß nur eine Meinung darüber walten könne, daß der Bund nicht berechtigt sei, diese Frage einläßlich zu behandeln und in irgend einer Form diesfalls auf die Kantone einzuwirken.

4. Endlich hat der Bundesrath durch einen Beschluß des Ständerathes vom 27. Januar 1863 den Auftrag erhalten, die Frage zu begutachten, ob und welche, die Rekurse an die Bundesbehörden normirende Grundsätze zu dem Zwecke aufgestellt werden könnten, um eine trölerhafte Ausbeutung des Rekursrechtes möglichst zu verhindern. Die bezügliche Botschaft des Bundesrathes vom 11. November 1863 (Bundesblatt Bd. III, S. 824) ist jedoch in den eidgenössischen Rätthen noch nicht zur Behandlung gekommen. Es wird daher hier bloß hervorgehoben, daß in Folge näherer Prüfung dieser Frage der Bundesrath sich veranlaßt fand, in gewissen Fällen, wo einer Partei auf ungegründete Weise durch einen Rekurs Kosten verursacht worden sind, prinzipiell die Entschädigungspflicht auszusprechen. Im Laufe des Berichtjahres ist dieses bereits in mehreren Rekursen geschehen.

II. Konkordate.

1. Die interessanteste hieher gehörige Frage ist unstreitig die vom Nationalrathe am 30. Januar 1862 angeregte, betreffend die Wünschbarkeit eines schweizerischen Handelsrechtes. Diese Frage nimmt auch in der That immer mehr die verdiente Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt und des Handelslandes in Anspruch.

Der im letzten Geschäftsberichte erwähnte erste Entwurf eines schweizerischen Handelsrechtes ist von Herrn Professor Dr. Münzinger beendet worden. Herr Münzinger hat indeß selbst gewünscht, daß derselbe vor der Veröffentlichung noch von einem kleinern Expertenkollegium geprüft werden möchte. Der Bundesrath hat daher zu diesem Zwecke unter dem Voritze des Chefs des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und unter Mitwirkung des Verfassers eine Kommission niedergesetzt und dieselbe mit spezieller Rücksicht auf die Gegensätze zwischen dem französischen und deutschen System zusammengesetzt aus den Herren Rathsherr Burkhardt-Fürstenberger in Basel, Nationalrath Carlin in Delsberg, Professor Dr. Fick in Zürich und Ständerath

Friedrich in Genf. Diese Expertenkommission hat ihrer Aufgabe bereits eine Woche in gemeinschaftlicher Berathung gewidmet und ungefähr die Hälfte des Entwurfes durchberathen. Die zweite Hälfte mußte in die ersten Monate von 1864 verschoben werden. Dem ganzen Entwurfe werden sodann die von Herrn Professor Munzinger redigirten Motive beigegeben. Als ein wichtiges Resultat der Berathungen darf hier konstatiert werden, daß die nähere Prüfung jener Gegensätze eine Vereinigung nicht nur als möglich, sondern bei gutem Willen auch als ausführbar erscheinen läßt.

2. Von Seiten des Standes Aargau ist der Abschluß eines Konkordates über gegenseitige Verpflichtung zur Unterdrückung der Lotterien und Glücksspiele im Gebiete der Eidgenossenschaft angeregt worden. (Bundesblatt 1863, Bd. III, Seite 267.) Auf einer diesfälligen Konferenz, an welcher sich die größte Zahl der Kantonsregierungen unter dem Voritze des Chefs des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements theilnahmen, wurde zunächst die über diese Materie bestehende Gesetzgebung der Kantone zu sammeln beschlossen und eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes niedergesetzt. Der von dem Chef des Justiz- und Polizeidepartements ausgearbeitete Entwurf hat später die Genehmigung dieser Kommission erhalten und ist nun sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt und zur Annahme empfohlen worden. Zugleich hat die Kommission durch ihren Vorstand an die Regierungen derjenigen Kantone, auf deren Gebiet zur Zeit noch ständige Lotterien und Glücksspiele bestehen, eine freundeidgenössische Einladung erlassen, dieselben im Interesse der Ehre und Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes mit möglichster Beförderung von sich aus aufzuheben. Im Laufe der nächsten Sommer Sitzung der Bundesversammlung wird noch eine Schlußkonferenz der Abgeordneten der Kantone stattfinden.

3. Dem Konkordate, betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst (Offizielle Sammlung, Band VII, Seite 174) ist am 7. Januar 1863 der Kanton Schaffhausen (Band VII, Seite 408) und am 5. Juni 1863 auch der Kanton St. Gallen für den evangelisch-reformirten Konfessionstheil (Band VII, Seite 531) beigetreten.

4. Ferner ist dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 auch der Stand Appenzell Auser Rhoden am 25. Weinmonat 1863 beigetreten, in der Meinung jedoch, daß der Art. 5 des Konkordates für ihn nicht verbindlich sein solle. (Band VII, Seite 652.)

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat die diesfällige Mittheilung nur unter dem Vorbehalte entgegengenommen, daß es dem Kanton St. Gallen jeder Zeit frei stehe, auch seinerseits unter Anzeige an die mitkonfödirenden Stände von den Bestimmungen des Art. 5 des erwähnten

Konfordates Umgang zu nehmen. Es ist zu bemerken, daß der Kanton Thurgau bei seinem Beitritt im Jahr 1855 diesen Art. 5 auch vorbehalten hat (Band V, Seite 178) und daß von Appenzell A. R. eine Beschwerde gegen dessen Zulässigkeit, weil im Widerspruche stehend mit Art. 48 der Bundesverfassung, angehoben worden, welche aber von den Konfordatskantonen noch nicht beantwortet ist.

5. Der Vorstand einer Konferenz von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz, welche im Juni 1862 in Basel versammelt war, hat im Auftrage dieser Konferenz an den Bundesrath das Gesuch gestellt, er möchte den Abschluß eines Konfordates zwischen den Kantonen behufs Vereinfachung der Formalitäten in Gesachen und Feststellung gleichmäßiger Vorschriften in Anregung bringen.

Die Konferenz hat sich die Mühe gegeben, einen bestimmten Entwurf eines solchen Konfordates nebst den nöthigen Formularen für die Ausführung desselben zu gestalten und sie hat gewünscht, daß nach vorläufiger Prüfung dieser Entwurf den Kantonen mitgetheilt werden möchte.

Bei dieser vorläufigen Prüfung hat der Bundesrath gefunden, daß eine Revision des Konfordates über Eheeinsegnungen und Kopulationscheine vom 4. Juli 1820 mit Nachtrag vom 15. Juli 1842 (ältere offizielle Sammlung Band II, Seite 24 und Band III, Seite 204) im Sinne der gemachten Vorschläge in der That Gegenstand näherer Erwägung sein dürfte. Er glaubte deshalb, den Kantonsregierungen eine nähere Prüfung des Gegenstandes empfehlen zu sollen.

Auf das bezügliche Kreißchreiben (Bundesblatt 1863, Band I, Seite 394) haben indessen noch nicht alle Kantone geantwortet. Von den eingegangenen 18 Antworten sprechen sich 13 für die Theilnahme an einer bezüglichen Konferenz aus.

III. Garantie von Kantonsverfassungen.

1. Die Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Basel-Landschaft hat zu keinen erheblichen Bemerkungen Anlaß gegeben. (Offizielle Sammlung, Band VII, Seite 567.) Ebenso haben die partiellen Revisionen der Verfassungen von Aargau und Unterwalden ob dem Wald unbeanstandet genehmigt werden können. (Offizielle Sammlung, Band VII, Seite 568 und 570.) Die neue Staatsverfassung des Kantons Luzern dagegen hat die Garantie nur in dem Sinne erhalten, daß diejenigen Bestimmungen derselben, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmsfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, als dem Art. 4 der Bundesverfassung widersprechend, von der bundesgemäßen Garantie ausgeschlossen sein sollen. (Offizielle Sammlung, Band VII, Seite 573.)

2. Es enthalten aber noch zwei weitere Kantonsverfassungen ähnliche Bestimmungen. Diejenige des Kantons Tessin, vom 4. Juli 1830, enthält nämlich in den Art. 16, 27, 28, 29, 30, 31, 32 Vorschriften, wonach sowohl die aktive Stimmberechtigung, als die Fähigkeit, Aemter zu bekleiden, an die Bedingung des Besizes eines gewissen Vermögens geknüpft sind. Auch die Verfassung des Kantons Aargau, vom 22. Februar 1852, enthält in §. 81 die Bestimmung, daß die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Ersatzmänner sich über einen Vermögensbesitz von wenigstens 1000 bis 3000 Franken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln auszuweisen haben, worüber die Gemeinde vor der Wahl entscheide.

Bei Anlaß der Vollziehung des Bundesbeschlusses, betreffend die Luzerner-Verfassung, ist daher verfügt worden (31. Juli 1863), es sei derselbe auch den Regierungen der Kantone Aargau und Tessin abschriftlich mitzutheilen, und es seien die letztern darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß jenem Beschlusse die vorgenannten Bestimmungen ihrer Kantonsverfassungen ebenfalls als mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch stehend betrachtet werden müssen, und daß demzufolge Art. 4, Satz 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung auf dieselben Anwendung finde. Hieran wurde die Einladung geknüpft, jene Bestimmungen vor der Hand außer Wirksamkeit zu setzen und gelegentlich zu beseitigen. An die Regierung von Aargau wurde noch beigelegt, daß es ihr natürlich freistehe (sofern sie es für nothwendig halte), von den Gemeinderäthen und ihren Ersatzmännern zur Sicherheit für gehörige Versorgung ihrer Einrichtungen statt des Vermögensausweises eine Kaution zu verlangen. (Bundesblatt 1863, Band III, Seite 327 und 328.)

3. Der Beschluß der Bundesversammlung, betreffend Anordnung einer amtlichen Sammlung der in Kraft bestehenden Verfassungen und der darauf bezüglichen Gewährleistungsbeschlüsse (offizielle Sammlung, Band VII, Seite 575) hat seine Vollziehung erhalten. Der Druck ist beinahe vollendet.

IV. Emanzipation der Israeliten.

1. Es sind bekanntlich nur wenige Kantone, die mit großer Beharrlichkeit den Israeliten die Rechtsgleichheit vorenthalten. So hat die Regierung von Schwyz sich nicht entschließen können, jenen zwei französischen Israeliten in Zürich, von denen im letzten Geschäftsberichte die Rede ist, den Hausirhandel fernerhin zu gestatten, obschon für den Rückzug der früher drei Jahre lang erteilten Bewilligung keine Gründe angeführt werden konnten. Die Regierung von Schwyz beantwortete schließlich die Verwendungen des Bundesrathes und der französischen Gesandtschaft einfach damit: „im Hinblick auf ihre anerkannte Rechtsstellung könne sie sich nicht bewegen finden, jene Bewilligung auszusprechen.“

2. Im Kanton St. Gallen ist nun wirklich ein neues Gesetz erlassen worden und mit dem 22. Mai 1863 in Kraft getreten. Nach demselben sind die Israeliten so ziemlich den Bürgern christlicher Konfession gleichgestellt. In Bezug auf den vorübergehenden Verkehr werden schweizerische Israeliten den andern Schweizern, ausländische Israeliten den übrigen Ausländern aus dem nämlichen Staate gleichgehalten. Wer aber eigene Haushaltung führen, einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, hat unter Vorlage von Heimat-, Leumund- und Familienschein die Niederlassung nachzusehen, worüber die politische Bürgerversammlung der betreffenden Gemeinde entscheidet. Die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register ist den Gemeinderäthen übertragen. Die ausnahmsweisen Vorschriften über den Aufenthalt, den Verkehr und die Patentreizen der Israeliten sind aufgehoben.

3. Die wichtigsten Verhandlungen in dieser Frage haben den Kanton Aargau betroffen. Das im letzten Geschäftsberichte erwähnte Gesetz vom 15. Mai 1862 ist nämlich am 11. November 1862 einer Volksabstimmung erlegen, indem von 34,435 Stimmen 26,702 für eine gänzliche Abänderung des Gesetzes sich ausgesprochen haben. Dieses Ereigniß veranlaßte die Vorsteherschaften der zwei israelitischen Gemeinden des Kantons Aargau, Lengnau und Ober-Gundingen, zur Beschwerde bei dem Bundesrathe. Dieser hat nach Anhörung der Regierung des Kantons Aargau am 11. Februar 1863 darüber entschieden, und zwar in dem Sinne: es habe der Bundesbeschluß vom 24. September 1856 (offiz. Sammlung, Bd. V, S. 406) in allen Theilen seine Vollziehung zu erhalten, dagegen sei der Bundesrath mit Rücksicht auf die politische Situation des Kantons geneigt, mit der Forderung gehöriger Einbürgerung der aargauischen Israeliten nach Vorschrift des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit, bis auf Weiteres zuzuwarten. Der Große Rath des Kantons Aargau erließ nun am 27. Juni 1863 ein neues Gesetz, worin die bestimmten Begehren des Bundesrathes unberücksichtigt gelassen wurden. Es wurde daher die Regierung des Kantons Aargau sogleich um Mittheilung dieses zweiten Gesetzes ersucht und mit Botschaft vom 17. Juli 1863 der Bundesversammlung Bericht erstattet. (Bundesblatt 1863, Bd. III, S. 212.) Betreffend die Verhandlungen der eidgenössischen Räte wird auf die verschiedenen Kommissionsberichte im Bundesblatt verwiesen. (1863, Bd. III, Seiten 582, 586, 593 und 598.) Der hieraus hervorgegangene Bundesbeschluß vom 30. Neumonat 1863. (Offiz. Samml. Bd. VII, Seite 585) billigt bekanntlich die Anschauungsweise des Bundesrathes und beauftragt ihn, die Vollziehung des aargauischen Gesetzes vom 27. Juni 1863, soweit es mit dem Bundesbeschlusse vom 24. Sept. 1856 im Widerspruche steht, zu sistiren und darüber zu wachen, daß der Kanton Aargau den daselbst jeßhaften schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalte. Im Weiteren wurde dem Bundesrathe die Prüfung

der Heimathrechtsfrage und eventuell die Einbürgerung gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 über die Heimathlosigkeit zu bewerkstelligen aufgetragen.

Der Bundesrath hat mit Schreiben an die Regierung des Kantons Aargau vom 3. August 1863 dem ersten Theil dieses Bundesbeschlusses vom 30. Heumonath Vollziehung verschafft und dabei bemerkt, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß von Seiten des Kantons Aargau der Bundesbeschluß vom 24. September 1856 gleich einem Kantonalgesetze respektirt werden müsse, daß somit dessen Vollziehung keineswegs vom Erlaß eines neuen kantonalen Gesetzes abhängig gemacht werden könne.

Den zweiten Theil des erwähnten Bundesbeschlusses vom 30. Heumonath 1863, die Einbürgerung der Israeliten betreffend, hat der Bundesrath im gleichen Schreiben die Regierung des Kantons Aargau ersucht, ihm ihre Rechtsanschauung zur Kenntniß zu bringen, damit eine allseitige Prüfung dieser Frage ermöglicht werde. Zugleich erklärte sich der Bundesrath zu Konferenzen bereit, wenn die Regierung nach erfolgter Sammlung des Aktenmaterials eine Besprechung wünschbar erachten sollte.

Infolge einer neuen Vorlage der Regierung hat sodann der Große Rath des Kantons Aargau am 28. August 1863 einen Beschluß gefaßt und die Regierung am 11. September gleichen Jahres eine Verordnung zur Vollziehung desselben erlassen, wodurch der Bundesrath, nachdem er offizielle Kenntniß davon erhalten, am 16. September 1863 in die angenehme Lage sich versetzt sah, der Regierung von Aargau seine Befriedigung darüber aussprechen zu können, daß nun auch der Kanton Aargau dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 vollständig nachgekommen sei.

In dem bezüglichlichen Schreiben vom 11. September 1863 hat die Regierung des Kantons Aargau auch über die bürgerrechtliche Stellung der Israeliten noch Auskunft gegeben und namentlich eröffnet, sie sei durch den Beschluß des Großen Rathes vom 28. August zu der Erklärung beauftragt: „daß den aargauischen Israeliten das aargauische Heimathrecht in Oberendingen und Lengnau bereits zustehe.“ Der Bundesrath hat mit Vergnügen von dieser Erklärung Akt genommen und in seiner Antwort konstatirt, es ergebe sich daraus, daß den Israeliten der Besitz des Kantonsbürgerrechtes nicht mehr bestritten werde, so daß einzig noch in Frage bleiben könne, ob das Ortsbürgerrecht, wie es jetzt den Israeliten zustehe, alle charakteristischen Merkmale eines vollen Gemeindebürgerrechtes enthalte. Um diese Frage direkt näher zu besprechen, hat der Bundesrath den Vorstand des Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Bundesrath Dr. Dubs, und die Regierung des Kantons Aargau den Herrn Landammann Brentano delegirt.

4. In dem bereits erwähnten Schreiben vom 11. September 1863 hat die Regierung des Kantons Aargau noch auf die Beschränkungen

hingewiesen, welche die Bundesverfassung (Art. 41, 44 und 48) den schweizerischen Israeliten überhaupt in den andern Kantonen, außer ihrem Heimathskanton, auferlegt. Hier, bemerkt sie, sollte gehoffen, hier den Grundsätzen religiöser Toleranz und bürgerlicher Gleichheit aller Schweizerbürger die ihnen noch fehlende Geltung im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft zu Theil werden. Sie glaubt, es sollte dieses auf dem Wege eines Konkordates gelingen können und eröffnet es als einen ausdrücklichen Wunsch und als eine Erwartung des Großen Rathes des Kantons Aargau, daß, nachdem er der Bundesautorität, als Vertreterin seiner Mitstände, willig und bundesgetreu sich gefügt habe, sie hinwieder auch dem Kanton Aargau bundesbrüderlich entgegenkommen und den ihm angehörigen Israeliten die Wohlthat der freien Niederlassung in der Eidgenossenschaft nicht länger vorenthalten möchten.

Auch das Zentralkomite der Helvetia hat diese gleiche Frage zum Gegenstand einer Petition an den Bundesrath gemacht, welche mit dem Gesuche schließt, der Bundesrath möchte jeden Anlaß benutzen, um diejenigen Kantone, in welchen die bürgerliche Gleichstellung der Juden noch nicht durchgeführt ist, zur Anerkennung dieses Grundsatzes zu vermögen und falls seinen bisherigen Einladungen nicht entsprochen würde, der Bundesversammlung die geeigneten Anträge unterbreiten.

Der Bundesrath hat in dem bereits sub 3 erwähnten Schreiben an die Regierung von Aargau vom 16. September 1863 auch über diesen Punkt sich ausgesprochen. Er stand nicht an, zu erklären, daß er ihren Wunsch für völlig begründet erachte, und daß er mit Vergnügen dazu beitragen werde, um auch in dieser Beziehung dem Grundsatz der Gleichheit aller Schweizerbürger zur Verwirklichung zu verhelfen. Indes konnte er nicht umhin, bemerktlich zu machen, daß die Frage, in welcher Form und in welchem Zeitpunkt weitere Schritte geschehen sollen, einer eingehenden Prüfung bedürfe, zumal durch eine ungezeitige Inangriffnahme sehr wichtige anderweitige schweizerische Interessen gefährdet werden könnten.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Prüfung dieser Frage bereits angeordnet und dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen ist.

5. Welche Bedeutung diese Frage auch in Verhältniß zum Auslande hat, ergibt sich daraus, daß die zweite Kammer der niederländischen Generalstaaten am 18. Brachmonat 1863 dem projektirten Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag gerade mit Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz, die Genehmigung nicht erteilt hat. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 482.)

V. Konsulatsverhältnisse.

Mit Note vom 8. Januar 1863 hat der in Zürich residirende Consul der Vereinigten-Staaten von Nordamerika an die Regierung von Zürich die Anfrage gerichtet, ob es nach den dortigen Gesetzen den Kon-

julin der Vereinigten-Staaten erlaubt sei, Eideleistungen abzunehmen, so daß im Falle eines Meineides ein Prozeß durchgeführt werden könnte. Dabei bemerkte der Herr Konsul, diese Frage habe besonders Bezug auf das Verifiziren der Fakturen, indem man zu wissen wünsche, ob ein Schweizerbürger, der falsch zum Werthe einer Faktur geschworen, nach hiesigen Gesetzen wegen Meineides verfolgt werden könnte. Schließlich fügte der Herr Konsul noch bei, daß er keine Bestimmung in der nord-amerikanischen Gesetzgebung kenne, welche den Konsuln der Vereinigten-Staaten die gesetzliche Befugniß zur Eidesabnahme von Andern als Bürgern der Vereinigten-Staaten gebe.

Die Regierung des Kantons Zürich hat, im Einverständnisse mit dem dortigen Obergerichte, diese Anfrage in verneinendem Sinne beantwortet und zwar mit folgender Begründung:

Der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten-Staaten von Nordamerika am 25. Wintermonat 1850 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag (offiz. Sammlung der Bundesgesetze Bd. V, Seite 201 u. ff.) erwähnt in Art. 7, der sich auf die Ernennung von Konsuln und deren Befugnisse bezieht, nichts von einer Befugniß der Konsuln, Angehörige des Landes, in welchem sie angestellt sind, bei Beglaubigung von Fakturen oder andern Urkunden zu eidlicher Bekräftigung der Wahrheit ihres Inhaltes anzuhalten. Auch kann aus der in dem citirten Artikel 7 enthaltenen Bestimmung, daß den nord-amerikanischen Konsuln in der Schweiz die gleichen Vorrechte und Befugnisse zustehen sollen, wie denjenigen der am meisten begünstigten Nationen, die in Frage stehende Verechtigung nicht hergeleitet werden. Denn es ist den Konsuln irgend welches anderen Staates in der Schweiz durch Staatsvertrag ein solches Recht nicht eingeräumt. Ebenso wenig dürfte wohl eine solche Befugniß der Konsuln, im Interesse des von ihnen vertretenen Staates die Angehörigen des Landes, in dem sie sich aufhalten, zu eidlicher Bekräftigung über den Werth einzuführender Waaren u. dgl. anzuhalten, aus der allgemeinen völkerrechtlichen Uebung sich herleiten lassen (vergl. z. B. Klüber, europäisches Völkerrecht, II. Aufl. S. 173, und Wheaton, éléments de droit international, Tome I, pag. 136 et 223; ferner Kluntzschli, Staatswörterbuch, Bd. IV. vom Handelskonsulate).

Daraus folgt dann von selbst, daß eine Strafflage wegen Meineides nicht mit Erfolg geführt werden könnte, wenn sie sich darauf gründen würde, daß ein Schweizerbürger vor dem hiesigen Konsul der Vereinigten Staaten eine unwahre Thatsache wissentlich mit einem Eide bekräftigt habe. Zum Begriffe des strafbaren Meineides gehört nämlich nach §. 124 des zürcherischen Strafgesetzbuches, daß ein wissentlich falscher Eid „vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde“ geschworen werde, und es versteht sich von selbst, daß Eide, welche vor einer Behörde oder einem Beamten, denen die Kompetenz zur Abforderung eidlicher Erklärungen

nicht zusteht, geleistet würden, nicht mehr strafrechtlichen Schutz finden könnten, als Eide, die Jemand gegenüber einer Privatperson geschworen hätte.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, wie sehr es den zürcherischen Sitten und Gebräuchen, die selbst in wichtigen Zivil- und Kriminalprozessen den Eid nur ausnahmsweise zulassen, widerstreiten würde, wenn von jedem Aussteller einer Faktur eine eidliche Befkräftigung ihrer Richtigkeit verlangt und so aus fiskalischen Gründen der Eid gewissermaßen zu einem Werkzeuge des alltäglichen Geschäftsverkehrs gemacht würde.

Die Regierung von Zürich gab dann von der Anfrage und dieser ihrer Antwort dem Bundesrath Kenntniß. Dieser beschränkte sich darauf, derselben die bezügliche Mittheilung zu verdanken und sie um Nachricht zu ersuchen, wenn dieser Angelegenheit weitere Folge gegeben werden wollte.

Der Petition einer großen Anzahl Schweizer in St. Petersburg, Moskau und Odeß, es möchte der Bundesrath den schweizerischen Konsuln in Rußland die gleichen Rechte zu verschaffen suchen, wie sie den Konsuln der am meisten begünstigten Nationen in Rußland zustehen, glaubte der Bundesrath nach einläßlicher Prüfung zur Zeit keine Folge geben zu sollen.

Dagegen ist bekannt und wird nur ergänzend erwähnt, daß mit dem Königreiche der Niederlande betreffend die Errichtung schweizerischer Konsulate in Niederländisch-Indien ein Vertrag abgeschlossen wurde, der die Genehmigung der eidgenössischen Räte erhalten hat. (Offiz. Sammlung Bd. VII, Seite 461 und 606.

VI. Sammlung der staatsrechtlichen Entschelde.

Die Uebersetzung der Sammlung des Herrn Ullmer ist, der im letzten Geschäftsberichte erwähnten Uebereinkunft zufolge, durch Herrn Borel kräftig gefördert worden. Der ursprünglich angesetzte Termin ist zwar überschritten; allein wir hoffen, daß die Uebersetzung doch noch vor der nächsten Bundesversammlung beendigt und im Drucke erschienen sein werde.

VII. Verträge und Konventionen mit dem Auslande.

1. Hieher gehört in erster Linie der von dem Chef des Justiz- und Polizeidepartements geleitete Abschluß eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse, welcher die beidseitige Genehmigung der obersten

Autoritäten erhalten hat. (Bundesblatt 1863, Bd. III, Seite 463, 807, 821 und 1864, Bd. I, Seite 37, 43, 49; Ges.-Samml. VIII, 1—6.)

2. Sodann hatte das Departement verschiedene in sein Ressort einschlagende Fragen zu begutachten, welche die Verhandlungen, betreffend den Abschluß eines Staatsvertrages mit Frankreich, hervorgerufen haben; 3. B. über Gränzbeziehungen, über Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse und Gebühren, über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, über die Stellung der Israeliten u. s. f.

3. Ein im Kanton St. Gallen wohnhafter Piemontese (Neal) gerieth in Konkurs. Es wurde ermittelt, daß er in seiner ursprünglichen Heimath noch Vermögen in Liegenschaften besitze, die aber auch verpfändet seien. Die Regierung von St. Gallen verlangte nun, daß die Liquidation des Vermögensbestandes in Piemont und die Auslieferung des Ertrages an das Konkursgericht des Kantons St. Gallen bewirkt werden möchte, wogegen die piemontesischen Creditoren auch in St. Gallen ihre Ansprüche geltend zu machen hätten.

Der Bundesrath ist jedoch auf dieses Gesuch nicht eingetreten, indem es gegen die Grundsätze des internationalen Rechtes verstoße, da keinem Staate zugemuthet werden könne, das auf seinem Gebiete liegende Grundeigenthum nach den Gesetzen eines andern Staates liquidiren und die auf diesem Grundeigenthum versicherten Gläubiger vor ein fremdes Konkursgericht verweisen zu lassen. Der Bundesrath würde eine derartige Zumuthung eines andern Staates entschieden von der Hand weisen. Der ordentliche Weg sei vielmehr der, daß das Grundeigenthum am Orte, wo es liege, liquidirt und die darauf versicherten Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt werden. Ergebe sich dabei ein Ueberschuß von Aktiven, so sei dieser dann in die Masse zu verlangen (welches Verlangen der Bundesrath unterstützen werde). Ergebe sich ein Ueberschuß von Passiven, so mögen die grundversicherten Gläubiger für den ungedeckten Theil ihrer Forderungen ebenfalls ihre Befriedigung auf der Masse suchen. Im Hinblick auf eine in den Akten enthaltene Androhung von Repressalien machte der Bundesrath die Regierung noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Art. 1 des Handelsvertrages mit Sardinien vom 8. Brachmonat 1851 eine Zurücksetzung der italienischen Creditoren nicht zulässig wäre.

4. Ein Bürger aus dem Kanton Glarus starb in Frankfurt a. M. Seine Verlassenschaft wurde nach den Gesetzen des Domizils liquidirt. Die heimathliche Gemeinde wurde jedoch mit ihrer Ansprache auf Bezahlung der gesetzlichen Todesfallsteuer abgewiesen. Die Regierung von Glarus wünschte, daß der Bundesrath jenem Gesetze, dem sich alle Gemeindeglieder zu unterziehen haben, Nachsicht verschaffe. Er ist jedoch nicht eingetreten, da auf eine diplomatische Verwendung die Behörden von Frankfurt selbst beim besten Willen die Berechtigung nicht hätten, einen Privaten zu einer Steuerbezahlung an auswärtige Behörden zu zwingen.

5. Ein Bürger des Kantons Basel-Landschaft, wohnhaft in den Vereinigten-Staaten von Nordamerika, hat, um sein Vermögen herauszuhalten, einerseits auf jenes Bürgerrecht verzichtet und anderseits die Erklärung ausgestellt, daß er Bürger von Nordamerika werden wolle. Der Bundesrath erklärte, die basellandschaftliche Gemeinde sei nicht verpflichtet, das Vermögen herauszugeben, bis der Petent sich ausweise, daß er wirklich Bürger von Nordamerika sei, da die bloße Absicht, Bürger werden zu wollen, nicht genüge, indem die nordamerikanischen Gesetze auf jene Erklärung hin noch einen längeren Aufenthalt fordern.

6. Michael Anton Schlichtig aus St. Gerold, in Vorarlberg, war in Urtière, Departement des Doubs, in Frankreich, domiciliert, verlobte sich dort mit einer Bernerin und erhielt am 22. Januar 1854 vom Maire in Urtière die schriftliche Erklärung, daß er den Gesetzen Frankreichs behufs seiner Verehelichung Genüge geleistet habe, und daß er, wie seine Frau und allfällige Kinder, zu allen Zeiten in Urtière anerkannt werden und der Rechte als französische Bürger theilhaft seien. Mit Rücksicht auf dieses neue Bürgerrecht verlangte und erhielt Schlichtig die förmliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande. Seine Ehe wurde sodann in Urtière verkündet und in Pomerats, auf bernischem Gebiete, vollzogen, wo dann die neue Familie Eigenthum erwarb und ihr Domizil aufschlug. Indessen haben ihr die französischen Behörden sogleich die Legitimationschriften verweigert, woraus Verhandlungen sich entsponnen haben, die damit endigten, daß nun die Regierung von Bern die Familie nicht mehr abschieben konnte und sich am 8. Juni 1863 entschließen mußte, dieselbe im Kanton Bern einzubürgern. Die französische Regierung sprach sich dahin aus: die Erklärungen des Maire seien bedeutungslos, weil ihm die Eigenschaften mangeln, um einer Person die Qualität als Franzose zu ertheilen; man werde bloß Franzose durch Geburt und Naturalisation. Die von der Regierung von Bern gegen diese Theorie vorgebrachten Gründe blieben erfolglos, worauf sie gegen Frankreich spezielle Verfügungen erließ, um sich zu versichern, daß ein französischer Beamter innerhalb seiner Kompetenz gehandelt habe; sie wies ihre Beamten an, weder die Verkündung noch die Einsegnung der Ehe eines Franzosen zu bewilligen, bevor er eine offizielle Erklärung über seine Qualität als Franzose von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz deponirt habe. Diese letztere erwiderte, es sei damit im Grunde nichts Neues eingeführt, denn sie stelle alle Tage derartige Erklärungen aus, worin die zutreffenden Artikel 170, 12 und 11 des Code Napoléon citirt seien.

7. Die Handelsleute Baumei und Maboul in Gette, Frankreich, machten eine Forderung aus Weinsieferungen geltend gegen einen Wein-negotianten in Bern und klagten sie vor dem Handelsgerichte in Gette ein. Gestützt auf Art. III des Staatsvertrages mit Frankreich von 1828, verweigerte der Berner die Annahme der Citation, weil er in Bern zu

belangen sei. Das Gericht von Gette verurtheilte ihn jedoch in contumaciam und unter Androhung von Personalarrest. Dieses Urtheil würde dem Verurtheilten die Möglichkeit erschwert haben, mit Frankreich weiter Handel zu treiben. Der Bundesrath ließ daher gestützt auf jenen Staatsvertrag seine diplomatische Verwendung eintreten.

Das französische Ministerium des Auswärtigen antwortete mit Note vom 24. März 1863: das Gericht von Gette habe den angeführten Staatsvertrag nicht berücksichtigt, weil diese Einrede bei der Gerichtsverhandlung nicht erhoben worden sei. Da der Verurtheilte beabsichtige, Appellation zu erheben (à former opposition), so sei der Generalprokurator bei dem kaiserlichen Gerichtshofe von Montpellier beauftragt worden, die Richter von Gette einzuladen, sich den Vorschriften des Art. 3 des Vertrages von 1828 anzuschließen und in Zukunft den Inhalt dieses Vertrages zu beobachten gemäß den Instruktionen, wie sie in einem Zirkular des Ministers der Justiz vom 25. Mai 1855 enthalten seien. (cf. Ulmer Nr. 628.)

8. Wiederholte Anstände mit Frankreich darüber, welcher Staat berechtigt sei, die Erfüllung der Militärpflicht von solchen Personen zu verlangen, die beiden Staaten bürgerrechtlich angehören, haben beiderseits zu der Ueberzeugung geführt, daß es wünschbar sei, dieses Verhältniß durch eine spezielle Vereinbarung zu reguliren. Der Bundesrath, hiezu eingeladen, machte folgenden Vorschlag:

„Die Schweiz und Frankreich vereinigen sich hinsichtlich der Militärdienstpflichtigkeit von Personen, welche sowohl die schweizerische als die französische Naturalisation besitzen, dahin:

„Es soll die Berechtigung, den Militärdienst oder dessen Äquivalente zu verlangen, nur je von Einem der beiden Staaten ausgeübt werden.

„Im einzelnen Falle erscheint derjenige der beiden Staaten als der berechtigte, in welchem die betreffende Person zur Zeit des Eintrittes der Militärpflichtigkeit ihr gesetzliches Domizil hat.

„Falls aber der Betreffende im genannten Zeitpunkte sein gesetzliches Domizil in einem dritten Staate hätte, so würde die Berechtigung demjenigen der beiden Staaten zufallen, in welchem derselbe nach seiner Rückkehr sich gesetzlich domiziliren würde.

„Sobald die Berechtigung im Spezialfalle nach den vorbezeichneten Grundsätzen regulirt ist, so hat auch bei nachheriger Veränderung des Domizils der andere Staat sich jeder weiteren Inanspruchnahme der Betreffenden für Militärpflicht oder deren Äquivalente zu enthalten.“

Nach neuesten Mittheilungen ist Aussicht vorhanden, daß dieser Vorschlag die Zustimmung der französischen Regierung erhalten werde.

B. Justiz.

1. Allgemeines und Statistik.

Laut dem letzten Geschäftsberichte sind 13 Rekurse als pendent aus dem Jahr 1862 auf 1863 übertragen worden.

Im Laufe des Berichtsjahres sind 123 neue Rekurse eingegangen, also im Ganzen 136 in Behandlung gewesen, oder 11 mehr als 1862 und 34 mehr als 1861.

Die Rekurse sind sämmtlich vom Departemente sogleich behandelt und sodann vom Bundesrath entschieden worden. Am Schlusse des Jahres blieben in solcher Weise nur noch 12 pendent, während 124 erledigt worden sind.

Von diesen Rekursen waren 18 gegen Behörden des Kantons Bern, je 17 gegen jene der Kantone Luzern und Freiburg, 11 gegen Solothurn, je 9 gegen Basel-Landschaft, Aargau und Waadt, je 5 gegen Thurgau und Genéve, je 4 gegen Uri, Basel-Stadt und St. Gallen gerichtet u.

Dem Gegenstand nach haben 48 Rekurse Niederlassungsverhältnisse beschlagen, nämlich: Entzug der Niederlassung (15), Verweigerung der Niederlassung (8), Steuerfragen (8), Vormundschaft (2), Verweigerung der Heimathschriften (6), Rückhalt der Legitimationspapiere (6), diverse Fragen (3), 28 weitere Rekurse betrafen Arrest- und Gerichtsstandsfragen; nämlich Arrest (7), Gerichtsstand in Konkursfragen (3), bei Alimentationsklagen (3), bei Widerklagen (3), bei Injurien (3), bei Ehescheidung und Erbtheilung (je 1) und 7 Gerichtsstand bei persönlichen oder dinglichen Ansprüchen anderer Art. Ferner betrafen 5 Rekurse Konfliktfragen zwischen kantonalen Kompetenzen. Endlich wurde in 15 Rekursen Beschwerde wegen Eheverweigerung geführt, wovon jedoch in 3 nicht eingetreten wurde, weil sie keine gemischten Ehen betrafen. Die übrigen 12 vertheilten sich auf die Kantone Solothurn 5 (begründet 1, unbegründet 4), Luzern 4 (begründet 1, freiwillig entsprochen 1, unbegründet 2), Aargau 3 (begründet 2, in die dritte Beschwerde wurde zur Zeit nicht eingetreten, weil noch nicht alle kantonalen Instanzen erschöpft waren).

Einige andere Details ergeben sich aus der folgenden Uebersicht:

Kantone.	Nicht- eintreten.	Ab- weisung.	Be- gründet- erklärung	Rück- zug zc.	Bleiben pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen Gerichts- Verwaltungs- behörden.		Summa.
Zürich	—	1	—	—	2	1	2	3
Bern	4	6	3	1	4	7	11	18
Luzern	3	9	3	2	—	—	17	17
Uri	2	2	—	—	—	—	4	4
Schwyz	—	2	1	—	—	2	1	3
Obwalden	—	2	—	1	—	—	3	3
Glarus	1	1	1	—	—	1	2	3
Zug	—	2	—	—	—	—	2	2
Freiburg	2	12	1	1	1	11	6	17
Solothurn	1	7	2	—	1	—	11	11
Basel-Stadt	1	1	1	1	—	1	3	4
Basel-Landschaft	—	3	2	1	3	2	7	9
Schaffhausen	—	1	1	—	—	2	—	2
Appenzell A. Rh.	1	—	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	—	3	1	—	—	2	2	4
Graubünden	—	2	1	—	—	3	—	3
Nargau	3	3	3	—	—	4	5	9
Thurgau	1	2	2	—	—	2	3	5
Tessin	1	1	—	—	—	—	2	2
Vaud	1	5	2	—	1	5	4	9
Valais	—	—	—	1	—	—	1	1
Neuchâtel	—	1	—	—	—	1	—	1
Genève	3	2	—	—	—	3	2	5
	24	68	24	8	12	47	89	136

2. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

I. Niederlassungsverhältnisse.

a. Erwerb der Niederlassung.

1. Dem Johann Lerch, Ziegler, von Wynigen, Kantons Bern, ist von der Regierung des Kantons Aargau die Bewilligung zur Niederlassung in der Gemeinde Ryfen verweigert worden. Zwei Schwestern desselben haben um die gleiche Zeit Aufenthaltsbewilligungen in der gleichen Gemeinde erhalten, die ihnen jedoch wieder entzogen wurden. Die von Johann Lerch hiegegen erhobene Beschwerde wurde unterm 1. Mai 1863 vom Bundesrathe abgewiesen. Die hiebei zur Sprache gekommenen Gesichtspunkte ergeben sich aus der folgenden Begründung des Entscheides:

- 1) Die Beschwerde wegen der Ausweisung der Töchter Lerch kann den Bundesrath noch zu keiner Schlussfassung veranlassen, da dieselbe zuerst im ordentlichen Instanzenzug bei der Regierung des Kantons Aargau anzubringen und erst gegen deren abweisenden Entscheid ein Rekurs an den Bundesrath zulässig ist.
- 2) Der Entscheid über die Hauptbeschwerde des Lerch wegen Verweigerung der Niederlassung im Kanton Aargau hängt einzig und allein davon ab, ob ihm das Prädikat sittlicher Aufführung (Art. 41, 1, b der Bundesverfassung) zukomme, indem den bloßen Zweifeln an seiner Habhaftigkeit und Erwerbsfähigkeit, gemäß konstanter Praxis, kein Gewicht beigelegt werden kann, da er im Verarmungsfall in den Heimathskanton zurückgewiesen werden könnte.
- 3) Wenn nun Rekurrent behauptet, die für ihn günstigen Zeugnisse von Wynigen und Wynau seien für den Beweis sittlicher Aufführung absolut maßgebend, so kann dieser Ansicht keineswegs beigegeben werden, sobald anderweitige Thatsachen vorliegen, welche jene Zeugnisse zu entkräften geeignet sind.
- 4) Nun aber liegen allerdings solche Thatsachen vor, einerseits in den 9 Strafurtheilen, welche, obschon im Einzelnen nicht bedeutend, dennoch beweisen, daß Rekurrent im Ganzen mit den Gesetzen und Behörden seines Landes sich nach allen Seiten hin in einem immerwährenden Konflikte befand, wozu dann noch kommt, daß er auch an seinem neuen Niederlassungsorte schon damit begann, gegen die Gesetze zu verstoßen; und andererseits in den mannigfachen auffälligen Belegen eines Wandels, welchem zum Mindesten das Prädikat sittlicher Aufführung nicht zugesprochen werden kann.

2. Der Kleine Rath des Kantons Basel-Stadt hat der Frau eines Falliten, Namens Sophie Marie Desporte geb. Goldemann, von Aarau, und deren Kindern, die Niederlassung nicht bewilligt, weil die Gesetze das eigenmächtige Getrenntleben der Ehegatten nicht gestatten und

Petentin über genügenden eigenen Erwerb sich nicht auszuweisen vermöge; die ihr vom Manne zugesicherte Pension aber präkär und nicht genügend sei.

Der Bundesrath hat den Rekurs der Petentin am 22. Mai 1863 als unbegründet erklärt, indem

- a. in Litt. c des Art. 41, Ziffer 1 der Bundesverfassung verlangt wird, daß der Niederlassungspetent zu bescheinigen habe, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, diese Qualität nun aber der Ehefrau eines Falliten, die mit ihrem Manne in ungeschiedener, wenn auch faktisch getrennter Ehe lebt, nicht ohne Weiteres zukommt, vielmehr deren bürgerliche Rechtsstellung als eine unklare und ihre Umgebungen möglicher Weise gefährdende bezeichnet werden muß;
- b. es zugleich an dem Ausweis mangelt, daß Petentin durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande sei, da sie im Gegentheil ganz von dem überdies präkären Verdienste des von ihr getrennt lebenden Mannes abhängig ist.

3. In einem ähnlichen Falle der Frau Jeanne Elisabetha Carolina Zwahlen geb. Kannerworff, von Guggisberg, Kts. Bern, hat die Regierung von St. Gallen den Nachweis von der Petentin durch die zuständigen Behörden ihres Heimathskantons verlangt, daß sie von ihrem Manne getrennt leben dürfe, indem zugleich die Erklärung des Kirchenvorstandes ihrer Heimathsgemeinde, daß er in dieses Getrenntleben, so viel an ihm liege, einwillige, als ungenügend bezeichnet wurde.

Der Rekurs der Petentin stützte sich vornehmlich darauf, daß sie allen Erfordernissen des Art. 41 der Bundesverfassung genügt habe, die Regierung von St. Gallen fordere aber mehr, was unzulässig sei. Die Gesetzgebung des Kantons Bern gebe die Möglichkeit nicht, ein anderes Zeugniß beizubringen.

Der Bundesrath hat am 9. Januar 1863 diesen Rekurs abgewiesen, mit folgender Begründung:

- 1) Es steht lediglich in Frage, ob die St. Gallischen Behörden befugt seien, von einer Ehefrau, die sich selbstständig niederlassen will, den Nachweis zu verlangen, daß sie berechtigt sei, von ihrem Ehemanne getrennt zu leben?
- 2) Diese Frage muß bejaht werden, indem Satz 1 des Art. 41 der Bundesverfassung die Berechtigung zu freier Niederlassung offenbar vom Nachweise des Vorhandenseins der Bedingungen einer selbstständigen Existenz abhängig macht und schon nach Litt. c das Begehren gerechtfertigt ist, daß ein Niederlassungspetent in zweifelhaften Fällen über seine bürgerliche Rechtsstellung die nöthigen Bescheinigungen beibringe.

- 3) Im vorliegenden Falle kann nun allerdings in der verlausulirten Erklärung des Kirchenvorstandes von Guggisberg eine genügende Bescheinigung über die bürgerliche Rechtsstellung der Rekurrentin nicht erblickt werden.
- 4) Die Behauptung der Rekurrentin, es sei ihr nach bernischem Rechte nicht möglich, eine andere Bescheinigung beizubringen, selbst wenn sie begründet sein sollte, ändert an der Sache nichts, da die Niederlassung von ihr in St. Gallen nachgesucht wird und somit den Gesetzen des letztern Kantons zu genügen ist.

4. Die Einfrage eines Kantons, ob einem Schweizerbürger, der früher wegen betrügerischem Bankerott zu vierjähriger Zuchthausstrafe und zum Verluste der bürgerlichen Ehren verurtheilt, in neuester Zeit aber wieder in seine bürgerlichen Ehren eingesetzt worden sei, die Niederlassung ertheilt werden müsse, hat der Bundesrath dahin beantwortet: Da ein Rehabilitirter im Falle sei, die in Art. 41, Litt. c der Bundesverfassung geforderte Bescheinigung über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren beizubringen, so könne ihm wegen des frühern Entzuges dieser Eigenschäften die Niederlassung nicht verweigert werden, denn die Bundesverfassung stelle auf bestehende Zustände ab und es könnten die Bundesbehörden eine weiter gehende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht guthießen.

b. Entzug der Niederlassung.

5. Der Staatsrath des Kantons Waadt hat die Ausweisung des Johann Schacher, von Neunkirch, Kantons Schaffhausen, dadurch begründet: Schacher sei 1854 wegen Betruges zu 12 Monaten Gefängniß und fünfjährigem Verluste des Aktivbürgerrechtes verurtheilt worden. Nach Ablauf der Gefängnißstrafe habe er in Savoyen gelebt und nachdem er eine Waadtländerin geheirathet, die Bewilligung zur Rückkehr in den Kanton Waadt nur unter der Bedingung des Wohlverhaltens empfangen. Nun habe er ein kleines Gebäude errichtet, in welchem er geheimnißvoll nur Nachts bis spät arbeite. Das allgemein akkreditirte Gerücht beschuldige ihn, daß er sich zum Schmelzen gestohlener Schmuckfachen (métaux précieux) hergebe. Bei Herrn Laudon in Duchy, bei welchem er gearbeitet, habe Schacher zwei Diebstähle verübt. Herr Laudon habe sich aber mit der Rückgabe der Objekte beruhigt. Einen Mitarbeiter habe Schacher mit einer Eisenstange brutal geschlagen; die Klage sei zwar eingeleitet, aber gütlich wieder beseitigt worden. Sein älterer Knabe werde auch schon verschiedener Schädigungen beschuldigt.

Der Bundesrath hat am 18. Dezember 1863 die Beschwerde Schachers begründet gefunden und den Ausweisungsbefehl aufgehoben. Gründe:

- 1) Die von der Regierung von Waadt zur Begründung der verfügten

Ausweisung angeführten Gründe würden allerdings vollständig zur Rechtfertigung dieser Maßregel geeignet sein, sofern die angeführten Vergehen gerichtlich konstatiert wären.

- 2) Die in Art. 41, Ziffer 6 der Bundesverfassung geforderten formellen Erfordernisse zur Begründung einer Ausweisung mangeln jedoch zur Zeit noch.
- 3) Unter solchen Umständen liegt es in der Pflicht der Bundesbehörden, im Interesse der bürgerlichen Freiheit an der strengen Beobachtung der gesetzlichen Ausweisungsbedingungen selbst da festzuhalten, wo man nach moralischer Ueberzeugung das Ausweisungsdekret als berechtigt anzuerkennen geneigt wäre.

6. Wendicht Maurer, aus dem Kanton Bern, seit 30 Jahren mit Familie im Kanton Waadt niedergelassen, wurde ausgewiesen. Er beschwerte sich beim Bundesrathe, da ihm keine Gründe bekannt, noch mitgetheilt worden seien. Der Staatsrath von Waadt produzirte nun als Beweise zwei Urtheile gegen einen Christian Maurer aus den Jahren 1856 und 1862 wegen Holzfrevel und sechs Urtheile gegen einen Sohn des Rekurrenten wegen verschiedener Polizeivergehen.

Der Bundesrath hat sich in seinem Entscheide vom 25. März 1863 dahin ausgesprochen:

- 1) In Folge der vielfachen Bestrafungen des Sohnes Maurer war die Ausweisung desselben aus dem Kanton Waadt unzweifelhaft zulässig;
- 2) Nach der gegenwärtigen Aktenlage will es aber fast scheinen, es haben die waadtländischen Behörden den Vater und die übrige Familie um der Vergehen jenes Sohnes willen, mitausgewiesen, was sich wohl schwerlich ganz rechtfertigen dürfte, sofern eine Ausweisung des erstern allein thunlich wäre;
- 3) Art. 41, Ziffer 6, Litt. b der Bundesverfassung gewährt allerdings auch für die Ausweisung des Vaters Maurer wegen der zwei, zwar in längern Zwischenräumen erfolgten Bußenurtheile wegen Holzfrevels, Anhaltspunkte, sofern die Urtheile wenigstens den Rekurrenten betreffen;
- 4) Unter solchen Umständen erscheint zwar der Rekurs nicht als begründet, wohl aber darf der Regierung von Waadt empfohlen werden, vor der Vollziehung der Ausweisung auf ein etwaiges Revisionsgesuch des Maurer hin, die speziellern Verhältnisse der Familie noch etwas genauer prüfen zu lassen und die Ausweisung nicht weiter als nöthig auszudehnen;

daher wurde beschlossen:

Es sei der Rekurs unbegründet, wogegen dem Rekurrenten überlassen werde, sich im Sinne der Erwägungen nochmals an die Regierung von Waadt zu wenden.

7. Advokat Konrad Jegge, von Sisseln, Kantons Aargau, niedergelassen in Diestal, ist durch Beschluß der Regierung aus dem Kanton Basel-Landschaft ausgewiesen und gleichen Tages polizeilich nach Aarau transportirt worden, weil er einen slowakischen Mausfallenhändler in den Sitzungssaal des eben versammelt gewesenen Landrathes wies, unter der Vorgabe, dort könne er verkaufen.

Jegge rekurrrte hiegegen. Der Bundesrath ist in seinem Entscheide vom 25. November 1863 von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

- 1) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das höchst injuriöse Benehmen des Rekurrenten gegen die obersten Behörden des Kantons Basel-Landschaft gehörige Strafe verdient;
- 2) Wenn sich die basel-landschaftlichen Behörden damit begnügten, den Rekurrenten auf jenen Vorfall hin bloß polizeilich aus dem Lande fortzuweisen, so ist dieser jedenfalls nicht im Falle, sich über gegen ihn ausgeübte allzugroße Strenge zu beklagen;
- 3) Auf der andern Seite muß jedoch bei dieser Bestrafung nach dem Gesetze verfahren werden; augenscheinlich waren aber nach Art. 41, Ziffer 6 der Bundesverfassung, welche allein das für die interkantonalen Verhältnisse gültige Gesetz ist, die Bedingungen für eine polizeiliche Ausweisung nicht vorhanden;
- 4) Daher muß, sobald Rekurrent sich über das gegen ihn geübte Verfahren zu beklagen für gut befunden hat, das Ausweisungsdekret als mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehend aufgehoben werden, dagegen sind selbstverständlich die basel-landschaftlichen Behörden berechtigt, ein Strafverfahren gegen den Rekurrenten einzuleiten und durchzuführen;

und hat daher beschlossen:

Es sei der Rekurs im Sinne der Erwägung 4 als begründet erklärt und demzufolge der Ausweisungsbeschluß der Regierung von Basel-Landschaft vom 20. Oktober 1863 aufgehoben.

8. Hr. Johann Schürch, von Büren zum Hof, Kantons Bern, hat im Jahr 1858 die Niederlassung im Kanton Freiburg erworben. Er produzierte ein Zeugniß der Stadtpolizei von Bern vom März 1858, dahin lautend, daß während seinem Aufenthalte in dieser Stadt, seit dem Jahre 1828, nichts Nachtheiliges von ihm bekannt geworden sei. Es wurde indeß ermittelt, daß Schürch am 9. September 1843 von dem Obergerichte der Republik Bern wegen Betrug und Wucher zu einem Jahre Einsperrung, Fr. 850 Buße und Fr. 1200 Entschädigung verurtheilt worden sei, und daß ein zweites Strafurtheil vom 11. Januar 1845 gegen ihn bestche, wegen Amtsbehrverletzung und Verleumdung, wodurch er zu 30 Tagen Gefangenschaft und zur Abbitte verurtheilt wurde. Seit seinem Aufenthalt im Kanton Freiburg wurde Schürch sechs Mal wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft. Gestützt auf diese verschie-

denen Bestrafungen und auf das unrichtige Zeugniß von Bern hat die Regierung des Kantons Freiburg die Niederlassungsbewilligung zurückgezogen.

Hr. Schürch beschwerte sich hierüber beim Bundesrathe, weil man auf die Urtheile vor dem Aufenthalte im Kanton Freiburg nicht zurückkommen könne. Ziffer 6 von Art. 41 der Bundesverfassung fordere eine üble Aufführung im betreffenden Kanton selbst. Die vorliegenden Polizeurtheile seien aber nicht genügend, um gegen einen angesehenen, wohlhabenden, gutbeleumdeten und auf Grundetgenthum angefahrenen Mann in dieser Weise vorzugehen. Es könne kaum ein Zweifel sein, daß er büßen sollte für seine Bemühungen zur Vertheidigung der Rechte der Protestanten, obschon diese Rechte von der Bundesversammlung gutgeheißen worden seien.

Der Bundesrath hat diesen Refurs am 11. November 1863 als unbegründet erklärt und dabei in Erwägung gezogen:

- 1) Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles kann rechtlich bloß in Frage kommen, ob die Regierung von Freiburg durch ihren Ausweisungsbefluß sich mit der Bundesverfassung in Widerspruch gesetzt habe?
- 2) Diese Frage muß verneint werden, indem, wenn man auch mit Rücksicht auf die Länge der seit den früher im Kanton Bern ergangenen Urtheilen verflossenen Zeit, auf jene Urtheile nicht zurückgehen will, seither sechs weitere Bestrafungen wegen Uebertretungen polizeilicher Vorschriften aus dem Kanton Freiburg selbst vorliegen, welche nach dem Wortlaute des Art. 41, Ziffer 6 Litt. b der Bundesverfassung die Regierung von Freiburg berechtigten, zur Verweisung des Niedergelassenen zu schreiten;
- 3) Bei dieser formellen Sachlage kann es nicht Sache des Bundesrathes sein, näher darüber einzutreten, ob nicht andere verborgene Motive das Begehren um Ausweisung des Refurrenten veranlaßt haben mögen; jedoch wird es der Aufmerksamkeit der Regierung von Freiburg selbst nicht entgehen, daß bei der Geringfügigkeit der größern Zahl jener polizeilichen Uebertretungen ihre Schlussnahme sehr der Gefahr der Mißdeutung ausgesetzt sein wird, so daß der Bundesrath ihr empfehlen möchte, für den Fall, als Schürch ein Revisionsgesuch bei ihr anhängig machen sollte, die Vollziehung des Ausweisungsbefchlusses in nochmalige Erwägung zu ziehen.

Gegen diesen Entscheid hat Johann Schürch auch noch an die Bundesversammlung recurriert. Der Ständerath hat indessen am 16. Dezember 1863 beschlossen, es sei dieser Refurs in Bestätigung des bundesräthlichen Beschlusses als unbegründet abgewiesen. Der Nationalrath ist am 22. Dezember 1863 diesem Beschlusse einfach beigetreten. (Bundesblatt 1864, Bd. I, S. 12, 168 und 173—174.)

9. Vinzenz Müller aus dem Kanton Luzern, verheirathet mit einer Bürgerin von Lenzburg, war als Handelsmann an letztem Orte niedergelassen. Er gerieth 1860 in Konkurs und wurde sodann aus dem Kanton Aargau ausgewiesen, indeß seiner Frau und Kindern der Aufenthalt gestattet blieb. Aus diesem Verhältnisse sind verschiedene Verwicklungen hervorgegangen. Müller kehrte beliebig zurück und ward beschuldigt, daß er Private beschimpfe und den Beamten Hohn spreche. Die Regierung befahl, die Vorschriften des Fremdengesetzes auf ihn anzuwenden; allein das genügte nicht, indem er nie acht Tage anhaltend blieb. Dagegen kam er je zu 5—6 Tagen nur für 1—2 Tage als Reisender in die Gegend, und zwar mit einem luzernischen Passe versehen, unter der Vorgabe verschiedener Geschäfte. In Folge verschiedener Beschwerden hat nun die Regierung von Aargau beschlossen, Müller sei aus dem Kanton förmlich weggewiesen und sei die Vollziehung der Polizeidirektion übertragen. Müller wurde nun verschiedene Male arretirt, aber anfänglich nur mit der Androhung polizeilichen Transportes entlassen, später wegen Mißachtung der polizeilichen Verfügungen verhaftet und bestraft.

Nun gelangte Müller beschwerend an den Bundesrath, indem er den Kantonen das Recht bestritt, den Bürgern anderer Kantone über den Entzug der Niederlassung hinaus, auch noch das Betreten ihres Gebietes zu verbieten.

Der Bundesrath hat am 15. Mai 1863 diese Beschwerde abgewiesen, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

- 1) Rekurrent gesteht vorerst zu, das Recht zur Niederlassung im Kanton Aargau, gemäß Art. 41, Ziffer 6, Litt. b, verwickelt zu haben.
- 2) Gemäß der nämlichen Bestimmung der Bundesverfassung war die Regierung von Aargau auch berechtigt, ihn aus dem Kanton wegzuweisen;
- 3) Die Frage, wie weit ein Kanton einem Schweizerbürger, den er wegzuweisen berechtigt ist, dennoch Niederlassung oder längern oder vorübergehenden Aufenthalt gewähren wolle, ist lediglich Sache dieses Kantons und kann die Bundesbehörden um so weniger zu einer Einmischung veranlassen, als anerkanntermaßen die Handhabung der Fremdenpolizei gemäß Art. 3 der Bundesverfassung Kantonsache geblieben ist.

10. Nachdem die Eheleute Lehmann von Niederbüren, Kantons St. Gallen, niedergelassen in Basel, von der Anklage auf Kuppelei gerichtlich freigesprochen waren, hat die Regierung von Basel-Stadt ihnen die Niederlassung entzogen, weil durch die Ergebnisse der Untersuchung Charakter und Leumund dieser Familie so sehr kompromittirt erscheinen, daß die Ausweisung durch die Bundesverfassung gerechtfertigt sei.

Die Beschwerde der Eheleute Lehmann ist jedoch vom Bundesrathe am 2. März 1863 als begründet erklärt worden:

- 1) Art. 41, Ziffer 6, Litt. b der Bundesverfassung ermächtigt die Kantone, durch bloße Verfügung der Polizeibehörden einen Niedergelassenen auszuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht;
- 2) Diese Berechtigung der Polizeibehörden ist unzweifelhaft auch dann vorhanden, wenn der unsittliche Lebenswandel kein strafbares Vergehen enthält und somit kein gerichtliches Strafurtheil nothwendig macht, wie solches Art. 41, Ziffer 6, ausdrücklich dadurch anerkennt, daß er die Ausweisung durch gerichtliches Strafurtheil und diejenige durch Polizeiverfügung wegen unsittlichen Lebenswandels in Litt. a und b ganz coordinirt;
- 3) Jedoch besteht für beide Arten der Ausweisung eine gemeinsame Voraussetzung darin, daß die Schuld erwiesen sein muß (verbis: „schuldig macht“);
- 4) Wenn nun aber der Richter in einem von den Polizeibehörden selbst bei ihm anhängig gemachten Falle eine Schuld nicht gefunden und das von der Polizeibehörde gestellte Ausweisungsbegehren förmlich verworfen hat, so kann es unmöglich in den Befugnissen der Polizeibehörden liegen, hintendrein den ganz nämlichen Fall ihrerseits als schuldhaft zu bezeichnen und demzufolge in einer dem gerichtlichen Urtheile schnurstraks zuwiderlaufenden Weise die Ausweisung zu verfügen.

11. Die Regierung des Kantons Solothurn hat dem Friedrich Schärer von Hölstein, Kantons Basel-Landschaft, die Niederlassung entzogen, nachdem bekannt worden war, daß er 1857 und 1861 in Basel-Stadt zwei Mal wegen Väderrastie bestraft und ausgewiesen worden sei, während seine Heimathgemeinde ihm nach der letzten Beurtheilung noch ein günstiges Leinundszeugniß ausgestellt hatte, dessen er sich in Solothurn bediente.

Auf erfolgten Rekurs hat der Bundesrath am 26. August 1863 die Ausweisung begründet erklärt und dabei in Erwägung gezogen:

- 1) Aus dem Berichte der Regierung von Solothurn ergibt sich, daß dieselbe bei Bewilligung der Niederlassung an den Rekurrenten durch ein unwahres Zeugniß der Heimathgemeinde getäuscht wurde; unter solchen Umständen war sie allerdings berechtigt, auf die frühere Schlußnahme zurückzukommen und dem Rekurrenten für die Zukunft die Niederlassung zu verweigern.
- 2) Indessen rechtfertigt sich unter obwaltenden Umständen die Ausweisung des Rekurrenten auch auf Grund des Art. 41, Ziffer 6, Litt. b der Bundesverfassung vollständig, nachdem die Polizeibehörden verdächtigen Umgang desselben mit einer andern wegen naturwidriger Unzucht bestraften Persönlichkeit beobachtet haben.

Schärer recurrierte noch an die Bundesversammlung, allein der Ständerath hat am 16. und der Nationalrath am 22. Dezember 1863

in Bestätigung des bundesrätlichen Beschlusses, diesen Rekurs abgewiesen. (Bundesblatt 1864, Bd. I, Seite 12.)

12. Der im letzten Geschäftsberichte erwähnte Entscheid in Sachen eines Freiburger (Théraulaz), welcher aus einer Gemeinde seines Heimathkantons ausgewiesen worden war (Bundesblatt 1863, Bd. II, Seite 37), ist an die Bundesversammlung gezogen worden. Dieser Rekurs ist jedoch vom Ständerath am 25. Heumonats 1863 und vom Nationalrath am 31. gleichen Monats abgewiesen worden. (Bundesblatt 1863, Bd. III, Seite 299.)

c. Verweigerung der Ausweisschriften durch den Heimathkanton.

13. Christian Wermelinger von Entlebuch, Kantons Luzern, war genöthigt, zum Zwecke seines Aufenthaltes in Erlach, Kantons Bern, ein Zeugniß von seiner Heimathgemeinde zu verlangen. Es wurde ihm geantwortet, daß er zuerst seinen Heimathschein einzusenden habe. Er entsprach dieser Aufforderung; allein nun wurde ihm auch die Rücksendung des Heimathscheines verweigert und die Regierung von Luzern genehmigte dieses Verfahren, weil Wermelinger bis anhin die Erziehung seiner zwei unehelichen Kinder der Heimathgemeinde zur Last gelassen habe, während nach § 21 und 74 des Armengesetzes ein solches Benehmen mit Strafe bedroht und durch § 20 des Niederlassungsgesetzes die Ermächtigung gegeben sei, die Ausstellung eines Heimathscheines zu verweigern.

Der Bundesrath hat über die Beschwerde des Wermelinger am 11. März 1863 in Erwägung gezogen:

- 1) Wenn die Regierung von Luzern vorerst dem Bundesrath, gestützt auf eine angebliche Praxis, die Kompetenz zur Behandlung dieser Beschwerde bestritten, bevor sie dem Großen Rathe von Luzern vorgelegt worden sei, so befindet sie sich hierin im Irrthum, indem die Praxis der Bundesbehörden darin ganz fest ist, daß Beschwerden über Verletzung der Bundesverfassung und selbst Nichtbeachtung von bloßen Bundesgesetzen, direkt von der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde an den Bundesrath gezogen werden können (cf. Ulmer Nr. 356, 358), während dagegen allerdings für Beschwerden über Verletzung der Kantonalverfassung das von der Regierung von Luzern bezeichnete Verfahren einzuhalten ist;
- 2) Die fernere Behauptung der Regierung von Luzern, daß Art. 41 der Bundesverfassung nur die Beziehungen des Niedergelassenen zu seinem Niederlassungskanton beschlage, während die Regulirung der Beziehungen des Niedergelassenen zu seinem Heimathkanton Sache der Kantonalgesetzgebung des letzteren sei, steht mit der Auslegung, welche die Bundesversammlung dem Art. 41 durch eine Reihe bekannter Entscheidungen, z. B. in Sachen Heizmann, gegeben hat, ebenfalls in völligem Widerspruche.

- 3) Vielmehr steht als Resultat jener Entscheidungen gegenwärtig bundesrechtlich fest, daß auch der Heimathskanton seinen Bürgern die freie Niederlassung in andern Kantonen durch das Mittel der Verweigerung von Ausweisschriften u. dgl. nicht verkümmern darf, immerhin vorausgesetzt, daß nicht besondere polizeiliche Gründe jene Verweigerung rechtfertigen.
- 4) Im Spezialfalle kann daher einzig der Punkt Stoff zu weiteren Erörterungen geben, ob in der Thatsache, daß Rekurrent in seiner Heimath zwei uneheliche Kinder hat, an deren Unterhalt er keine Beiträge leistet, und daß die luzernische Gesetzgebung ein solches Benehmen mit polizeilicher Strafe bedroht, ein genügender Grund für die Verweigerung der Ausweisschriften liege, indem der Bundesrath dabei die Frage, ob die luzernischen Behörden befugt gewesen seien, einen vom Rekurrenten ihnen im Vertrauenswege eingesandten Heimathschein eigenmächtig zurückzubehalten, außer Betracht lassen will.
- 5) Indes muß auch jene erste Frage zur Zeit verneint werden, weil bis zur Stunde gegen den Rekurrenten kein Strafurtheil ausgefällt worden ist, andererseits aber die Luzerner Behörden berechtigt und verpflichtet sind, die zivilrechtlichen Alimentationsansprüche an den Rekurrenten nach Maßgabe des Art. 50 der Bundesverfassung geltend zu machen;

und hat daher beschossen:

Es sei die Beschwerde begründet und werde die Regierung von Luzern eingeladen, dem Rekurrenten den eingesandten Heimathschein und weitere zur Niederlassung nöthige Ausweisschriften zuzustellen.

14. Die luzernischen Behörden verweigerten der in Basel in Arbeit stehenden Maria Roth von Wohlhausen, Kantons Luzern, Heimathsschriften, weil sie einem unsittlichen Lebenswandel ergeben und wegen einer zweiten außerehelichen Niederkunft vom Gerichte ediktaliter vorgeladen sei, nachdem sie durch die Flucht der Bestrafung sich entzogen habe.

Die hiegegen eingereichte Beschwerde ist am 29. Mai 1863 abge-
wiesen worden. Gründe:

- 1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Art. 41 der Bundesverfassung das Recht der freien Niederlassung auch dem weiblichen Geschlechte, wie dem männlichen, gewährleistet, und daß ferner, gemäß wiederholten Entscheiden der Bundesversammlung, der Heimathskanton eben so wenig als der Niederlassungskanton dieses Recht durch Verweigerung von Heimathsschriften willkürlich beschränken darf.
- 2) Dagegen ist diese Gewährleistung keine unbedingte, sondern vielmehr gebunden an das Vorhandensein der in Art. 41, Ziffer 1, bezeichneten Voraussetzungen.
- 3) Im Spezialfalle sind nun diese Voraussetzungen schon darum nicht

vorhanden, weil Rekurrentin in ihrem Heimathkanton in Polizeiuntersuchung steht, wobei die Frage, ob das betreffende Vergehen verjährt sei, nicht vom Bundesrath, sondern nur von dem kompetenten Richter des Kantons Luzern entschieden werden kann.

d. Rückhaltung der Ausweisschriften im Aufenthaltskanton.

15. Die Municipalität der Gemeinde St. Zimmer, Kantons Bern, hat die Legitimationspapiere eines Melchior Schiller, Graveur, von Dardagny, Kantons Genf, nachdem er sich in den Kanton Solothurn begeben hatte, zurückbehalten, weil er die Gemeindegaben schuldig verblieben ist. Schiller rekurrierte, weil er an seinem Wohnorte zu belangen und weil überdies der Steueranlass zu hoch sei.

Dieser Rekurs wurde am 17. Juni 1863 als unbegründet abgewiesen, weil:

- 1) die Frage, ob die für einen Kantonseinwohner ausgesetzte Steuerquote richtig berechnet sei, die Bundesbehörden nicht berührt, sondern in dem von der betreffenden Kantonalgesetzgebung vorgeschriebenen Rekurswege von den kompetenten Kantonsbehörden zu erledigen ist, und weil
- 2) ebenso keine Bundesvorschriften bestehen, welche die Rückhaltung von Legitimationschriften von Personen verbieten, die einen Kanton verlassen, ohne die öffentlichen Lasten und Abgaben entrichtet zu haben. (Siehe Entscheidung des Bundesrathes vom 7. April 1856 in Sachen Vogel; Allmer Nr. 151.)

16. Die Regierung des Kantons Schaffhausen hat gegen diejenige des Kantons Bern Beschwerde geführt, weil diese die Verfügung des Regierungstatthalteramtes Burgdorf genehmigt hatte, wodurch die Herausgabe der Legitimationspapiere eines in Burgdorf in Arbeit gestandenen Ulrich Mägeli von Neuhausen, wegen Schulden des Letztern, verweigert wurde. Mägeli hatte nämlich seine Schriften bei dem Regierungstatthalteramt abgegeben und dafür einen Empfangschein erhalten, der ihm zugleich als Aufenthaltsbewilligung dienen sollte. Diesen Empfangschein übergab er seinen Arbeitgebern, den Herren Schnell und Schneckenburger, welche hinwieder bei seinen Kostgebern Gutsprache leisteten und in Folge dessen bezahlen mußten.

Der Bundesrath hat die Beschwerde der Regierung des Kantons Schaffhausen am 19. Oktober 1863 als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) Vorerst kann eine administrative Verfügung gegen die Herren Schnell und Schneckenburger auf Herausgabe des Aufenthaltscheines nicht erlassen werden, weil offenbar ein zivilrechtliches Verhältniß (Pfand- oder Retentionsrecht) in Frage liegt.
- 2) Ebenso erscheint eine Verfügung von Bundes wegen gegen das Statthalteramt Burgdorf auf Herausgabe der Ausweisschriften als

unzulässig, weil einerseits dadurch auf indirektem Wege und mit Beseitigung des Richters die ganze Bedeutung des allfälligen Zivilrechtes der Herren Schnell und Schneckenburger aufgehoben würde, und weil es andererseits nicht als eine bundeswidrige Erschwerung des Niederlassungsrechtes zu betrachten ist, wenn ein kantonales Gesetz im Interesse der administrativen Ordnung die Herausgabe der Ausweisschriften an die Bedingung der Rückerstattung des Aufenthaltsscheines knüpft, vorausgesetzt, daß es in der Macht des Reklamanten steht, sich diesen Schein zu verschaffen und somit selbst das Hinderniß zu heben. (Vergleiche Entscheidungen des Bundesrathes in Sachen Kunz in Pieterlen; Allmer Nr. 319, und in Sachen Trüb von Horgen, Bundesblatt 1863, Bd. II, S. 65.)

- 3) Wenn die Regierung von Schaffhausen für die gegentheilige Ansicht sich auf den Entscheid in Sachen Hugentobler beruft, so liegt darin offenbar eine Verwechslung zweier verschiedener Verhältnisse, indem die Bundesversammlung in jenem Falle allerdings entschieden hat, es sei nicht zulässig, daß öffentliche Behörden von Amtes wegen Legitimationspapiere eines Niedergelassenen zurückhalten, bis dessen Privatschulden am Orte liquidirt seien, während im vorliegenden Falle nichts Derartiges stattfindet, z. B. die Herausgabe nicht deswegen verweigert wird, weil Nägeli bei A, B, C u. s. f. Schulden gemacht, sondern nur deshalb, weil er den als Pfand hingegebenen Empfangschein nicht zur Stelle bringen will.
- 4) Es steht im Uebrigen der Regierung von Schaffhausen, sofern sie die Bestellung von Pfandrechten an von ihr ausgestellten Legitimationschriften oder deren Repräsentanten nicht zugeben will, frei, durch Ausstellung neuer Legitimationschriften an Nägeli, sofern sie solches für angemessen erachtet, sich selbst zu helfen.

e. Rechtsstellung der Niedergelassenen.

17. In den Gemeinden Cham und Hünenberg, Kantons Zug, besteht eine Krankenkasse für Handwerksmeister und Gesellen, zum Zwecke der Verpflegung in Krankheitsfällen. Es sind alle Gesellen und Arbeiter zum Beitritt verpflichtet, mit Ausnahme jener in größeren Etablissements, welche eigene Krankenkassen errichtet haben. Wer sich weigert, hat Ausweisung von Seite des Gemeindevorstandes zu gewärtigen. Zwei Knechte des Klosters Frauenthal, Januar Schwyzer und Lukas Konrad, jener von Rheinau, dieser von Schongau, waren ursprünglich der Krankenkasse beigetreten und haben die erste Einlage entrichtet. Sie verweigerten dann aber fernere Einlagen zu zahlen, weil das Kloster seine Angestellten unentgeltlich verpfleget. Sie wurden daher rechtlich belangt und dann verurtheilt. Der Vorladung vor den Friedensrichter gaben sie keine Folge, und widersezten sich der Vollziehung, was das Einschreiten der Regierung und Buße zur Folge hatte.

Schwyzer und Konrad rekurrierten nun an den Bundesrath, indem sie hervorhoben, daß der Zwang zum Beitritt in einen Verein eine Beeinträchtigung der in Art. 5 der Bundesverfassung garantirten persönlichen Freiheit sei; die durch die Statuten und ihre jetzige Lage in Aussicht gestellte Ausweisung sei nach Art. 41 der Bundesverfassung nicht zulässig und endlich seien sie durch die Statuten selbst vom Beitritte befreit, da das Kloster zu jenen größern Etablissements zähle, die eigene Krankenkassen haben.

Der Bundesrath hat am 29. Dezember 1863 hierüber in Erwägung gezogen:

- 1) Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.
- 2) Nun hindert keine Bestimmung der Bundesverfassung die Kantone an der Errichtung obligatorischer Krankenkassen;
- 3) Der Grund, daß durch solche Einrichtungen die persönliche Freiheit der Einzelnen beschränkt werde, rechtfertigt ein Einschreiten des Bundes nicht, da überhaupt durch alle staatlichen Organisationen die persönliche Freiheit der Einzelnen beschränkt werden muß.
- 4) Ebenso kann von einer vorhandenen Verletzung des Grundsatzes der Vereinsfreiheit nicht die Rede sein, da die Bundesverfassung nichts davon sagt, daß Affekuranzanstalten dieser oder jener Art nur auf dem Wege freiwilliger Vereine gebildet werden dürfen und es sich im vorliegenden Falle eben um einen solchen Verein gar nicht handelt.
- 5) Dagegen könnte in Frage gezogen werden, ob bloße Gemeindebehörden befugt seien, solche Anstalten mit obligatorischem Charakter zu errichten, was indessen zunächst von den Zugerischen Kantonsbehörden zu entscheiden wäre.
- 6) Ebenso muß die in den Statuten enthaltene Drohung der Wegweisung eines Gesellen im Falle der Nichtbezahlung als unzulässig betrachtet werden, da es den Kantonen keineswegs gestattet ist, die freie Niederlassung weiter, als die Bundesverfassung solches erlaubt, zu beschränken, und die Einrede der Regierung von Zug, daß Wegweisung von Aufenthalt in freiem Ermessen der Kantonsbehörden stehe, durch vielfache Entscheidungen der Bundesbehörden als unbegründet erklärt worden ist, —

und sodann beschlossen:

Es sei der Rekurs mit Vorbehalt der in den Erwägungen 5 und 6 bezeichneten Verhältnisse als unbegründet erklärt.

II. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger.

a. Im Recht.

18. Einem Joseph Studer aus dem Kanton Solothurn, niedergelassen in Freiburg, wurde in Folge Betreibung durch einen bernischen Kreditoren gepfändet. Seine Ehefrau behauptete jedoch, Eigenthümerin der gepfändeten Gegenstände zu sein. Der freiburgische Richter wies diese Einsprache ab, weil nach Art. 190 des solothurnischen Zivilgesetzbuches der Ehemann Eigenthümer aller Vermögensstücke seiner Frau werde. Letztere rekurirte an den Bundesrath, weil die Forderung nach Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte einzuklagen und nach Art. 1 des freiburgischen Zivilgesetzbuches das freiburgische Gesetz anzuwenden sei.

Dieser Rekurs wurde vom Bundesrath am 13. März 1863 abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) Die Kreditoren des Ehemannes Studer haben denselben an seinem Wohnorte in Freiburg rechtlich gesucht und somit die Vorschrift des Art. 50 der Bundesverfassung beobachtet.
- 2) Wenn bei diesem Anlasse die Frage entstand, ob gepfändetes Mobilien gesondertes Eigenthum der Ehefrau Studer sei, so war diese Frage durch die freiburgischen Gerichte zu entscheiden, wie denn auch die Rekurrentin selbst nicht behauptet, daß der freiburgische Richter für Beurtheilung dieser Frage nicht zuständig gewesen sei.
- 3) In That und Wahrheit ist die Beschwerde keineswegs auf Entziehung des in Art. 50 garantirten Gerichtsstandes gerichtet, sondern vielmehr darauf, daß der an sich kompetente Richter unrichtig geurtheilt, weil er statt des freiburgischen das solothurnische Recht zur Anwendung gebracht habe.
- 4) Dem Bundesrathe steht nun aber bloß die Prüfung der Uebereinstimmung eines kantonalen Urtheils mit der Bundesverfassung zu, während die Entscheidung der Frage, ob die Urtheile auch mit dem im betreffenden Kanton geltenden Recht übereinstimmen, nicht seine Sache ist, da er sich keineswegs in der Stellung einer Oberappellationsinstanz befindet.

b. In Vaterschaftsklagen.

19. Landammann und Regierungsrath des Kantons Uri haben Beschwerde erhoben, daß durch § 7 des am 23. Februar 1862 im Kanton Luzern in Kraft getretenen „Gesetzes, betreffend die unehelichen Kinder“ die Artikel 4, 48 und 50 der Bundesverfassung verletzt seien.

Dieser § 7 lautet wie folgt:

„Zur Klagestellung wird die Geschwächte aber nur zugelassen, wenn sie wenigstens während den zwei der Niederkunft unmittelbar vorangegangenen Monaten im hiesigen Kanton einen gesetzlichen Aufenthalt hatte und die Schwängerung im Kanton erfolgt ist.“

Nach Anhörung der Regierung von Luzern hat der Bundesrath am 8. April 1863 gefunden:

- 1) Die Gesetzgebung über die Paternitätsverhältnisse gehört im Allgemeinen der Kantonalsoveränetät zu, daher jedem Kanton freisteht, die Paternitätsklagen in weiterem oder beschränkterem Umfange zuzulassen oder auch gänzlich auszuschließen.
- 2) Die Beschränkung der Paternitätsklage auf gewisse bestimmte Fälle begründet für diese namentlich noch kein Vorrecht im Sinne des Art. 4 der Bundesverfassung, da es wohl wenig Gesetzgebungen geben wird, die nicht größere oder geringere Beschränkungen jener Klage aufgestellt haben, wie überhaupt Art. 4 der Bundesverfassung auch nicht eine absolute Gleichheit aller Schweizer im Gesetz, sondern nur die Gleichheit Aller vor dem (gegebenen) Gesetze postuliert.
- 3) Dergleichen hindert der Art. 50 der Bundesverfassung die Kantone keineswegs, gewisse persönliche Ansprachen als unzulässig zu erklären; solches ist ja vielmehr bei Spielschulden, Wirthshausschulden, Verpflichtungen aus unmoralischen Handlungen u. s. f. fast allgemein üblich, wie denn dieser Artikel im Ganzen nicht mit der Ordnung des materiellen Rechts, sondern nur mit derjenigen des Gerichtsstandes sich befaßt.
- 4) Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Kanton auch bei Ordnung seiner Paternitätsgesetzgebung, sowohl nach Seiten des materiellen Rechts, als nach Seiten des Prozesses, die Vorschrift des Art. 48 der Bundesverfassung zu respektiren hat, welcher Gleichstellung der Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern verlangt.
- 5) Es kommt nun in der That im Spezialfalle ernstlich in Frage, ob Art. 48 durch die zwei in § 7 des luzernischen Gesetzes für die Zulässigkeit einer Vaterchaftsklage aufgestellten Bedingungen (im Kanton erfolgte Schwängerung und gesetzlicher Aufenthalt während wenigstens zwei der Niederkunft unmittelbar vorhergegangenen Monaten im Kanton) nicht verletzt sei?
- 6) Zwar scheint allerdings bei bloß äußerlicher Betrachtung eine solche Verfassungsverletzung nicht vorzuliegen, da der angefochtene Paragraph zwischen Schweizerbürgerinnen und Luzernerinnen nicht unterscheidet, sondern die gleichen Bedingungen auch für die Klagen der Kantonsbürgerinnen selbst stellt.
- 7) Indes erlebdt die bloße Anpassung des Buchstabens des Gesetzes an den Buchstaben der Bundesverfassung die gestellte Frage keineswegs, indem im Staatsrechte noch weniger als im Privatrechte künstliche Gesetzesumgehungen gestattet werden können; vielmehr darf und soll von den Bundesbehörden gefordert werden, daß jedes Bundesglied sich mit seiner Kantonalgesetzgebung in eine wahrhaftige und reale Uebereinstimmung mit der Gesamtbundesverfassung setze.

- 8) Wenn dergestalt die Frage aus dem Gebiete des formalen Scheines auf den Boden des realen Lebens versetzt und sodann geprüft wird, ob die geschwächte Schweizerbürgerin nicht thatsächlich durch das luzernische Gesetz in eine schlechtere Rechtsstellung versetzt werde, als die im gleichen Falle sich befindende luzernische Kantonsbürgerin, so muß man bei unbefangener Betrachtung die Beschwerde der Rekurrentin als vollständig begründet erfinden.
- 9) Namentlich ist, schon was die Bedingung der Beschränkung der Klagen auf im Kanton erfolgte Schwängerungen betrifft, abgesehen von der Neuheit und großen Seltsamkeit dieser Art von Anwendung des Territorialprinzipes, wonach Einwohner für Handlungen, die sie außer dem Kanton verüben, unverantwortlich sein sollen, während die gleichen Handlungen, im Kanton selbst begangen, zivile Verantwortlichkeit und Polizeistrafen nach sich ziehen würden, zu berücksichtigen, daß hierin eine Bedingung aufgestellt wird, welche nach der Natur des Verhältnisses für die luzernischen Kantonsbürgerinnen regelmäßig, für die übrigen Schweizerbürgerinnen aber nur ausnahmsweise zutrifft, so daß also das Klagerrecht der Schweizerbürgerinnen schon in der Entstehung unverhältnißmäßig stärker beschränkt ist, als dasjenige der Kantonsbürgerinnen.
- 10) Aber noch mehr versetzt die zweite Bedingung (gesetzlicher Aufenthalt während wenigstens zwei der Niederkunft unmittelbar vorhergegangenen Monaten im Kanton) die klagberechtigten Schweizerbürgerinnen in Lagen, welche ihnen fast ausnahmslos die Begründung ihrer Rechtsansprüche unmöglich machen, indem daraus resultirt, daß:
- a. die außer dem Kanton Luzern wohnende Schweizerbürgerin, wenn sie einen Luzerner wegen Schwächung belangen will, förmlich während mehrerer Monate (zur Sicherheit wohl 3 bis 4 Monate) im Kanton Luzern gesetzliches Domizil nehmen und daselbst, fern von der Heimath und dem elterlichen Hause, die Stunde ihrer Niederkunft, natürlich mit erheblichen Kosten, abwarten muß;
 - b. die im Kanton Luzern wohnhafte Schweizerbürgerin aber gezwungen wird, zu einer Zeit, wo ihre Schande Jedermann auffällig geworden, und wo es deßhalb für sie doppelt schwer ist, Duldbung von Seiten der Polizeibehörden, sowie Unterkunft und Arbeit von Seiten der Privaten zu finden, im fremden Kantone während mehreren Monaten zu verharren und sich wohl oft genug einen gesetzlichen Aufenthalt zu erkämpfen;
- während die Luzernerinnen der Regel nach in allen diesen Beziehungen sich in einer Lage befinden, worin ihnen die Erfüllung der Bedingung des gesetzlichen Aufenthaltes im Kanton keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

- 11) Vollends liegt in der künstlichen Kombination zweier Bedingungen, von denen jede einzeln der nicht luzernischen Schweizerbürgerin so große Schwierigkeiten verursacht, eine neue außerordentliche Rechtserschwerung.
- 12) Bei dieser Sachlage erscheint die Beschwerde der Regierung von Uri als völlig begründet und es kann Angesichts der erheblichen Gefahren, welche der angefochtene luzernische Rechtszustand für alle Nachbarkantone mit sich bringt, auch an deren Legitimation zur Erhebung solcher Beschwerden nicht gezweifelt werden;

und beschließen:

Es sei die Beschwerde der Regierung von Uri begründet erklärt und demzufolge der zweite Satz des § 7 des luzernischen Gesetzes, betreffend die unehelichen Kinder, vom 3. Dezember 1861, in Kraft getreten am 23. Februar 1862, als mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufgehoben.

c. Steuerwesen.

20. Hr. Cölestin Elmiger, Arzt, von Reiden, Kantons Luzern, war 1847 bis 1861 aus seinem Heimathskanton abwesend und im Kanton St. Gallen niedergelassen. Bei seiner Rückkunft wurde er für die inzwischen aufgelaufenen Armensteuern im Betrage von Fr. 290 belangt und stellte dafür eine Schuldverpflichtung aus, in Raten zahlbar. Als er dafür belangt wurde, erhob er Einsprache und bewies, daß er im Kanton St. Gallen für den gleichen Zeitraum die Armensteuern habe bezahlen müssen. Seine Einsprache wurde von den luzernischen Verwaltungsbehörden abgewiesen, indem seine Einreden gegen die Schuldverpflichtung vor den Zivilrichter gehören.

Der Bundesrath hat den Rekurs des Herrn Elmiger, welcher eventuell das Gesuch stellte, daß der Fall dem Bundesgerichte zugewiesen werden möchte, am 23. Oktober 1863 ebenfalls unbegründet erklärt und dabei in Erwägung gezogen:

- 1) Rekurrent wäre ursprünglich nicht pflichtig gewesen, für die gleiche Zeit an zwei Orten Armensteuern zu entrichten.
- 2) Dagegen kann sich Jemand auch zur Bezahlung einer Nichtschuld verpflichten, und Rekurrent scheint durch Ausstellung der Obligation vom 1. März 1862 solches gethan zu haben.
- 3) Wenn derselbe nun dieser eingegangenen Verpflichtung gegenüber Einreden, betreffend Zwang, Furcht oder Irrthum geltend machen will, so hat solches im ordentlichen Rechtswege zu geschehen.
- 4) Unter solchen Umständen ist eine Einmischung der Bundesbehörden, sei es des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes, in dieses zur bloßen Zivilstreitigkeit gewordene Rechtsverhältniß unmöglich.

21. Eine Beschwerde der Frau Henriette Abt, geb. Schindler, von Brezwil, Kantons Basel-Landschaft, deren Vermögen an letztem Orte unter vormundschaftlicher Verwaltung liegt, indeß sie in Glarus, zuerst einige Jahre nur als Aufenthalterin, dann als Niedergelassene wohnte, ging dahin, daß sie in Brezwil stets ihr ganzes Vermögen habe versteuern müssen und in Glarus in neuerer Zeit ebenfalls auch das im Kanton Basel-Landschaft liegende Vermögen hätte versteuern sollen, während sie früher davon befreit worden sei, nachdem sie bewiesen gehabt, daß sie wirklich in Basel-Landschaft steure.

Nach Anhörung der beiden Kantonsregierungen hat der Bundesrath diesen Konflikt am 9. Februar 1863 dahin entschieden:

- 1) Nach Art. 5, Art. 74, Ziffer 16 und Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung sind die Bundesbehörden zur Entscheidung des vorliegenden Konfliktes kompetent, indem die Bundesversammlung schon mehrfach, z. B. in Sachen Dür, dahin entschieden hat, daß nicht bloß die Kantonsregierungen, sondern auch die Bürger die bundesgemäße Entscheidung eines zwischen mehreren Kantonalgesetzgebungen faktisch bestehenden Konfliktes zu fordern berechtigt sind, übrigens im Spezialfalle die Bundeskompetenz von keiner Seite bestritten, sondern ein Entscheid der Bundesbehörden auch von den beiden theilhaftigten Kantonsregierungen selbst gewünscht wird;
- 2) Die beiden Kantonsregierungen scheinen ebenso darüber einig zu sein, es solle eine gleichartige Doppelbesteuerung der Rekurrentin nicht stattfinden, ein Satz, dessen weitere Begründung Angesichts der zahlreichen Entscheidungen der Bundesversammlung überflüssig erscheint;
- 3) Somit bleibt einzig und allein in Frage, welchem der beiden Kantone das bessere Besteuerungsrecht zustehe, ob dem Heimathkanton der Rekurrentin, wo deren Vermögen zur Zeit unter vormundschaftlicher Verwaltung liegt, oder dem Niederlassungskanton derselben;
- 4) Diese Frage muß nun, im Einklang mit der ganzen neuern Praxis der Bundesbehörden zu Gunsten des Niederlassungskantons entschieden werden, so weit wenigstens nicht die Besteuerung von Grundeigenthum in Frage steht, was im Fragefalle nicht vorzuliegen scheint;
- 5) Wenn somit grundsätzlich für die Steuerberechtigung des Kantons Glarus entschieden werden muß, so kommt dann immerhin in zweiter Linie in Frage, ob nicht die Gesetzgebung des Kantons Glarus selbst auf dieses ihr zustehende Recht ganz oder theilweise verzichtet habe;
- 6) Der Entscheid über diese Frage liegt indessen außerhalb des Gebietes der Bundeskompetenz; derselbe ist vielmehr Sache der Be-

hörden des Kantons Glarus, welchen verfassungsgemäß die Auslegung der dortigen Steuergesetze zusteht;

beschlossen:

Die Berechtigung zur Besteuerung des beweglichen Vermögens der Rekurrentin steht während ihrer Niederlassung im Kanton Glarus dem letztern Kanton zu, und es liegt dem Kanton Basel-Landschaft die Verpflichtung ob, sich während dieser Zeit einer gleichartigen Doppelbesteuerung der Rekurrentin zu enthalten.

22. Die Gemeinde Düringen (Guin), Kantons Freiburg, hat den Franzosen Guillebeaud für Steuern an die Baute einer Schule für die katholischen Glaubensgenossen belangt. Er beschwerte sich darüber, weil er ausnahmsweise behandelt sei, da die Reformirten in dieser Gemeinde eine besondere Schule gestiftet haben und daher für jene nicht besteuert werden. Er gehöre zwar wohl der katholischen Religion an, aber seine Frau und namentlich die Kinder, welche die Schule besuchen, bekennen sich zur evangelischen Religion. Während nun die katholischen Familienväter an die katholische und die Protestanten an die protestantische Schule steuern, werde er angehalten, an beide zu zahlen.

Der Bundesrath hat am 19. Januar 1863 diese Beschwerde abgewiesen und namentlich dahin sich ausgesprochen, daß für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit nicht die Religion von Frau und Kindern, sondern diejenige des Familienvaters maßgebend sei, indem das entgegengesetzte Prinzip z. B. bei Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe in verschiedenen Konfessionen zu wahren Absurditäten führen müßte. Uebrigens sei die protestantische Schule in der Gemeinde Düringen nicht eine öffentliche; die Gemeinde hätte somit nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854 auch die Protestanten für Steuern an die öffentlichen Schulen der Gemeinde anhalten können. Wenn sie nun aus Billigkeitsrücksichten darauf verzichtet habe, so stehe doch nur ihr zu, über den Umfang dieser Ausnahme zu entscheiden.

III. Vollziehung kantonaler Urtheile.

23. Im Anfange des Jahres 1858 hat sich in Basel ein Tabakfabrikationsgeschäft unter der Firma „Thierry und Kieffer“ gebildet. Als Antheilhaber wurden im Regionenbuch eingetragen: Witwe Magdalena Thierry und Karl Kieffer. Die Gesellschaft hat sich indessen noch im gleichen Jahre aufgelöst. In dem Auflösungsvertrage werden die genannten zwei Personen als Associe und die Herren Philemon Kieffer und Joseph Thierry als Mitinteressirte bezeichnet. Die Liquidation wurde laut Zirkular dem letztern, Herrn J. Thierry, übertragen, worauf die Wittve Thierry, Karl Kieffer und Philemon Kieffer in Laufen, Kantons Bern, Niederlassung nahmen.

Im Jahre 1861 hat Johann Hr. Gustav Wengenbach in Basel vor dem dortigen Zivilgerichte eine Klage gegen „Thierry und Kieffer in Liquidation“ erhoben und verlangt, daß die Repräsentanten derselben: Frau Wittwe Thierry, Herr Joseph Thierry, Herr Karl Kieffer und Herr Philemon Kieffer unter sammtverbindlicher Haftbarkeit eine Summe von Fr. 7469 nebst Zinsen an ihn zu bezahlen verpflichtet werden. Die Citationen wurden im Geschäftslokal der Herren Thierry und Kieffer in Liquidation abgegeben. Hr. J. Thierry erschien das erste Mal und nahm die Klage entgegen ohne weitere Erklärung. Später erschien Niemand mehr. Es wurde daher durch Kontumaz-Urtheil dem Kläger sein Klagebegehren zugesprochen.

Als nun die Vollziehung dieses Urtheils gegen die im Kanton Bern wohnhaften Beklagten verlangt wurde, hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern sein Exequatur verweigert, weil das fragliche Urtheil nach Art. 50 der Bundesverfassung von einem inkompetenten Richter erlassen worden sei, und weil in Basel kein Einwohner des Kantons Bern verurtheilt werden könne, ohne daß er vorgeladen worden wäre und Gelegenheit erhalten hätte, seine Rechte zu wahren und den dortigen Gerichtsstand zu bestreiten. Uebrigens würde aus einer Verurtheilung der Firma noch nicht eine persönliche Verurtheilung der Gesellschafter folgen und es wäre das Urtheil zuerst gegen die Firma zu vollziehen.

Herr Wengenbach führte hiegegen Beschwerde bei dem Bundesrathe, welcher am 24. Juli 1863, gestützt auf folgende Gründe:

- 1) Die Firma Thierry und Kieffer hat unzweifelhaft ihr Domizil in Basel gehabt und es hat dieses Domizil jedenfalls auch fortbestanden, als sie in Liquidation überging, so daß die baselschen Gerichte gemäß Art. 50 der Bundesverfassung zur Beurtheilung von Forderungen an dieselbe kompetent waren;
- 2) Ferner erhellt aus den Akten, daß die Firma im Spezialfalle auch in gehöriger Form Rechtsens vor die baselschen Gerichte geladen wurde;
- 3) Somit muß das Urtheil des Zivilgerichtes Basel, soweit es gegen die Firma Thierry und Kieffer gerichtet ist, als rechtskräftig angesehen werden und hat deshalb in der ganzen Schweiz nach Art. 49 der Bundesverfassung Anspruch auf Vollziehbarkeit;
- 4) Daher kann bloß in Frage bleiben, ob das Urtheil auch noch auf Rechtskraft Anspruch machen könne, soweit es die vier persönlich genannten Repräsentanten der Firma betrifft;
- 5) Diese Frage muß von vorneherein bejaht werden bezüglich der Personen der Frau Wittwe Thierry und des Herrn Karl Kieffer, welche laut Ragionenbuch die Firma Thierry und Kieffer bildeten und sich auch durch den Vertrag vom 26. Februar 1858 gegenüber Herrn Wengenbach als solidarisch haftbar erklärt hatten;

- 6) Dagegen muß die Frage verneint werden bezüglich der Person des Herrn Philemon Kieffer, welcher nicht zur Firma gehörte und welcher daher, wenn Anforderungen persönlich an ihn gestellt werden wollen, nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem ordentlichen Wohnsitz gesucht werden muß;

beschlossen hat:

Es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen 3 und 5 begründet erklärt; das Erkenntniß des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 17. Mai 1862, soweit es die Vollziehbarkeit des baselschen Urtheils gegen die Firma Thierry und Kieffer und deren Repräsentanten Frau Wittwe Thierry und Karl Kieffer verweigert hat, aufgehoben, dagegen die Beschwerde im Sinne der Erwägung 6, soweit jenes Erkenntniß die Vollziehbarkeit des Urtheils gegenüber dem Herrn Philemon Kieffer verweigert, als unbegründet abgewiesen.

24. Johann Wenger, Müller, in Heitenried, Kantons Freiburg, hat einen Einwohner des Kantons Bern gerichtlich für eine Forderung belangt und einen Arrest gegen denselben ausgewirkt. Als es sich um die Rechtfertigung dieses Arrestes handelte, blieb er aus und wurde dann von dem betreffenden bernischen Richter in *contumaciam* zur Bezahlung der Kosten an seinen Gegner verurtheilt. Das Kantonsgericht von Freiburg ertheilte diesem Urtheil sein Exequatur und der Bundesrath wies die Beschwerde des Wenger ab (14. September 1863), weil der Art. 50 der Bundesverfassung hier nicht passe und weil er die Einrede wegen nicht gehöriger Vorladung vor dem obern bernischen Richter hätte anbringen sollen.

IV. Gerichtsstand.

a. Des Wohnortes.

25. Herr Eduard Boudry, Notar in Yverdon, Kantons Waadt, hat im Jahr 1858 durch Zession eine Forderung von Fr. 21,000 auf Eduard Stöcklin und Comp. in Matran, Kantons Freiburg, erworben und dafür Sequester auf die Mobilien und Guthaben der Schuldner erlangt. Bald nachher gieng alles Vermögen der genannten Societät durch Kauf an Herrn Jaccot-Guillarmod, alt-Staatsrath, in Neuenburg, über und die Societät löste sich auf. Die Herren Boudry und Jaccot-Guillarmod wurden nun in Prozesse verwickelt, indem letzterer den Sequester auf den in sein Eigenthum übergegangenen Objekten bestritt. Er wurde indeß durch die freiburgischen Gerichte mit dieser Einsprache abgewiesen, weil gemäß Art. 1435 des Code Civ. der Verkauf der sequestrirten Sache Demjenigen nicht zum Nachtheil gereichen soll, dessen Pfand sie geworden sei, und weil die Parteien darüber einig, daß die sequestrirten Objekte die gleichen seien, die Herr Stöcklin an Herrn Jaccot verkauft habe.

Nun ermittelte Herr Boudry, daß verschiedene der wichtigsten sequestrirten Gegenstände nicht mehr vorhanden seien, und intimirte daher Hrn. Jacot, daß er die Fr. 21,000, welche auf den von diesem veräußerten Objecten gehaftet haben, von ihm fordere, wogegen er in die Rechte des Creditors eintreten könne. Bevor jedoch diese Klage zur gerichtlichen Verhandlung kam, erklärte Herr Boudry die Reform und formulirte die neue Klage dahin, daß Herr Jacot-Guillarmod zu verurtheilen sei, entweder die sequestrirten Objecte wieder dahin zu bringen, wo sie gewesen seien und deren Minderwerth zu vergüten, damit Herr Boudry seine Betreibung fortsetzen und darauf sich bezahlt machen könne, oder die Summe von Fr. 21,000, für welche sie sequestrirt worden seien, zu bezahlen.

Herr Jacot beantwortete diese neue Klage dahin, daß er zufolge des gerichtlichen Urtheils gegen den Sequester keine Einsprache mehr mache, aber dem Kläger überlasse, die sequestrirten Objecte zu suchen. Er sei diesem nichts schuldig und da mit der neuen Klage eine persönliche Ansprache bezweckt werde, so sei er nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Domizil in Neuenburg zu suchen.

Sowohl das Bezirksgericht der Sarine als das Kantonsgericht des Kantons Freiburg, letzteres mit Urtheil vom 13. April 1863, haben diese Kompetenz-Einrede begründet erklärt.

Herr Boudry ergriff noch den Refers an den Bundesrath und begründete die Kompetenz der freiburgischen Gerichte im Wesentlichen damit:

Es handle sich hier um Rückerstattung von Pfandobjecten, also um eine dingliche Klage an beweglichen Sachen (*action réelle mobilière*) im Sinne von Art. 21 des Code de proc. civile, welche nach Vorschrift dieses Artikels, da der Beklagte nicht im Kanton Freiburg wohne, da angehoben werden müsse, wo die Sache sich befinde, also bei dem Gerichte des Kreises der Sarine, wohin Matrān gehöre. Das Kantonsgericht anerkenne dieses auch. Die Unmöglichkeit der Rückerstattung der säßirten Gegenstände sei nicht bewiesen. Aber abgesehen hievon, sei es doch immer die Pflicht, sie zurück zu erstatten (*l'obligation de réintégrer*), die das Hauptobject der Klage bilde; die Forderung der Fr. 21,000 sei lediglich ein Ausfluß dieser Obligation, die alternativ ins Leben trete, wenn Herr Jacot-Guillarmod die Pfänder nicht zurückschaffen könne oder wolle.

Der Bundesrath hat jedoch am 2. Dezember 1863 diesen Refers abgewiesen und den Refurrenten als verpflichtet erklärt, den Refersbeklagten angemessen zu entschädigen.

Gründe:

- 1) Vorerst könnte in Frage kommen, ob es überhaupt zulässig sei, die Gerichte eines Kantons, welche sich in Anwendung ihrer kantonalen Gesetze zur Beurtheilung eines Rechtsstreites inkompetent

- erklärt haben, von Bundes wegen zu dessen Beurtheilung anzuhalten?
- 2) Ein Bedürfnis zu solchem Kompetenzzwange liegt jedenfalls so lange nicht vor, als dem Kläger die Möglichkeit gegeben ist, vor einem andern Richter seine Klage anbringen zu können, wie denn auch die Bundesverfassung zwar gegen unbefugte Kompetenzanmaßung Schutzbestimmungen enthält, aber sich nirgends veranlaßt gefunden hat, in umgekehrter Weise gegen Kompetenzablehnungen maßgebend einzuschreiten.
 - 3) Insbesondere paßt der angerufene Art. 53 der Bundesverfassung auf diesen Fall gar nicht, da dieser Artikel, welcher überhaupt das Verbot der Aufstellung verfassungswidriger Gerichte im Auge hat, ausdrücklich nur von einer „Entziehung“ des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes spricht, somit vom Gegenteil desjenigen Verhältnisses, das hier in Frage kommt.
 - 4) Jedoch ist, auch abgesehen von dieser formellen Rechtsfrage, die Beschwerde materiell ebensowenig gerechtfertigt, da die vom Rekurrenten angestellte Klage, wie die freiburgischen Gerichte mit Recht erklärt haben, nach der ganzen Sachlage nichts Anderes als eine persönliche Klage ist.
 - 5) Rekurrent suchte zwar durch die Wahl einer alternativen Form der Klage diese ihre innere Natur zu verdecken.
 - 6) Dieß kann ihm jedoch nichts helfen, da selbst die erste Alternative, deren Objekt vom Rekurrenten als *Obligation de réintégrer* charakterisirt wird, einen vorherrschend persönlichen Charakter hat, während vollends über die persönliche Natur der Klage in der zweiten Alternative kein Zweifel walten kann.
 - 7) Daher kann, so lange Rekurrent seine Klage nicht direkt gegen die Besitzer der von ihm beanspruchten Sachen richtet, seiner Klage ein dinglicher Charakter nicht zuerkannt werden und der Rekursbeklagte bleibt vollständig berechtigt, den Schutz des Art. 50 der Bundesverfassung gegen alle künstlichen Klagkombinationen, welche seine verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigen, in Anspruch zu nehmen.
 - 8) Die weiteren Behauptungen des Rekurrenten, daß der Rekursbeklagte im Kanton Freiburg domizilirt sei und daß er sich vor dem freiburgischen Richter in den Streit eingelassen habe, erscheinen nach den Akten als nicht begründet; es war im Uebrigen Sache des freiburgischen Richters, über diese Anbringen zu entscheiden, welche die Bundesbehörden weiter nicht berühren, da sie keine Oberappellationsinstanz sind.

26. Ein Herr Guhl in Romanshorn bedrohte brieflich den Herrn Rathsherr Waldrich Benziger in Einsiedeln mit einer Forderung aus

einem Pferdetausch. Dieser letztere trat nun vor dem Bezirksgerichte Einsiedeln als Provokant auf, weil er erstem nichts schuldig sei und erhielt am 28. Februar 1863 ein sogenanntes Provokationsurtheil, wodurch dem Hrn. Guhl eine peremptorische Frist von 4 Wochen angesetzt wurde, um seine Forderung an den Provokanten gerichtlich geltend zu machen, bei Rechtsverlust. Hr. Guhl rekurrierte hiegegen an den Bundesrath und führte aus, er werde allerdings seine Forderung vor Bezirksgericht Einsiedeln einklagen müssen, aber der Zahlungsstermin sei noch nicht eingetreten; wenn jedoch der Provokant eine Ansprache an ihn zu machen Willens sei, so habe er ihn nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte, im Kanton Thurgau, zu belangen.

Mit Beschluß vom 10. April 1863 hat der Bundesrath diese Beschwerde abgewiesen, mit folgender Begründung:

- 1) Rekurrent bestreitet selbst nicht, daß er gemäß Art. 50 der Bundesverfassung pflichtig gewesen wäre, seine Anforderung an Herrn Benziger vor dem Bezirksgerichte Einsiedeln einzuklagen;
- 2) Wenn ihn nun das in der Hauptsache kompetente Gericht aufforderte, seine behaupteten Rechtsansprüche vor ihm anzubringen, so zog es ihn (den Forderer) keineswegs vor einen verfassungswidrigen Gerichtsstand.
- 3) So lange das Provokationsverfahren nicht künstlich einen in der Hauptsache verfassungswidrigen Gerichtsstand schaffen will, was durch Art. 340 der schwyzerischen Prozeßordnung ausgeschlossen ist, stehen der Anwendung desselben überhaupt keine Bundesvorschriften im Wege. (Vergleiche mehrfache Entscheide des Bundesrathes, namentlich Bundesblatt von 1861 Bd. I, S. 346.)

Herr Guhl rekurrierte noch an die Bundesversammlung, wurde jedoch unterm 21./24. Juli 1863 ebenfalls abgewiesen. (Bundesblatt von 1863 Bd. III, S. 647 und 651.)

27. Im Dezember 1861 hat das Zivilgericht von Basel über den daselbst niedergelassenen Georg Berlinger von Reinach, Kantons Basel-Landschaft, den Konkurs erkannt. Berlinger war Uebernehmer des Rohbaues der Kaserne in Viefstal und hatte aus dem bezüglichlichen Vertragsverhältnisse noch ein Guthaben bei der Regierung von Basel-Landschaft. Dieses Guthaben wurde nun von verschiedenen Seiten in Anspruch genommen. Einerseits sollte es als aufförmäßig bedungene Garantie für gehörige Ausführung der Arbeit dienen, anderseits hatten Lieferanten von Baumaterialien Sequester darauf ausgewirkt und endlich requirirte die Regierung von Basel-Stadt gestützt auf das Konkordat vom 7. Juni 1810 dessen unbefehwerte Auszahlung an die Konkursmasse. Die Regierung von Basel-Landschaft weigerte sich dessen, worauf jene von Basel-Stadt Beschwerde erhob.

Der Bundesrath erklärte am 10. Juni 1863 diese Beschwerde als unbegründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) Die Regierung von Basel-Landschaft bestreitet im Grunde, ihrem Bauunternehmer Verlänger noch etwas zu schulden, beziehungsweise sie anerkennt diese Schuld zur Zeit nicht als eine liquide, sondern macht deren Anerkennung von gewissen, gegenwärtig noch illiquiden, Bedingungen abhängig.
- 2) Wenn nun die Vertreter der Konkursmasse von der umgekehrten Ansicht ausgehen, es sei die Regierung von Basel-Landschaft schon jetzt Schuldnerin der Masse, so bleibt ihnen nichts übrig, als dieselbe gemäß Art. 50 der Bundesverfassung vor den Gerichten von Basel-Landschaft zu belangen und den Streit durch diese entscheiden zu lassen, da keine Rede davon sein kann, daß die natürlichen Gerichtsstandsverhältnisse sich ändern, wenn der Ansprecher eine Konkursmasse ist. (Vergleiche Bundesblatt von 1854, Band II, Seite 59.)

28. Die Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt, Kts. St. Gallen, hatte auf Ende April 1860 ihre Liquidation angezeigt. Im Mai gleichen Jahres erhob Herr Andreas Hartmann in Chur gegen eine Firma „Schneeli und Söhne“ eine gerichtliche Klage auf Bezahlung von Fr. 2500 für Holzlagerung und machte dem Gerichte die Anzeige, daß die von ihm beklagte Firma bestehe aus Meinrad Schneeli in Chur, Major Kaspar Schneeli in Wallenstadt und Jakob Schneeli in Zürich. Es wurden daher diese drei persönlich vor das Gericht zitiert. Hier plaidirten sie die Inkompetenz der Graubündner Gerichte, wurden jedoch mit ihrer Einrede abgewiesen, weil die Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt nicht mehr existire und die persönlich belangten Antheilhaber nach Art. 79, 80 und 226 der Zivilprozeßordnung des Kantons Graubünden die Einrede der Inkompetenz schon vor Vermittleramt hätten vorbringen sollen; allein da sie diese Einrede unterlassen, so haben sie das Forum anerkannt und daher auch auf Anwendung des Art. 50 der Bundesverfassung verzichtet.

Die Beklagten rekurirten zunächst an das Obergericht, sind aber hievon abgestanden; dann prosequirten sie den Rekurs an die Regierung des Kantons Graubünden, um von dieser nach Art. 226 der Zivilprozeßordnung das Forum bezeichnen zu lassen. Letztere entschied jedoch im Sinne des Gerichtes. Nun gelangten sie mit einem Rekurse an den Bundesrath, welcher in seinem Beschlusse vom 11. September 1863 den Rekurs begründet gefunden und den Rekurrenten das Recht auf Entschädigung zugesprochen hat und zwar mit folgender Begründung:

- 1) Unter der Firma Schneeli und Söhne in Wallenstadt, Kts. St. Gallen, hat eine Kollektivgesellschaft bestanden, deren Theilnehmer Major Kaspar Schneeli in Wallenstadt, Meinrad Schneeli in Chur und

Jakob Schneeli in Zürich waren; demzufolge waren persönliche Ansprachen an diese Gesellschaft am Domizil derselben in Wallenstadt einzuklagen.

- 2) Indes war es einem Gläubiger auch unbenommen, statt der Firma einzelne Gesellschafter rechtlich zu belangen, wobei ein so Beklagter seine Einreden gegen die Einzelschuldspflicht vor dem Richter geltend machen mochte; aber in diesem Falle stand dem so belangten einzelnen Gesellschafter gemäß Art. 50 der Bundesverfassung das Recht zu, zu verlangen, daß er vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.
- 3) Der Kreditör Hartmann, resp. dessen Konkursmasse, haben im vorliegenden Falle weder den einen noch den andern dieser natürlichen Wege eingeschlagen, indem derselbe weder die Firma, noch die einzelnen Gesellschafter an ihren ordentlichen Wohnsitzen belangte, sondern unter dem Namen „Schneeli und Söhne“ eine, wenn mit der genannten Firma gleichen Namens nicht identische, dann gar nicht existierende Persönlichkeit vor dem bündnerischen Friedensrichter als Beklagte in's Recht faßte.
- 4) Aus den Prozeßverhandlungen ergibt sich zwar, daß der Kläger mit diesem selbstgemachten Namen eine passive Streitgenossenschaft bezeichnen wollte, zu welcher die obbezeichneten drei Gesellschaftsmitglieder gehören sollen.
- 5) Allein abgesehen davon, daß es auf der Hand liegt, daß die neue künstlich gebildete Einheit, welche an die Stelle der natürlichen Einheit der Firma gesetzt werden will, eigens bloß geschaffen worden ist, um die Vorschrift des Art. 50 der Bundesverfassung zu umgehen, so ist jene künstliche Kombination auch darum werthlos, weil jedenfalls kein Beklagter sich eine solche passive Streitgenossenschaft gefallen zu lassen braucht, wenn er dadurch in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt wird. (Vergleiche Entscheidung des Bundesrathes in Sachen Blatter, Bundesblatt von 1863, Band II, Seite 54 u. ff.)
- 6) Demzufolge waren die Rekurrenten nicht gehalten, als Schneeli und Söhne vor dem bündnerischen Friedensrichter zu erscheinen, und es kann sich daher nur noch fragen, ob deßhalb, weil sie selbst vor Bezirksgericht Plessur die Kompetenz der Gerichte des Kantons Graubünden in dieser Sache angefochten, sie damit deren Kompetenz anerkannt haben.
- 7) Diese Frage muß jedoch verneint werden, da nach feststehender Praxis der Bundesbehörden die Anfechtung der Kompetenz eines Richters nicht als Anerkennung derselben gilt, wie auch jedem Beklagten freisteht, vor Anrufung des Schutzes des Bundes für seine konstitutionellen Rechte, zuerst die kantonalen Rechtsmittel zu erschöpfen, ohne daß daraus etwas zu seinen Ungunsten gefolgert werden kann.

- 8) Auch die anfängliche Ergreifung eines unpassenden Rechtsmittels, des Rekurses an den Regierungsrath und der Rückzug des Rekurses an das Obergericht, so wie die lange Verzögerung des Handels, ändert an jener rechtlichen Sachlage nichts, sondern kann nur den Richter veranlassen, bei der Kosten- und Entschädigungsfrage hierauf Rücksicht zu nehmen.

b. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

29. Im Januar 1863 haben die Erben der Witwe Marti in Altendorf, Kts. Schwyz, an den Franzosen Hrn. Gustav Mensch von Nippoldsweiler, die Liegenschaft zur Johannesburg bei Altendorf, um die Summe von Fr. 19,000 verkauft. Herr Mensch war zur Zeit des Kaufabschlusses in Rapperschwil, Kts. St. Gallen, wohnhaft, ist dann aber nach Grynbad, Kts. Zürich, übersiedelt. Schon von Rapperschwil aus hat er gegen die Gültigkeit des Kaufes Einsprache erhoben, worauf die Erben Marti vor Vermittleramt und Bezirksgericht Lachen eine Klage rechtshängig machten, dahin gehend, daß der Kauf als rechtsverbindlich anzuerkennen sei. Herr Mensch verweigerte aber, vor den schwyzzerischen Gerichten auf diese Klage sich einzulassen, indem sie als eine persönliche Klage nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte zu beurtheilen sei. Das Bezirksgericht von Lachen erklärte jedoch seine Kompetenz als *forum rei sitae* begründet und verurtheilte in *contumaciam* den Beklagten zur Erfüllung des Klagpetitums.

Im Namen des Herrn Mensch beschwerte sich Herr Fürsprecher Ottiker in Wegikon gegen dieses Urtheil unter Berufung auf den Staatsvertrag mit Frankreich von 1827 und auf frühere Entscheide des Bundesrathes in andern ähnlichen Fällen. (Ullmer Nr. 253 und 254.)

Der Bundesrath hat mit Beschluß vom 16. Oktober 1863 den Rekurs begründet erklärt, das angefochtene Urtheil aufgehoben und dem Rekurrenten angemessene Entschädigung von Seite der Rekursbeklagten zugesprochen.

Gründe:

- 1) Es kommen im vorliegenden Falle weder Art. 50 der Bundesverfassung, noch der Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Niederlassung vom 30. Mai 1827, welchem der Kanton Schwyz nicht beigetreten ist, zur Anwendung, sondern der von der gesamten Eidgenossenschaft abgeschlossene Staatsvertrag mit Frankreich, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse vom 18. Juli 1828.
- 2) Art. 3 dieses Vertrages schreibt vor, es soll in persönlichen und Handelsstreitigkeiten der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, dagegen soll, wenn die Streitsache ein liegendes Gut betreffe, dieselbe vor dem Gericht desjenigen Ortes verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen sei.

- 3) Die Frage nun, ob die Klage im Spezialfalle einen persönlichen oder einen dinglichen Charakter habe, muß ganz unzweifelhaft im erstern Sinne entschieden werden, da eine Klage, welche den Beklagten bloß zur Anerkennung eines Vertrages nöthigen will, den Charakter einer rein persönlichen Klage hat. (Entscheid in Sachen Krattinger; Ulmer Nr. 253.)
- 4) Was schließlich die formellen Einreden betrifft, mangelnde Legitimation des Advokaten, Mangel eines festen Wohnsitzes des Rekurrenten und frühere Einlassung vor den schwyzerischen Gerichten, so kann auf solche kein Gewicht gelegt werden, da an der Legitimation des Anwaltes allen Umständen nach mit Grund nicht gezweifelt werden kann, des Rekurrenten Wohnsitz im Kanton Zürich durch die eigenen Zitationen der schwyzerischen Gerichte festgestellt ist und die angebliche Einlassung des Rekurrenten vor den schwyzerischen Gerichten ein anderes Rechtsgeschäft betraf und unter Voraussetzungen erfolgte, welche keinen Schluß auf dessen absolute Unterwerfung unter die schwyzerischen Gerichte zulassen.

30. Die Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt, bestehend aus den Herren Meinrad Schneeli in Chur, Major Kaspar Schneeli in Wallenstadt und Jakob Schneeli in Zürich, hatte den f. g. Segliser-Wald im Kanton Graubünden zum Abholzen gekauft. Nachdem Kaspar Schneeli in Konkurs gekommen, wurde dieser Wald unter Mitwirkung des Konkursgerichtes im Mai 1862 an eine öffentliche Versteigerung gebracht. Das Gantprotokoll bezeichnet Herrn Georg Schneeli-Waser in Zürich als Käufer und die Herren Meinrad Schneeli in Chur und Jakob Schneeli in Zürich als Bürgen für den Kaufpreis.

Nachdem Herr Georg Schneeli-Waser einen Theil des Waldes hatte abholzen und auf einen Lagerplatz bei Reichenau führen lassen, hat Herr Meinrad Schneeli gestützt auf einen zwischen ihnen früher bestandenen Societätsvertrag behauptet, er sei Miteigenthümer an dem fraglichen Holze, während Herr Georg Schneeli dieses bestritt, weil dieser Spezialsocietätsvertrag aufgehoben sei. Daraus ging eine große Zahl gegenseitiger gerichtlicher und außergerichtlicher Insinuationen hervor, aus denen dann die Frage sich ablöste, welche Gerichte über das angesprochene Miteigenthum zu urtheilen haben. Herr Meinrad Schneeli vertheidigte die Kompetenz der Graubündner Gerichte, weil seine Klage eine dingliche sei. Die Regierung von Graubünden entschied auch für diese Ansicht. Herr Georg Schneeli beschwerte sich dagegen, weil die Klage nur auf Ersatz entzogenen Gewinnes gehe, also eine persönliche sei, wofür er an seinem Domizil in Zürich belangt werden müsse.

Während diesen Verhandlungen hat auch Herr Jakob Schneeli seinerseits vor dem Vermittleramte Lugnez, in dessen Kreis der Segliser Wald liegt, gegen Herrn Georg Schneeli eine Klage auf „Miteigenthum

am Walde Seglias" eingeleitet. Letzterer bestritt auch für diese Klage die Kompetenz der Graubündner Gerichte, allein die Regierung von Graubünden entschied ebenfalls für das *forum rei sitae*.

Herr Georg Schneeli führte in beiden Richtungen Beschwerde bei dem Bundesrathe. Er wurde jedoch mit Beschluß vom 23. November 1863 abgewiesen und zur Entschädigung der Rekursiten angehalten, aus folgenden Gründen:

- 1) Der Entscheid über die vorliegende Beschwerde hängt einzig von der Frage ab, ob die gegenüber dem Rekurrenten geltend gemachten Rechtsansprüche die Natur von persönlichen Ansprüchen haben.
- 2) Die Natur einer Klage bestimmt sich nun bloß durch den Inhalt des Klagpetitums, indem die Frage, ob das Petition selbst begründet sei oder nicht, alsdann Sache der richterlichen Beurtheilung ist.
- 3) Hievon ausgehend erscheinen die Klagen der Brüder Meinrad und Jakob Schneeli nicht als persönliche, sondern vielmehr als dingliche, da die Klagpetita auf Miteigenthum und Mitbesitz an dem streitigen Holze, somit auf dingliche Rechte an demselben gerichtet sind.
- 4) Die weitere Frage, auf welchen Rechtstitel sich der Miteigenthumsanspruch stütze, hat für den vorliegenden Entscheid keine Bedeutung, da die Natur der Klage nicht durch die Natur dieser Rechtstitel bestimmt wird.
- 5) Es ist ebenso für den Entscheid der Bundesbehörden ganz gleichgültig, ob das Streitobjekt eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache sei, indem auch die Klage auf Miteigenthum und Mitbesitz an einer beweglichen Sache einen dinglichen Charakter hat und die an jenen Unterschied sich knüpfende Frage über den Gerichtsstand im Innern des Kantons Graubünden die Bundesbehörden nicht berührt.
- 6) Dem Gesagten zufolge findet Art. 50 der Bundesverfassung für den vorliegenden Fall keine Anwendung, wie denn die rekurrirten Sequestrierungen und Verbote augenscheinlich nur die Natur von Maßregeln zur Sicherung des Streitobjektes hatten, wobei im Uebrigen die Frage, ob solche Maßregeln nothwendig waren, nicht Sache bundesrätthlicher Prüfung sein kann.

c. Gerichtsstand der Widerklage.

31. Joseph Eisenegger in Oberuzwyl, Kts. St. Gallen, hat gegen Peter Zehnder in Ettenhausen, Kts. Thurgau, vor dem zuständigen Friedensrichteramte zu Mazingen, Kts. Thurgau, eine Forderung von Fr. 80 Rp. 59 eingeklagt. Zehnder opponirte eine Gegenrechnung von Fr. 357 Rp. 90. Bei der Verhandlung vor dem Friedensrichteramte anerkannte Zehnder die Forderung des Eisenegger, worauf der Friedensrichter über letztere Forderung den Prozeß an das Bezirks-

gericht Frauenfeld wies, ohne jenes ersten Verhältnisses zu erwähnen. Das Bezirksgericht Frauenfeld, dessen Kompetenz von Eisenegger bestritten wurde, urtheilte, es liege keine Widerklage vor, der Beklagte (Eisenegger) müsse daher an seinem Wohnorte im Kanton St. Gallen belangt werden. Das Obergericht des Kantons Thurgau aber entschied für das Gegentheil, da die Klage nur irrtümlich in der Weisung nicht ausdrücklich als Widerklage bezeichnet sei, indem Zehnder die Forderung des Eisenegger im gleichen Vorstande anerkannt habe, da über seine Gegenansprache verhandelt worden sei. Dem Wesen nach liege somit eine Widerklage vor, für welche der Gerichtsstand der Hauptklage kompetent sei, obschon die Hauptklage nicht zur richterlichen Beurtheilung gelange.

In seinem Refurse behauptete Eisenegger, die Widerklage, d. h. die *exceptio compensationis* müsse ausdrücklich erhoben werden, denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wirke die Kompensation nicht *ipso jure*, sondern nur *ope exceptionis*. Wenn diese *exceptio* versäumt werde, wie hier, so müsse ihr Objekt in Form einer selbstständigen Klage, die wieder den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand unterworfen sei, geltend gemacht werden.

Der Bundesrath hat mit Beschluß vom 11. Mai 1863 das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau aufgehoben und in seinen Gründen dahin sich ausgesprochen:

- 1) Ein Beklagter ist berechtigt, einer persönlichen Klage eine Widerklage vor dem gleichen Richter entgegenzusetzen und nachdem solches geschehen ist, bleibt der Richter für die Hauptklage fortwährend für die Widerklage zuständig, selbst wenn die Hauptklage im Laufe des Prozesses fallen gelassen würde.
- 2) Dagegen hat die Einführung einer Widerklage immerhin zur nothwendigen Voraussetzung, daß die Hauptklage wenigstens einmal vor dem Richter anhängig gewesen sei; eine Voraussetzung, die im Spezialfalle nicht vorhanden ist.
- 3) Auch das Obergericht des Kantons Thurgau mußte in seinem Entscheide diese Thatsache anerkennen, glaubte jedoch den vorhandenen Mangel mit allerlei Gründen künstlich suppliren zu können; allein es kann auf Argumentationen dieser Art in Fällen, wo verfassungsmäßige Rechte in Frage stehen, nicht eingetreten werden; dazu liegt auch um so weniger ein Bedürfniß vor, als, wie das Obergericht ganz richtig bemerkt, Rekurrent sich doch an den thurgauischen Richter wenden muß, wenn er vom Rekursbeklagten etwas will.
- 4) Unter solchen Umständen verstößt das rekurrirte Urtheil gegen die Bestimmung des Art. 50 der Bundesverfassung.

32. Herr Jakob Holzer, Wirth in Urtenen, Kts. Bern, hat den Johann Ulrich Bättigkofler, angeblich Wirth zum Schlüssel in Freiburg, für Fr. 750 Rp. 77 rechtlich belangt und auf alles Getränke,

Vieh, Mobilien u. in dieser Wirthschaft Sequester ausgewirkt. Er stand hiebei im Glauben, Büttingkoser habe die Wittwe Jungo geb. Piller, Wirthin zum Schlüssel, geheirathet und sei nach Berner-Recht Eigenthümer der sequestrirten Gegenstände geworden. Letztere protestirte jedoch und erhob vor den freiburgischen Gerichten Klage für Aufhebung des Arrestes und für Entschädigung im Betrage von Fr. 400.

Nachdem Herr Holzer die Citation erhalten hatte, bewilligte er die Aufhebung des Sequesters, da es ihm nicht gelungen sei, den Beweis für die Verheirathung beizubringen. Dagegen bestritt er die Pflicht zu Schadenersatz und verlangte, daß die dießfällige Klage an seinem Domizil anzubringen sei.

Die freiburgischen Gerichte haben jedoch diese Einrede verworfen und der Bundesrath hat am 2. März 1863 den Rekurs des Holzer abgewiesen mit folgender Begründung:

- 1) Rekurrent bestrittet die materielle Konnexität des von der Rekursbeklagten erhobenen Entschädigungsanspruches mit der von ihm erhobenen Klage grundsätzlich nicht, dagegen stellt er die Behauptung auf, es sei zur Zeit der Einführung jener Widerklage vor dem freiburgischen Richter die Hauptklage schon erledigt gewesen und es habe somit von diesem Momente an wieder die verfassungsmäßige Regel des Art. 50 der Bundesverfassung Platz greifen müssen.
- 2) Es fragt sich also lediglich, ob diese faktische Behauptung des Rekurrenten richtig sei, zumal in der That im Falle der Richtigkeit derselben auch der daraus gezogene Schluß als richtig anerkannt werden müßte.
- 3) Indes erhellt aus den Akten die Unrichtigkeit dieser faktischen Behauptung klar, indem Rekurrent am 29. Oktober 1862 den Abstand von der Hauptklage erklärte, während auf der andern Seite die Gegenpartei ihre Forderung am 24. Oktober vor dem Friedensrichter geltend gemacht hatte, von diesem Weisung an das Gericht ausgefertigt und vom Präsidenten des Bezirksgerichtes der Sarine am 28. Oktober in Sachen verfügt worden war, aus welchen Daten klar hervorgeht, daß die Widerklage zu einer Zeit anhängig gemacht wurde, als die Hauptklage noch unerledigt war.

33. Herr J. J. Sträuli, in Wädenswil, Kantons Zürich, hat in St. Gallen gegen Hrn. Mathias Tobler von Straubenzell eine Injurienklage erhoben, mit dem Begehren um Satisfaktion und Kostenersatz. Hr. Tobler seinerseits erhob zwei Widerklagen: die eine ebenfalls wegen Injurien, wofür auch er Satisfaktion verlangte; die andere gieng dahin, daß Hr. Sträuli zu verurtheilen sei, ihm ein Guthaben von Fr. 150 laut Ausrechnung vom 8. März 1861 sammt Zins zu bezahlen. Herr Sträuli bestritt jedoch die Kompetenz der St. Gallischen Gerichte bezüglich der zweiten Widerklage, indem Art. 50 der Bundesverfassung hier

zur Anwendung komme. Die erste Instanz genehmigte diese Anschauung, die zweite Instanz dagegen hat sie verworfen. Dieses letztere Urtheil stützt sich darauf, daß nach Art. 11 des St. Gallischen Zivilprozesses dem Beklagten das Recht zustehe, am Forum der Klage jede Widerklage anzuhängen, für den Begriff der Widerklage werde nach St. Gallischem Recht keine materielle Kongruenz mit der Hauptklage gefordert; Art. 50 der Bundesverfassung begründe nur soweit das allgemeine Forum des Domizils, als nicht durch prozessualische Handlungen ein anderes Forum anerkannt worden sei; durch Anhebung einer Klage vor einem andern Forum werden jedoch alle damit verknüpften prozessualischen Konsequenzen adoptirt.

Herr Sträuli suchte die Kassation dieses Urtheils nach; allein die Kassationsbehörde des Kantons St. Gallen hat mit Urtheil vom 9. April 1863 dieses Begehren als unstatthaft erklärt. Nun aber beschwerte sich Hr. Sträuli beim Bundesrath, durch dessen Entscheidung vom 12. August 1863 das Urtheil der zweiten Instanz, sowie dasjenige der Kassationsbehörde aufgehoben und bezüglich der Forderungsklage des Hrn. Tobler die Gerichte des Kantons Zürich als kompetent erklärt worden sind. Der Bundesrath gieng hiebei von folgender Anschauung aus:

- 1) Vorerst ist die Einrede, es habe Rekurrent durch seine Einlassung vor dem St. Gallischen Richter sein Recht zur Beschwerde bei den Bundesbehörden verwirkt, unstatthaft, weil nach feststehender Praxis die Bestreitung der Kompetenz eines kantonalen Richters nicht als Anerkennung der Zuständigkeit desselben betrachtet wird, selbst wenn auch in einem diesfälligen Streite vorerst alle kantonalen Instanzen erschöpft wurden.
- 2) Sodann wird vom Rekurrenten die Zuständigkeit des St. Gallischen Richters zur Beurtheilung der Widerklage auf Ehrverletzung nicht bestritten.
- 3) Daher bleibt nur in Frage, ob Jemand dadurch, daß er einen Andern injuriert, auch noch das Recht erlange, den Injurienkläger seinem natürlichen Richter (Art. 50 der Bundesverfassung) mit Bezug auf andere Rechtsstreitigkeiten zu entziehen.
- 4) Diese Frage muß von vorneherein verneint werden, weil sie mit dem Fundamentalsatz alles Rechts in Widerspruch steht, wonach Niemand aus einer unrechtmäßigen Handlung Rechtsvortheile für sich in Anspruch nehmen darf.
- 5) Unter solchen Umständen muß die Regel des Art. 50 der Bundesverfassung entscheidend bleiben, und es erscheint eine weitere Erörterung der Frage, inwiefern für Zulässigkeit von Widerklagen eine gewisse Konnexität erforderlich sei, im vorliegenden Falle ganz überflüssig.

d. Gerichtsstand für Ehescheidungsklagen.

34. Der bischöfliche Gerichtshof in Freiburg hat mit Urtheil vom 3. Februar 1863 zwischen den in Agy, Kantons Freiburg, niedergelassenen Eheleuten Katharina geb. Wittwer, Klägerin, und Marcel Despont, Beklagten, von Bioley-Orjulaz, Kantons Waadt, die Ehescheidung ausgesprochen. Der Beklagte ist auf die erste Vorladung erschienen und hat friedliche Zusammenweisung gewünscht. Am zweiten Termin erschien er ebenfalls, bestritt aber die Kompetenz des bischöflichen Gerichtshofes. Bei dem dritten Termine blieb er aus, worauf in contumaciam das Scheidungsgeſuch der Klägerin zugesprochen wurde.

Bezüglich der Kompetenzfrage sprach der Gerichtshof sich dahin aus: Despont könne als Waadtländer dem geistlichen Gerichtshofe sich nicht entziehen, weil der Kanton Waadt zur Diocese Lausanne gehöre, Despont selbst in Freiburg sein Domizil habe, also auch hier sein natürlicher Gerichtsstand sei und weil er endlich beim ersten Termin diesen Gerichtsstand anerkannt habe.

Marcel Despont führte beim Bundesrathe Beschwerde und führte aus: Das bischöfliche Offizium sei ein Ausnahmengericht, dessen Urtheil somit eine Verletzung des Art. 53 der Bundesverfassung. Der Code civil des Kantons Freiburg bestimme zwar in Art. 53, daß die Matrimonialverhältnisse für jede der beiden Konfessionen durch besondere Gesetze geregelt werden sollen. Allein für das geistliche Gericht bestehen diese gesetzlichen Regeln noch nicht. Das Urtheil sei daher genöthigt, auf das kanonische Recht im Allgemeinen sich zu berufen, während dieses in der Schweiz niemals anerkannt worden sei. Als Waadtländer stehe er in Fragen des Zivilstandes nur unter dem Richter seiner Heimath, wie die Gesetzgebung des Kantons Waadt, das Konkordat vom 6. Juli 1821 und der Entscheid des Bundesrathes in Sachen Lambosffy vom 29. Dezember 1861 (Bundesblatt von 1862, Bd. II, S. 242) anerkennen.

Der Entscheid des Bundesrathes vom 15. April 1863 geht dahin:
in Erwägung:

- 1) Es steht jedem Kanton frei, die Beurtheilung der Ehescheidungsfälle mit Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die gemischten Ehen, der weltlichen oder geistlichen Gerichtsbarkeit zu übertragen; deßhalb kann, wenn der Kanton Freiburg diese Fälle der geistlichen Gerichtsbarkeit zutheilt oder überläßt, nicht die Rede davon sein, daß er damit ein Ausnahmengericht im Sinne des Art. 53 der Bundesverfassung aufgestellt habe;
- 2) Ebenso hindert die Bundesverfassung keinen Kanton, für derartige Fälle innert den schon bezeichneten Schranken das kanonische Recht als maßgebend ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen;
- 3) Deßhalb kann im vorliegenden Falle der Umstand, daß in Freiburg das regelmäßige geistliche Gericht nach kanonischem Recht über

die Ehefrage des Rekurrenten erkannt hat, an sich keinen Stoff zur Beschwerde bieten, sondern es bleibt einzig in Frage, ob ein freiburgisches Gericht berechtigt gewesen sei, eine Ehescheidungsklage waadtländischer Angehöriger zu erledigen?

- 4) Nun ist der Kanton Freiburg dem eidgenössischen Konkordate vom 6. Juli 1821, wonach in Fällen gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung zwischen schweizerischen Niedergelassenen die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemannes zu entscheiden hat, nicht beigetreten, sondern hat sich dazumal sein Hoheitsrecht gegen alle auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger vorbehalten; es muß deshalb, so lange nicht durch eidgenössisches Recht diese Verhältnisse einheitlich geordnet werden, dem Kanton Freiburg freistehen, Scheidungsurtheile zwischen den auf seinem Gebiete Niedergelassenen auszufällen.
- 5) Eine ganz andere Frage jedoch ist die, ob solche Urtheile auch gegenüber dem Heimathkanton des betreffenden Ehemannes oder dritten Kantonen, als rechtskräftig vollziehbar wären?
- 6) Ueber diese letztere Frage ist aber zur Zeit noch nicht weiter einzutreten, weil ein Konflikt in dieser Richtung noch nicht vorliegt;

beschlossen:

Es sei die Beschwerde mit Vorbehalt der in Erwägung 5 bezeichneten Frage als unbegründet zur Zeit abgewiesen.

e. Gerichtsstand für Alimentationsklagen.

35. Das Amtsgericht Wangen, Kantons Bern, hat den Jakob Burkholtzer von Buchegg, Kantons Solothurn, wohnhaft in der Gemeinde Pfaffnau, Kantons Luzern, in contumaciam verurtheilt, an die Anna Maria Schneeberger von Döhlenberg, Amtes Wangen, Kantons Bern, wohnhaft zu Brittnau, Kantons Aargau, wegen einer angeblich auf dem Gebiete des Kantons Aargau stattgefundenen Schwängerung als „gesetzliche Leistungen“ zu bezahlen: Fr. 25 Kindbettkosten, Fr. 30 halbjährliche Beiträge an die Erziehung des Kindes, nebst Fr. 75 Entschädigung an die Heimathgemeinde der Klägerin und Fr. 96. 25 Prozeßkosten.

Burkholtzer adressirte an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern eine Nichtigkeitsklage, wurde jedoch abgewiesen, weil nicht die Formen der Appellation beobachtet worden seien und für eine Kassation keine Gründe vorliegen.

Auf erfolgte Beschwerde Burkholtzers hat der Bundesrath (am 26. Oktober 1863) das Urtheil des Amtsgerichtes Wangen aufgehoben, weil die Klage nach Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten angebracht werden müsse und eine Prorogation nicht stattgefunden, da Beklagter sich nicht eingelassen habe. Dagegen ist der Bundesrath auf

das Gesuch, daß auch das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern aufgehoben werden möchte, nicht eingetreten, weil dieser Gerichtshof den Rekurrenten nur aus formellen Gründen und zwar mit vollem Recht, abgewiesen habe, da er, wenn er vor dem bernischen Richter in irgend welcher Art sein Recht habe verfolgen wollen, die bernischen Prozeßvorschriften hätte beobachten sollen.

36. Die Beschwerde des Joseph Coucheman von Gletterens, Kantons Freiburg, wohnhaft in Mussy, Kantons Waadt, welcher durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Murten verpflichtet worden war, auf die gegen ihn angehobene Paternitäts- und Alimentationsklage der Philomena Progin von Mijery, Kantons Freiburg, vor dem Gerichte in Murten sich einzulassen, ist durch Entscheidung des Bundesrathes vom 23. Januar 1863 abgewiesen worden.

Gründe:

- 1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gerichte des Kantons Freiburg kompetent und zwar allein kompetent sind, den Status eines unehelichen Kindes in einem Waterschaftsprozesse zwischen beiderseitigen freiburgischen Kantonsangehörigen zu bestimmen.
- 2) Somit bleibt lediglich in Frage, ob der im Kanton Waadt wohnhafte Waterschaftsbeklagte zu verlangen berechtigt sei, daß die Alimentationsklage von der Statusfrage abgetrennt vor dem waadtländischen Richter angebracht werden müsse.
- 3) Diese Frage ist zu verneinen, indem nach der Natur der Sache und nach der freiburgischen Gesetzgebung (Art. 229 des Zivilgesetzbuches) diese beiden Klagen durchaus konnex sind, während in dem vom Rekurrenten angerufenen Entscheide des Bundesrathes (Bundesblatt von 1860 Bd. II, Seite 16—20) dieses Verhältniß gerade in entgegengesetzter Weise vorlag.

f. Gerichtsstand für Injurien.

37. Alexander Bise in St. Aubin, Kantons Freiburg, hat bei dem Bundesrathe Beschwerde geführt gegen ein Urtheil des Polizeigerichtes des Bezirkes Payerne, Kantons Waadt, vom 16. Februar 1863, wodurch er wegen der von David Blanc, BIRTH in Mussy, Kantons Waadt, eingeklagten Verleumdung, ungeachtet seiner Protestation gegen die Kompetenz des Gerichtes, in contumaciam zu einer Buße von Fr. 50, zu einer Entschädigung von Fr. 100 an den Kläger und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt worden sei.

Der waadtländische Richter hat seine Kompetenz darauf basirt, daß die eingeklagte Verleumdung auf dem Gebiete des Kantons Waadt stattgefunden habe, daß Art. 263 des Code pénal Verleumdungen als strafbare Vergehen erkläre und daß somit das forum delicti commissi zuständig sei.

Der Bundesrath ging in seinem Beschlusse vom 8. April 1863 von folgenden Gesichtspunkten aus:

- 1) Durch mehrfache Entscheidungen der Bundesbehörden (vergleiche namentlich Entscheid der Bundesversammlung in Sachen Häußer, Bundesblatt von 1863, Bd. I, Seite 471) sind Injurienklagen, welche bloß vom freien Willen des Gefränkten abhängen und die zunächst auf Satisfaktion und nur accessorisch auf Strafe gerichtet sind, als persönliche Klagen bezeichnet worden, welche gemäß Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnsitz des Beklagten angebracht werden müssen;
- 2) Vor dieser Bestimmung der Bundesverfassung müssen die entgegen-
gesetzten Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Waadt zurück-
treten;
- 3) Somit waren im Spezialfalle die waadtländischen Gerichte zur
Beurtheilung der gegen den im Kanton Freiburg domizilirten Re-
kurrenten erhobenen Injurienklage nicht kompetent, und es erscheint
daher der Rekurs als begründet;

und hat daher beschlossen:

Es sei der Rekurs begründet und das Urtheil des Polizeigerichtes
des Bezirkes Peterlingen vom 16. Februar 1863 aufgehoben.

Gegen diesen Beschluß haben sowohl die Regierung des Kantons
Waadt, als auch David Blanc an die Bundesversammlung recurriert.
Durch Entscheid des Ständerathes vom 11. Juli und des Nationalrathes
vom 29. Juli 1863 ist der Rekurs begründet erklärt und der Beschluß
des Bundesrathes aufgehoben worden.

Die verschiedenen Kommissionsberichte u. befinden sich im Bundes-
blatt von 1863 Bd. III, Seite 257, 263, 265, 626, 628. Für Be-
gründung des Aufhebungsbeschlusses lautet einzig der Antrag der Mehrheit
der ständeräthlichen Kommission (loc. cit. p. 626). Derselbe lehnt sich
im Wesentlichen an einen Beschluß des Bundesrathes vom 23. April
1856 in Sachen Sekretan, welcher in Ulmer staatsrechtliche Praxis
Nr. 280 abgedruckt ist. Der mögliche Einwurf, daß der gegenwärtige
Entscheid im Widerspruche stehen dürfte mit demjenigen der Bundesver-
sammlung vom 20./23. Januar 1863 in Sachen Häußer (Bundesblatt
von 1863 Bd. I, Seite 471 und Bd. II, Seite 63) wird in dem er-
wähnten Antrage der ständeräthlichen Kommissionmehrheit als unbegründet
zurückzuweisen versucht, weil die solothurnische Gesetzgebung, welche im
Falle Häußer in Frage gestanden, die Injurie ganz anders auffasse, als
diejenige des Kantons Waadt. In Solothurn bilde die Strafe bloß
einen Theil der Genugthuung und es trage die Genugthuungsforderung
einen rein zivilrechtlichen Charakter an sich; sie erscheine dort als eine
persönliche Zivilansprache.

Die Regierung des Kantons Waadt ihrerseits hat in der Rekurs-

schreibt den Standpunkt der Gesetzgebung des Kantons Waadt mit folgenden Worten charakterisirt:

„Il est de fait, que dans la législation vaudoise l'injure simple „pas plus que la diffamation ne sont poursuivies d'office, et que l'on „a donné à l'injurié le droit de ne pas mettre la justice en mouvement pour un semblable délit.“

38. Herr Arnold Bryner in Zofingen hat in das Tagblatt der Stadt St. Gallen eine Publikation eingerückt, welche den Herrn Albert Müller, Arzt in Uznach, Kantons St. Gallen, veranlaßte, gegen ihn eine Straffklage wegen Verleumdung vor dem Gerichte zu St. Gallen anzuhängen. Herr Bryner bestritt die Kompetenz der St. Galler Gerichte und rekurrierte an den Bundesrath. Letzterer hat jedoch am 18. Dezember 1863 diese Beschwerde abgewiesen, einerseits weil die Gerichte des Kantons St. Gallen berechtigt seien, die auf dem Gebiete dieses Kantons verübten Vergehen zu beurtheilen und zu bestrafen, und andererseits, weil gemäß dem Entscheide der Bundesversammlung in Sachen Alexander Wisse (oben Nr. 37) diese Regel auch für Straffklagen wegen Ehrverletzungen maßgebend sei.

Herr Bryner hat diesen Entscheid an die Bundesversammlung rekurriert. (Bundesblatt von 1864, Bd. I, Seite 181.)

39. Herr Anton Ludwig Olgiati in Chur ist von Herrn Fritz Streiff-Jenny in Glarus bei den Gerichten des Kantons Glarus wegen Injurie, die in Glarus stattfand, zur Strafe und Satisfaktion eingeklagt worden. Hr. Olgiati bestritt die Kompetenz der Glarner Gerichte und sah sich zum Rekurse an den Bundesrath veranlaßt. Mit Beschluß vom 31. Juli 1863 wurde er jedoch abgewiesen.

Gründe:

- 1) Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine vor dem Polizeigericht zu erörternde Injurienklage, deren Zweck in erster Linie auf Schutz der gekränkten Ehre gerichtet ist, wenn auch gleichzeitig ein Begehren auf Entschädigung damit verbunden wird, weshalb denn auch Klagen wegen Ehrverletzung nach den meisten Gesetzgebungen, sowohl beim Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten, als beim Gerichtsstand des Orts, wo die Injurie stattfand, angebracht werden können.
- 2) Daher steht von Bundeswegen der Kompetenz der Gerichte von Glarus nichts entgegen, sobald hergestellt ist, daß die Injurie im Kanton Glarus stattgefunden hat. (Siehe Entscheidung des Bundesrathes in Sachen Pescantini (Ulmer Nr. 280) und den Entscheid der Bundesversammlung in Sachen des Alexander Wisse (oben Nr. 37).)

V. Arrest.

40. Der im letzten Geschäftsberichte (Bundesblatt von 1863 Bd. II, Seite 65, Nr. 36) erwähnte Heinrich Trüb von Horgen hat inzwischen seine Beschwerde erneuert, weil die Sachlage in zwei Richtungen sich verändert habe. Einerseits habe er geheirathet und von der Heimathsgemeinde die Bewilligung dazu erhalten, ohne daß man ihm jetzt einen Familienheimathschein geben wolle. Andererseits sei er in Konkurs gekommen, wodurch das von Schlosser Goll behauptete Pfandrecht konsumirt worden sei.

Nach Anhörung der Regierung von Zürich hat der Bundesrath am 16. Oktober 1863 das Gesuch um Revision des Entscheides vom 26. September 1862 abgewiesen, weil einerseits die Beurtheilung der Frage, inwieweit ein bestehendes Faustpfandverhältniß durch den nachfolgenden Konkurs verändert werde, nicht Sache des Bundesrathes, sondern der Gerichte ist, und weil andererseits die Frage, ob nicht in Folge der Verheirathung des Trüb ein neuer Heimathschein für die gesammte Familie ausgestellt werden könne, zwar vom Gemeinderathe Horgen verneint worden ist, Rekurrent jedoch den ordentlichen kantonalen Instanzenzug in dieser Beziehung nicht erschöpft hat, was in vorliegendem Falle um so eher gefordert werden kann, da die Regierung von Zürich selbst disponirt zu sein scheint, dem Begehren des Rekurrenten von sich aus entsprechen zu wollen.

41. Eine Wittve Brandenberger aus dem Kanton Zürich, wohnhaft in Schaffhausen, hat verschiedene Guthaben an zwei ihrer Söhne im Kanton Zürich abgetreten und ist einige Tage nachher in Konkurs gekommen. Im Verlaufe der gegen sie eröffneten Untersuchung wegen betrügerischen Falliments hat die Konkursbehörde denjenigen Betrag mit Arrest belegt, welchen der Agent der Brüder Brandenberger einkassirt hatte. Letztere beschwerten sich bei dem Bundesrath, wurden jedoch (26. August 1863) abgewiesen, weil die Rekurrenten ihr Eigenthum an dem mit Arrest belegten Vermögen nachzuweisen hätten und diese Eigenthumsansprüche vor den Behörden des Kantons Schaffhausen, wo diese Vermögensstücke liegen, geltend gemacht werden müßte.

42. Die Regierung von St. Gallen hat die Militär-Pension des Wilhelm Hanselmann in Oberegg, Kantons Appenzell A. Rh., welche ihm durch Vermittlung der St. Gallischen Militärbehörden ausbezahlt wird, nachdem im Kanton Appenzell der Konkurs über ihn eröffnet worden war, auf Gesuch eines einzelnen Kreditoren, mit Arrest belegt.

Auf seine Beschwerde hat der Bundesrath (17. Juli 1863) dahin sich ausgesprochen, daß kein Grund vorliege, die von einem fremden Staate kommende Pension anders zu behandeln, als andere Vermögensstücke; der Arrest sei daher gerechtfertigt. Dagegen dürfe das Objekt nicht einem einzelnen Kreditoren, sondern müsse nach Art. 3 des Konkordates von

1804 bestätigt 1818 (alte off. Samml. Bd. I, Seite 284) der ganzen Schuldenmasse zukommen.

3. Entscheide über Anwendung der Bundesgesetze.

Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen.

(Neue off. Samml. Bd. II, Seite 130 und Bd. VII, Seite 126.)

43. Es ist bereits in der Einleitung zu dieser Abtheilung des Geschäftsberichtes angedeutet worden, daß zehn Beschwerden wegen Verweigerung gemischter Ehen zu förmlicher Entscheidung gelangt sind, und zwar allein nur aus den Kantonen Solothurn, Luzern und Aargau. Sechs dieser Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen und vier begründet erklärt. Von den erstern sechs gelangten vier auch noch an die Bundesversammlung, durch deren Entscheidung jedoch sämtliche Bundesrathsbeschlüsse bestätigt worden sind. Es sind dieses die Rekurse des Friedrich Lampart von Fischbach, Kantons Luzern (Bundesblatt von 1864, Bd. I, Seite 135), Jakob Scheibler von Walterswil, Kantons Solothurn (Bundesblatt 1864, Bd. I, Seite 131), Joseph Nis von Gzikon, Kantons Solothurn (Bundesblatt 1864, Bd. I, Seite 143) und August Uebelhardt von Welschenroth, Kantons Solothurn (Bundesblatt 1864, Bd. I, Seite 139). Das Detail dieser Beschlüsse ergibt sich aus den Kommissionsberichten, welche an den bezeichneten Orten zu finden sind.

Von den vier Entscheiden des Bundesrathes, wodurch bezüglich der Rekurse begründet erklärt worden sind, ist nur einer, und zwar durch die Regierung des Kantons Aargau, an die Bundesversammlung gezogen worden. Es betrifft dieses den Entscheid in Sachen Johannes Stauffer von Niederhallwyl, Gemeinde Seengen, Kantons Aargau, dessen wesentlicher Thatbestand aus dem Kommissionsbericht (Bundesblatt 1864, Bd. I, Seite 157) zu entnehmen ist.

44. Im Einzelnen werden folgende Sätze von mehr allgemeiner Bedeutung herausgehoben, die im Laufe des Berichtsjahres in Sachen gemischter Ehen aufgestellt worden sind:

- 1) Der Bundesrath ist kompetent, Beschwerden über Hinderung gemischter Ehen in Behandlung zu ziehen und zu entscheiden. Ein diesfälliger Zweifel ist von der Regierung von Luzern in Sachen Lampart abermals aufgeworfen, allein von der Bundesversammlung verworfen worden.
- 2) Der Bundesrath ist auch dann zum Entscheide kompetent, wenn der kantonale Entscheid in Form eines gerichtlichen Urtheils gegeben wurde. (Siehe den Fall Stauffer.)
- 3) In Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, betreffend die gemischten Ehen, ist der Grundsatz enthalten, daß die Bewilli-

gung zum Abschlusse gemischter Ehen nicht verweigert werden könne, sobald gegen eine solche Ehe sonst keine gesetzlichen Ehehindernisse bestehen, und es hat somit der Bundesrath ohne weiteres Eintreten auf konfessionelle Verhältnisse im Spezialfalle jeweilen nur zu untersuchen, ob nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons gesetzliche Hindernisse bestehen.

Alle im Berichtsjahre ausgefallten Entscheide des Bundesrathes und namentlich auch jene fünf, welche an die Bundesversammlung rekurrirt wurden, gehen von diesem Principe aus, das durch Genehmigung sämmtlicher fünf Beschlüsse die Sanktion erhalten hat.

- 4) Es ist die Ansicht irrig, als habe ein Ehestandsandidat gewissermaßen Ausnahme zu leisten, daß er zur Ehe berechtigt sei. Speziell nach solothurnischer Gesetzgebung steht das Recht zur Verehelichung jeder volljährigen Person zu, wenn nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen. (Entscheid betreffend Scheibler vom 6. Juli 1863.)
- 5) Im Gegentheil gewährt §. 99 des Zivilgesetzbuches des Kantons Solothurn den Eltern und Gemeinden, volljährigen Kindern gegenüber, nur ein beschränktes Einspruchs-Recht und es liegt naturgemäß den Einsprechern der Beweis für ihre Einsprache ob, wobei vage Zweifel und Befürchtungen keinerlei Werth haben, sondern nur bestimmte Thatfachen und Verhältnisse in Erwägung kommen können, welche den sittlichen Charakter oder die ökonomischen Kräfte der Brautleute zur Föhrung eines selbstständigen Haushaltes in Zweifel zu ziehen geeignet sind. (Scheibler.)
- 6) Dabei sind natürlich nicht bloß die Verhältnisse im Momente des Eheabschlusses zu berücksichtigen. Daher kommt allerdings in Frage, ob der Vermögensbesitz oder die Erwerbsfähigkeit Aussicht auf Dauer haben, oder ob nicht schon jetzt äußere oder innere Gründe vorhanden seien, welche die Möglichkeit einer andauernd selbstständigen Existenz gefährden. (Miz, 14. September 1863.)
- 7) Auch §. 1 Litt. d des aargauischen Gesetzes über das Eheinspruchsrecht vom 29. Hornung 1860 sagt im Eingange deutlich, daß der Mangel an häushälterischem Sinne erwiesen sein müsse. (Stauffer, 15. Juli 1863.)
- 8) Dasselbe Gesetz des Kantons Aargau gestattet die Einsprache von Seiten der Gemeindebehörden in Fällen von erwiesenem Mangel an Fleiß oder häushälterischem Sinne; aber es verlangt keineswegs vom Eheandidaten selbst einen positiven Nachweis über vorhandenen Fleiß oder häushälterischen Sinn. Dieses letztere Verfahren erscheint, weil mit dem Gesetze in direktestem Widerspruch stehend, nicht als zulässig und es müssen daher die darauf gestützten Urtheile von den Bundesbehörden wenigstens in allen denjenigen Fällen, in

welchen denselben eine Kognition zusteht, aufgehoben werden, wobei der Einwurf, daß dadurch eine Ungleichheit in der Rechtsprechung entstehe, kein Hinderniß für die Bundesbehörden sein kann, da die kompetenten kantonalen Behörden nicht gehindert sind, auch ihrerseits Maßregeln zu treffen, welche in den übrigen Einspruchsfällen eine dem Wortlaute des Gesetzes entsprechendere Gerichtspraxis einzuführen geeignet sind. (Brogle, 30. November 1863.)

- 9) Das Gesetz des Kantons Luzern über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 gestattet die Verweigerung der Ehe nur dann, wenn eine begründete Besorgniß obwaltet, daß die Verlobten mit ihrer Familie der Heimathsgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen oder in Abgang desselben keinen hinreichenden Verdienst haben; es schreibt also nicht nothwendig Vermögensbesitz vor, sondern begnügt sich auch mit hinreichendem Verdienste der Verlobten. (Williger, 19. Oktober 1863.)

4. Entscheide über Anwendung der Konkordate.

I. Konkordat betreffend die Effekten eines Falliten.

(Alte off. Sammlung Bd. I, Seite 285.)

45. Ueber die ledige Ester Strübin von Liestal, Kantons Basel-Landschaft, als Bäckerin niedergelassen in Basel-Stadt, ist nach vollendeter Betreibung der Konkurs eröffnet worden. Die Konkursbehörde reklamierte daher das in Liestal unter gesetzlicher (Geschlechts-) Vormundschaft befindliche Vermögen zur Massa und bestand vor den Gerichten in Liestal einen Prozeß, in welchem sie ihre Klage begründet hat wie folgt: Ester Strübin sei seit 1818 in Basel niedergelassen und habe nach Ableben ihrer Eltern den Bäckerberuf fortgesetzt. Der Vormund selbst habe den Ankauf der Liegenschaft mit Bäckerrecht sammt Geräthschaften durch Unterzeichnung der Verträge genehmigt. Man habe in Liestal überhaupt den ganzen Geschäftsbetrieb der Strübin gefannt und stillschweigend gutgeheißen. Die Gerichte von Basel-Landschaft haben jedoch diese Klage abgewiesen, weil der Vormund nie belangt worden und das Konkursurtheil für ihn nicht rechtsverbindlich sei.

Die Regierung von Basel-Stadt erhob nun Beschwerde bei dem Bundesrathe unter Berufung einerseits darauf, daß der in einem Kanton richtig ergangene Konkurs im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft attraktiv wirke und andererseits auf den Entscheid der Bundesversammlung in Sachen Louise Amone geb. Planel. (Bundesblatt von 1861, Bd. II, Seite 753 und 1862, Bd. II, Seite 240.)

Der Bundesrath sprach sich in seinem Beschlusse vom 13. April 1863 im Sinne der Behörden von Basel-Landschaft dahin aus:

- 1) Bei Entscheidung des vorliegenden Rekurses müssen zwei Fragen wohl auseinander gehalten werden, welche hier vielfach vermischt auftreten, rechtlich aber nicht zusammen gehören, nämlich:
 - a. die allgemeine Rechtsfrage, ob bei einem gegen einen Bevormundeten ausgefallten Zivilurtheile oder bei gegen ihn verhängtem Konkurs ohne weiteres auf dessen in einem andern Kanton unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen gegriffen und exequirt werden könne?
 - b. und die mehr thatsächliche Frage, ob nicht im Spezialfalle der Vormund und die Vormundschaftsbehörden den selbstständigen Geschäftsbetrieb des Vögtlings gebilligt und damit das in ihren Händen befindliche Vogtgut engagirt haben?
- 2) Was die allgemeine Rechtsfrage betrifft, so muß sie ohne weiteres verneint werden, indem, falls auf vormundschaftliches Gut gegriffen werden will, der Vormund zuerst ins Recht zu rufen ist und seine Rede davon sein kann, daß ein gegen den Mündel einseitig ausgefalltes Urtheil gegen den Vogt exequierbar sei.
- 3) Weder Art. 49 der Bundesverfassung, noch das Konkordat über das Konkursrecht in Fallimentsfällen ändern hieran etwas, da eben zuerst zu beweisen wäre, daß solche Urtheile und Konkurse gegen den Mündel dessen Vogt verpflichten, ein Satz, dessen Bejahung (beiläufig bemerkt) dem ganzen Institute der Vormundschaft allen Werth benähme.
- 4) Die zweite Frage dagegen kann im Spezialfalle mit allem Grund aufgeworfen werden; allein die Beurtheilung derselben fällt gemäß Art. 50 der Bundesverfassung in die Kompetenz der Gerichte des Wohnortes des Vormundes.

46. Das Handelshaus Iselin und Stähelin in Basel hat im Konkurse der Firma Wohler und Comp. in Wohlen, Kantons Aargau, eine Forderung von Fr. 84,443 angemeldet und dafür das Faustpfandrecht angesprochen an drei Gültbriefen, die ihm von den Konkursitten zur Sicherung eines jeweiligen Kontokorrent-Guthabens behändigt worden sind. Die Ansprecher haben die Titel dem als Konkursrichter handelnden Bezirksgerichte Bremgarten vorgelegt und dabei verlangt, daß sie für ihre Forderung in die zweite Klasse der Gläubiger aufgenommen und auf den Erlös ihrer Faustpfänder, so weit dieser Werth reiche, für allfälligen Verlust aber in die sechste Klasse (Kurrentforderungen) angewiesen werden möchten. Auf Verlangen der Gläubiger sind die Faustpfänder versteigert worden und bei der Kollokation hat der Abgeordnete des Konkursgerichtes das von jenen gestellte Begehren gutgeheißen. Allein der Kurrentgläubiger, Herr Christian Halter in Mellingen, protestirte dagegen, weil das Pfandrecht ungültig sei, indem nach Art. 565 und 567 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches für einen unbegrenzten Kredit kein Pfandrecht errichtet werden könne. Die Herren Iselin und Stähelin haben unter Be-

rufung auf das einschlägige Konkordat vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818, dem Aargau und Basel beigetreten seien, die Befugniß der aargauischen Gerichte, über die Gültigkeit des Pfandrechtes zu entscheiden, bestritten. Es hat sich aber das Bezirksgericht Bremgarten für kompetent erklärt und es ist dieses Zwischenurtheil von dem Obergerichte bestätigt worden. Dieses letztere Urtheil stützt sich namentlich darauf, daß nach §. 2 des zitierten Konkordates, wenn eine Konkursmasse, oder ein Vertreter oder einzelner Gläubiger derselben, Rechtsansprüche eines in einem andern Kanton wohnenden Kreditoren bestreite, ein solcher Streit nur unter der Voraussetzung vor dem Richter der gelegenen Sache geführt werden müßte, als jene Rechtsansprüche im Gebiete dieses andern Kantons und unter der Herrschaft und unter dem Schutze seiner Gesetze entstanden und deshalb der Beurtheilung des dortigen Richters unterworfen wären. Diese Voraussetzungen treffen aber im vorliegenden Falle nicht zu, weil das streitige Pfandrecht im Kanton Aargau und auf hier gelegene Sachen errichtet worden sei.

Auf erfolgten Rekurs der Herren Iselin und Stähelin hat der Bundesrath am 23. Januar 1863 dieses Urtheil aufgehoben und seinen Entscheid begründet wie folgt:

- 1) Art. 1 des Konkordates vom 8. Juli 1818, welchem die Kantone Aargau und Basel beigetreten sind, stellt im Interesse der Einheit des Konkurses den Grundsatz auf, daß alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen sollen, mögen solche liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.
- 2) In letzterer Beziehung bestimmt sodann Art. 2 des Konkordates, es solle bei der Beurtheilung von Eigenthums- oder Pfandansprüchen an solchen Effekten, die in einem andern Kanton liegen, die Fallimentsmasse ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend machen, in welchem die Effekten sich befinden.
- 3) Da nun im vorliegenden Falle die Fallimentsmasse der Firma Wohler und Komp. in That und Wahrheit die unbeschwerte Herausgabe von jener Firma zugehörigen Gültbriefen verlangt und die Gültigkeit des von den Rekurrenten behaupteten Faustpfandrechtes bestreitet, so war dieser Streit nothwendig vor dem Richter von Basel als demjenigen, wo die Faustpfandeffekten lagen, auszugetragen.
- 4) Die weitere Frage sodann, ob und welche Rechte der Besiz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmasse gewähre, unterliegt unzweifelhaft dem Entscheide des aargauischen Konkursrichters.
- 5) Das rekurrirte Urtheil des aargauischen Obergerichts verstößt sich jedoch gegen diese Grundsätze, indem es die bezeichneten zwei Verhältnisse vermischt, daher ist dasselbe gemäß Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung aufzuheben.

- 6) Endlich stellt sich die nachträgliche formelle Einrede, es haben die Rekurrenten durch Einlassung vor dem aargauischen Richter auf ihre ursprünglichen Rechte verzichtet, in jeder Beziehung als unbegründet heraus.

Gegen diesen Beschluß rekurrierte Herr Hälter noch an die Bundesversammlung, allein der Ständerath hat unterm 13. Juli 1863 diesen Rekurs abgewiesen, resp. den Beschluß des Bundesrathes bestätigt. Der Nationalrath ist diesem Entscheide am 28. Juli 1863 ebenfalls beigetreten. Die bezüglichlichen Rapporte befinden sich im Bundesblatt von 1863, Band III, Seite 161, 166, 329, 639 und 643.

II. Konkordat über vormundschaftliche und Verwaltungsverhältnisse.

(Alte offizielle Sammlung, Band II, Seite 34.)

47. Ein Joseph Zipfel, Bürger von Herznach, Kts. Aargau, niedergelassen in Freiburg, hat in seinem letzten Willen verfügt, sein einziger drei Jahre alter Knabe soll bis zu seiner Volljährigkeit unter freiburgische Vormundschaft gestellt sein und verbleiben.

Die Regierung des Kantons Aargau sah sich veranlaßt, gegen die hieraus entsprungenen Anstände mit der Regierung des Kantons Freiburg Beschwerde zu führen. Der Bundesrath sprach sich in seinem Beschlusse vom 12. August 1863 dahin aus:

- 1) Für den vorliegenden Fall sind einzig die Bestimmungen des Konkordates vom 15. Juli 1822 (alte offizielle Sammlung, Band II, Seite 34), dem die beiden streitenden Kantone beigetreten sind, entscheidend.
- 2) Dieses Konkordat enthält in Ziffer 2 die ausdrückliche Bestimmung, daß die Wahl des Vormundes und die Aufsicht über dessen Verwaltung u. s. f. der Regel nach dem Kanton zustehet, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.
- 3) Die Ausnahmen von der bezeichneten Regel, so weit sie die Rechte des Niederlassungskantons fixiren, sind in den Ziffern 3 und 4 des Konkordates enthalten.
- 4) Demgemäß fällt die Vormundschaftsberechtigung dem Kanton Aargau zu, da der verstorbene Zipfel ihm bürgerlich zugehörte und keine der in Ziffer 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen vorliegt.
- 5) Wenn freiburgischer Seits behauptet werden will, die Sachlage habe sich durch das Testament Zipfels verändert, so ist dieß nicht richtig, weil die Disposition eines Privaten in Materien, die dem Staatsrechte angehören und durch Staatsverträge regulirt sind, nichts ändern kann.
- 6) Indeß bleibt es den freiburgischen Behörden, wenn sie aus jenem privatrechtlichen Titel vormundschaftliche Rechte ableiten zu können

glauben, unbenommen, nach erfolgter Uebergabe der Vormundschaft ihre Rechtsansprüche vor den kompetenten aargauischen Behörden anzubringen, welche dann darüber endgültig zu entscheiden haben; und hat daher beschlossen:

Die Regierung von Freiburg wird eingeladen, nach Maßgabe des Konkordates vom 15. Juli 1822 der Regierung von Aargau die weiteren vormundschaftlichen Verfügungen über die Familie und das Vermögen des Joseph Zippel von Herznach zu überlassen.

Als zweiter Fall kann noch hieher gezählt werden, der oben unter Nr. 45 aufgeführte Entscheid in Sachen der Ester Strübin.

III. Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Neue offizielle Sammlung, Band IV, Seite 210.)

48. Am 28. April 1862 hat Herr Bernhard Loeb, Pferdehändler in Wifflißburg, Kts. Waadt, dem Herrn Joseph Stöckli, Wirth, in Freiburg, ein Pferd verkauft, das er am Tage vorher von Peter Doleires in Doleires, Kts. Waadt, angekauft hatte. Am folgenden Tag, den 29. April, wurde das Pferd krank und verendete. Die am 1. Mai vorgenommene, in gehöriger Form angeordnete Expertise, bewies das Vorhandensein verschiedener konkordatsmäßiger Gewährsmängel. Nachdem dieser Sektionsbefund am 19. Mai dem Herrn Loeb mitgetheilt worden, ist Herr Stöckli im August klagend gegen ihn aufgetreten. Am 1. August 1862 fand der Sühneversuch vor dem Friedensrichter in Wifflißburg statt und am 29. September 1862 deponirte Herr Stöckli auf der Gerichtsschreiberei von Wifflißburg seine Klage. Herr Loeb hat hierauf dem Herrn Doleires Streit verkündet, welcher sich in den Prozeß einließ und gegen die Klage die Einrede der Verjährung opponirte. Es wurde ihm diese Einrede wirklich zugesprochen, Herr Stöckli wurde abgewiesen und jede Partei mußte die Hälfte der Kosten bezahlen. Dieses Urtheil stützt sich auf Art. 15 des waadtländischen Gesezes vom 22. Mai 1858 über die Gewährsmängel, wonach die Währschaftsklage in 42 Tagen verjährt. Herr Stöckli suchte Kassation dieses Urtheils zu erwirken, indem er auf das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel sich berief und ausführte, das waadtländische Gesez habe nicht eine kürzere Frist für die Verjährung dieser Klage fixiren können, als diejenigen des gewöhnlichen Prozesses und Zivilrechtes, ohne den Angehörigen der Konkordatskantone ein Recht zu entziehen, welches das Konkordat ihnen sichere, und das die Waadtländer in den andern Kantonen genießen. Der Kassationshof des Kantons Waadt hat jedoch diese Beschwerde verworfen.

Herr Stöckli rekurrrte nun an den Bundesrath. Ebenso erhob auch Herr Doleires Beschwerde gegen die ihm auferlegten Prozeßkosten.

Der Bundesrath hat jedoch am 3. Juni 1863 beide Beschwerden abgewiesen und in seinen Gründen dahin sich ausgesprochen:

- 1) Es handelt sich bei Beurtheilung des Hauptrekurses um die Frage, ob die durch die Gesetzgebung des Kantons Waadt statuirte Frist von 42 Tagen für Anhebung der Währschaftsklagen dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, welchem die Kantone Freiburg und Waadt beiderseits beigetreten sind, zuwiderlaufe?
- 2) Diese Frage nun muß verneint werden, da jenes Konkordat zwar nach der prozessualischen Seite hin allerdings Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes und Sicherung der Beweise, dagegen über die davon verschiedene Materie der Klageverjährung keinerlei Vorschriften enthält.
- 3) Unter solchen Umständen steht es jedem Kanton frei, diese Materie nach eigenem Ermessen zu ordnen, wie denn der Kanton Waadt an seinen Beitritt noch ganz ausdrücklich diesen Vorbehalt geknüpft hat; dabei muß aber jeder Kanton nach Art. 48 der Bundesverfassung die Schweizerbürger wie die eigenen Kantonsbürger behandeln, welche Bestimmung gerade die Garantie zu gewähren geeignet ist, daß ein Kanton keine vegatorischen Bestimmungen aufstellen werde, wogegen aber der Kantonsfremde auch nicht prätendiren darf, günstiger als der Kantonsbürger selbst behandelt zu werden.
- 4) Die in Frage stehenden Urtheile der waadtländischen Gerichte sind endlich dem Geseze ganz entsprechend und deren Rechtskraft läßt sich daher mit Grund nicht anfechten.
- 5) Betreffend den Nebenrekurs des Peter Doleires über die Kostenfrage, so ist der Bundesrath nicht kompetent, in diese Sache sich einzumischen, da er sich nicht in der Stellung einer Appellationsinstanz befindet.

IV. Konkordat über die Verhöre und Evokation von Zeugen.

(Alte off. S. Bd. I, Seite 296.)

(Neue off. S. Bd. III, Seite 161, Art. 23.)

49. Die Regierung des Kantons Thurgau hat gegen diejenige des Kantons Uri in folgendem Falle Beschwerde geführt: Ein Johann Georg Kappelhofer in Häusern, Kantons Thurgau, stand wegen Betruges in Kriminaluntersuchung, indem er beschuldigt war, der Katharina Schweser in Pfyn die Hälfte des Looses Nr. 23,379 für die 105. Geldlotterie des Kantons Uri verkauft und nachdem er gewußt, daß auf dieselbe ein Gewinn von Fr. 1000 gefallen sei, unter falschen Vorwänden dasselbe wieder sich angeeignet und ein anderes halbes Loos dagegen zurückgelassen zu haben. Die Vertheidigung des Kappelhofer veranlaßte den Untersuchungsrichter, durch Vermittlung des Verhöramtes des Kantons Uri der

dortigen Lotteriedirektion zunächst verschiedene Fragen vorzulegen, über welche dieselbe Auskunft gab. In spätern Requisitionen beehrte das Verhöramt des Kantons Thurgau sein Begehren dahin aus, daß die Lotteriedirektion einen Buchauszug abgeben möchte, aus welchem zu ersehen wäre, mit welchen einzelnen Loosen und wie viel der Angeschuldigte in der 105. Lotterie gewonnen habe, und in welcher Weise sein Soll und Haben ausgeglichen worden sei. Hierüber nun verweigerte die Lotteriedirektion jede Auskunft und wurde bei dieser Weigerung durch die Regierung des Kantons Uri unterstützt.

Die Regierung des Kantons Thurgau berief sich in ihrer Beschwerde darauf, daß die Weigerung der Herren Muheim und Söhne gleichbedeutend sei mit der Weigerung, persönlich Zeugniß abzulegen, wozu sie nach den durch Art. 23 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 bestätigten §§. 19 und 20 des Konkordates vom 8. Juli 1818 angehalten werden könnten. Die Frage über die Nothwendigkeit eines Zeugnisses zu entscheiden, stehe allein dem Verhörrichter zu, welchem die Hauptleitung der Untersuchung übertragen sei.

Der Bundesrath hat diese Anschauungsweise nicht genehmigt, sondern in seinem Entscheide vom 11. März 1863 dahin sich ausgesprochen:

- 1) Art. 19 des Konkordates vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1818 (Alte Off. S. Bd. I, Seite 296) schreibt vor, daß in Strafsachen Angehörige eines andern Kantons, von denen die Ablegung von Zeugnissen verlangt wird, diese der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter abzulegen haben, und daß nur ausnahmsweise die persönliche Stellung der Zeugen verlangt werden dürfe, welche dannzumal ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden solle.
- 2) Dieser Artikel ordnet indeß nur das prozessualische Verfahren bei der Ablegung des Zeugnisses, ohne über die Frage der materiellen Zeugnißpflicht Bestimmungen zu enthalten, woraus von vornherein folgt, daß die Regulirung dieses Verhältnisses jedem Kanton überlassen bleibt.
- 3) Dabei entscheidet selbstverständlich die Gesetzgebung des Kantons, welchem der Zeuge angehört, wie denn gewiß kein Kanton, — welcher z. B. die Geistlichen für das Beichtgeheimniß, Advokaten und Aerzte für den Inhalt von Konsultationen, Verwandte im Verhältniß zu andern Verwandten von der Zeugnißpflicht im eigenen Kanton befreit, — angehalten werden kann, diese Personen zur Zeugnißablegung in Strafprozessen zu nöthigen, die in einem andern Kanton geführt werden, dessen Gesetzgebung solche Exemptionen nicht zuläßt.
- 4) Ebenso wenig als die Gesetzgebung des requirirenden Kantons, haben dessen Untersuchungsbehörden über die Zeugnißpflicht eines auswärtigen Zeugen zu entscheiden, sondern es ist auch dieser Entscheid

Sache der Behörden des requirirten Kantons, welche überhaupt ja auch einzig und allein im Falle sind, der Weigerung des Zeugen gegenüber den nöthigen Zwang anwenden zu können.

- 5) Jedoch sind nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone gehalten, bei Entscheidung der Frage der Zeugnißpflicht ganz die gleichen Grundsätze in Anwendung zu bringen, wie bei Strafuntersuchungen, die im eigenen Kanton geführt werden.
- 6) Nun ist für die Beurtheilung der Frage, ob im vorliegenden Falle die Regierung von Uri den Art. 48 der Bundesverfassung verletzt habe, daß nöthige Aktenmaterial noch nicht vorhanden, indem nämlich zur Zeit nur das klar ist, daß die Regierung von Uri sich weigert, die Lotteriedirektion zu nöthigen, einen allgemeinen Buchauszug über ihren Verkehr mit einem thurgauischen Kollekteur bezüglich der 105. Ziehung vorzulegen, was in der That auch für die vorliegende Untersuchung keinerlei Bedürfnis ist, während dagegen noch nicht klar ist, ob sie sich auch weigern würde, weiteres Zeugniß erheben zu lassen, wenn die allerdings für die Untersuchung wünschbare spezielle Verifikation der vom Inculpanten im Verhör vom 2. Dezember 1862, Antwort 20, gemachten Angaben begehrt würde.
- 7) Somit kann die Beschwerde zur Zeit nicht als begründet angesehen werden, jedoch bleibt für den zwar unwahrscheinlichen Fall, als die Regierung von Uri die Erhebung weiterer spezieller Zeugniserklärungen auf ganz bestimmt formulierte Fragen ablehnen sollte, ohne sich durch ihre Gesetzgebung hiefür hinlänglich legitimiren zu können, der Regierung von Thurgau das Recht zu weiterer Beschwerde offen.

V. Vereinbarung einiger Kantone über Verpflegung von Armen.

50. Zwischen den Regierungen von Zug und Aargau ist unterm 22. März und 2. April 1855 auf dem Korrespondenzwege vereinbart worden, daß wenn ganz unbemittelte Angehörige des einen Kantons auf dem Gebiete des andern sterben, die Begräbniskosten im Kanton Zug von der Gemeindsarmenpflege, im Kanton Aargau ebenfalls von den Lokalbehörden, zu tragen seien, ohne daß sie von den Heimathsbehörden zurückgefordert werden dürfen.

Die Regierung von Aargau beschwerte sich nun darüber, daß die Gemeinde Baar und die Regierung von Zug sich weigern, die Arzt- und Krankenkosten für einen in Rheinfelden sieben Tage ärztlich verpflegten und dann gestorbenen Bürger von Baar zu bezahlen, indem dieselben die Ansicht aufstellen, daß unter den in der Uebereinkunft vorgesehenen Begräbniskosten auch die Krankheitskosten inbegriffen seien. Sie, die Re-

gierung von Aargau, glaube aber, die erwähnte Uebereinkunft (sowie eine gleiche mit Bern und Freiburg) beziehe sich allein nur auf die Kosten der Beerdigung. Von den Verpflegungs- und Arztkosten sei nie eine Rede gewesen. Die Pflicht der Unterstützung und des Unterhaltes armer Kranker habe von jeher und in allen interkantonalen Verhältnissen der Heimath obgelegen.

In ihrer Antwort bemerkte die Regierung von Zug, es sei die erwähnte Uebereinkunft im Kanton Zug stets in dem Sinne vollzogen worden, daß die betreffende Gemeinde nebst den eigentlichen Beerdigungskosten auch die vorher entstandenen Kosten für Verpflegung habe tragen müssen.

Der Bundesrath hat sich hierüber in seinem Beschlusse vom 11. März 1863 ausgesprochen wie folgt:

- 1) Vorerst kommt in Frage, ob dem Bundesrath die Kompetenz zustehe, bei Streitigkeiten zweier Kantone über den Ersatz von Auslagen, die ein Kanton zu Gunsten von Bürgern des andern Kantons gemacht hat, maßgebend einzuschreiten.
- 2) Ein solches Einschreiten des Bundesrathes wäre nach Art. 90 Ziff. 2 der Bundesverfassung nur dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen werden könnte, daß eine Bestimmung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung oder ein Konkordat zwischen den betreffenden Kantonen verletzt worden sei; die beschwerdeführende Regierung wußte jedoch selbst keine solche Bestimmung namhaft zu machen.
- 3) Wenn in Ermangelung dessen die Regierung von Aargau sich auf die im Korrespondenzwege zwischen Zug und Aargau zu Stande gekommene sogenannte Reziprozitätsübereinkunft vom 22. März/2. April 1855 stützt, so ist hierüber zu bemerken:
 - a. daß erstlich eine solche Uebereinkunft, die einen bloßen *modus vivendi* begründet, mit einem förmlichen, gesetzliche Natur an sich tragenden Staatsvertrag (Konkordat) nicht verwechselt werden darf und jedenfalls ein Schluß von dem Bundesinterventionsrecht zu Gunsten der Konkordate auf eine gleiche Interventionsberechtigung auch zu Gunsten aller übrigen Verabredungen zwischen zwei Kantonen unzulässig ist;
 - b. daß ferner zweite jene Uebereinkunft bezüglich der ebenfalls von Aargau geforderten Beerdigungskosten gerade gegen die aargauischen Ansprüche lautet, indem sie das sogenannte Territorialprinzip proklamirt und somit jeden Kanton verpflichtet, die auf seinem Gebiete entstehenden Beerdigungskosten an sich selbst zu tragen; daß betreffend sodann die Vergütung vorhergegangener Verpflegungskosten dem Bundesrath ebenfalls keine Vorschrift bekannt ist, welche den Heimathkanton rechtlich nöthigen würde, solche auswärts erlaufenen Kosten zu vergüten, wobei im Wei-

tern der Bundesrath die Frage nicht zu untersuchen hat, ob Billigkeitsrücksichten nicht den Kanton Zug zu einem entgegengesetzten Verfahren hätten bestimmen dürfen.

5. Anwendung der Kantonsverfassungen.

I. Freiheit der Gemeindeverwaltung.

51. Der im Geschäftsberichte für 1858 (Bundesblatt 1859, Bd. I, S. 385 ff.) erwähnte Streit in Sachen der Mehrheit der Genossengemeinde Gersau, Kantons Schwyz, betreffend freies Verfügungsrecht über Korporationsvermögen, ist wieder an den Bundesrath gelangt und nun definitiv entschieden worden. Durch den dort erwähnten Beschluß vom 1. Februar 1858 hat der Bundesrath das nähere Eintreten verweigert, bis die nach Art. 11 der Verfassung des Kantons Schwyz hier zulässige Beschwerde bei dem Kantonsrath, als oberster Kantonalbehörde, auch noch stattgefunden habe.

Diese Beschwerde wurde prosequirt, allein der Kantonsrath hat sie am 18. Juni 1861 als unbegründet abgewiesen. Es erfolgte daher ein neuer Rekurs, welcher nun vom Bundesrathe am 20. April 1863 definitiv abgewiesen wurde, aus folgenden Gründen:

- 1) Es ist vom Bundesrathe lediglich die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob nach der Verfassung von Schwyz den Korporationen absolute Dispositionsbefugniß über das Korporationsgut zustehe, beziehungsweise ob nicht die Verwaltungsbehörden befugt seien, Eingriffe in das Stammgut einer Korporation zu hindern?
- 2) Nach den allgemein anerkannten und in der Natur der Sache begründeten Rechtsgrundsätzen ist den bloß zeitlichen Repräsentanten einer juristischen Person die freie Disposition über deren Stammgut, beziehungsweise die beliebige Schwächung oder Aufhebung desselben, nicht gestattet, da dasselbe für die dauernden Zwecke der Korporation dienen soll.
- 3) Nun kommt in Frage, ob die Verfassung von Schwyz etwas diesem natürlichen Rechtsverhältniß Widersprechendes verordnet habe?
- 4) Diese Frage muß verneint werden, indem umgekehrt in § 20 derselben die vorbezeichneten Grundsätze ausdrücklich bestätigt werden; da die Verfassung den Korporationen nur nebst der Unverletzlichkeit des Eigenthums die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, zusichert.
- 5) Demnach haben die Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz durch Aufhebung von Beschlüssen über Vertheilung der Korporationsgüter Gersau lediglich einen verfassungswidrigen Eingriff dieser

Korporation in ihr Stammgut abgewehrt, wozu sie auch ohne Spezialmandat verpflichtet waren durch ihre allgemeinen beschworenen Pflichten, die Verfassung des Kantons zu handhaben.

- 6) Im Uebrigen verpflichtet § 133 der Verfassung die Bezirksräthe noch ausdrücklich zur Ueberwachung der Erhaltung der Gemeindegüter, woraus von selbst folgt, daß sie gegen Zerstreuung derselben einzuschreiten haben, wobei die Behauptung, daß unter dem Namen „Gemeinden“ die Korporationsgemeinden als bloße privatrechtliche Korporationen nicht inbegriffen seien, einer Widerlegung nicht bedürftig ist.
- 7) Schließlich berührt die Frage, ob im Spezialfalle ein förmlicher Eingriff in das Stammgut oder eine bloße Nuzung des letzteren vorliege, die Bundesbehörden nicht, sondern es ist diese von den Kantonalbehörden allein zu entscheiden.

52. Es bestand bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in der Stadt Luzern ein Ursulinerinnenkloster, welches zum Zwecke der Erziehung der weiblichen Jugend gestiftet worden war. In Folge eines Dekretes vom 23. April 1798 wurde dieser Fond von der helvetischen Regierung eingezogen. Ein Gesetz vom 3. April 1799 regelte die Art und Weise, wie die Gemeindegüter aus den Nationalgütern auszuscheiden seien und gestützt auf dieses Gesetz wurde am 3. November 1800 zwischen dem Finanzminister der helvetischen Republik und den Deputirten der Gemeindekammer der Stadt Luzern ein Vertrag abgeschlossen, welcher den Ursulinerfond der Gemeinde Luzern zuwies, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß derselbe mit Berücksichtigung seiner Stiftung und Bestimmung unter Aufsicht des Staates für eine Töchterchule verwendet werden solle.

Dieser Vertrag ist durch die am 14. September 1803 ausgefertigte Urkunde, betreffend die Aussteuerung der Stadt Luzern, einfach bestätigt worden.

Die Verwaltung aller Fonds und Anstalten u., welche durch die erwähnten Urkunden der Stadt Luzern zugeschieden worden sind, blieben bis in den Anfang der 1830er Jahre in der Hand des Verwaltungsrathes der Stadt, als der einzigen ortsbürgerlichen Behörde.

Dagegen theilte ein Beschluß der Bürgergemeinde vom 12. November 1820, welcher vom Kleinen Rathe am 16. Januar 1822 genehmigt wurde, das gesammte Dotationsvermögen der Stadt in Gemeindegut und Korporationsgut. Die Armengüter und Stiftungen wurden dem letzteren einverleibt, jedoch mit Ausnahme der Fonds des Jesuitenkollegiums und der Ursulinerinnen, welche wegen ihrer Bestimmung für öffentliche Erziehung dem Gemeindegut zugeschieden wurden.

Das organische Gesetz vom 3. Juli 1831 stellte neben den Ortsbürgergemeinden die Einwohnergemeinden wieder her, sowie da, wo Kor-

porationsgüter sich befanden, auch Korporationsversammlungen und Verwaltungen. Als Organ der Einwohnergemeinde der Stadt Luzern wurde der Stadtrath hingestellt, während an die Spitze der Ortsbürgergemeinde ein Armen- und Waisenrath gesetzt wurde. Die Verwaltung der Fonds des ehemaligen Jesuitenkollegiums und der Ursulinerinnen wurde dem letztern übertragen, welcher sie bis in die neueste Zeit behielt.

Am 4. Juni 1862 hat aber der Große Rath beschlossen, es sei die Verwaltung des Schul- und Kirchenfonds der ehemaligen Ursulinerinnen dem Armen- und Waisenrathe abgenommen und dem Stadtrathe übertragen.

Ueber diesen Beschluß führte der Armen- und Waisenrath bei dem Bundesrathe Beschwerde, welcher sie am 8. April 1863 mit folgender Begründung abgewiesen hat:

- 1) Bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde müssen zwei Verhältnisse, die zwar gleichnamig, aber zwei ganz verschiedenen Rechtsgebieten angehörig sind, wohl auseinander gehalten werden.
- 2) Es gehört nämlich das Recht auf die Verwaltung eines Gutes, als ein Ausfluß und Theil des Eigenthumsrechtes, ganz der Sphäre des Privatrechts an und tritt daher überall von selbst ein, wo der Besitz von Eigenthum nachgewiesen ist, und fehlt nur da, wo der Eigenthümer selbst sich dessen begeben hat.
- 3) Im vorliegenden Spezialfalle nun steht der Gemeinde Luzern offenbar solches Eigenthum an dem Ursulinerfond und damit also auch das Recht auf die Verwaltung desselben zu, mit der Berechtigung, gegen jede Antastung desselben den Schutz des Richters anzurufen, wenn es z. B. den Staatsbehörden einfallen sollte, die Verwaltung des Gutes an sich ziehen oder dieselbe einem beliebigen Dritten übertragen zu wollen.
- 4) Eine ganz andere Frage ist dann aber die, wem im Innern der zu dieser Verwaltung berechtigten Persönlichkeit das Verwaltungsrecht zukomme, beziehungsweise im konkreten Fall, welchem von den zwei Hauptorganen der Gemeinde Luzern, dem Gemeinderath oder dem Armen- und Waisenrath, oder, wenn man lieber will, welcher von den beiden Körperschaften der nach außen einheitlichen aber nach innen geschiedenen Gemeinde, der Einwohner- oder der Ortsbürgergemeinde das Verwaltungsrecht zustehe.
- 5) Die Regulirung der Verwaltung eines öffentlichen Gutes in dieser zweiten Richtung gehört nun offenbar umgekehrt der Sphäre des öffentlichen Rechts an, das die verschiedenen Organe einer Gemeinde schafft, denselben ihre Kompetenzen und Pflichten anweist und deren Rechte gegen einander abgränzt.
- 6) Wenn die Rekurrenten dieser rechtlich klaren Sachlage gegenüber einwenden, es sei ihnen durch eine Reihe von Urkunden das Ver-

waltungsrecht an dem streitigen Fond förmlich privatrechtlich zugesichert worden, so erscheinen diese ihre Behauptungen, so weit sie über das in Ermägung 2 und 3 bezeichnete Rechtsverhältniß hinausgehen, als gänzlich unhaltbar, indem

- a. durch die Sönderungskonvention vom 4. Wintermonat 1800, sowie durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Luzern vom 14. Herbstmonat 1803 nur die Rechte der Stadt Luzern gegenüber dem Staate,
- b. durch die Ausscheidungsakte vom 16. Januar 1822 nur die Rechte der Gemeinde Luzern gegenüber der Korporationsgenossenschaft

privatrechtlich geordnet wurden, während eine förmliche Ausscheidung der Eigenthums- und daherigen Verwaltungsrechte zwischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bis auf den heutigen Tag nicht stattgefunden hat, und überhaupt nicht in den Tendenzen der luzernischen Gesetzgebung zu liegen scheint, da diese sich damit begnügt, die Verwaltungsbefugnisse zwischen den verschiedenen Gemeindeförpfern und ihren Organen zu sönbern.

- 7) Wenn schließlich die Rekurrenten aus den Großrathsbeschlüssen vom 22. Dezember 1831 und 7. September 1855, wodurch die Organisation des Armen- und Vormundschaftswezens der Ortsbürgererschaft der Stadt Luzern mit Zutheilung der Verwaltung des Ursulinerfonds an den Armen- und Waisenrath genehmigt wurde, privatrechtliche Ansprüche auf diese Verwaltung für sich ableiten wollen, so gerathen sie mit ihrem eigenen Raisonnement in Widerspruch, indem sie dem Großen Rathe der Jahre 1831 und 1855 eine Kompetenz beilegen, die sie dem Großen Rathe von 1862 bestritten, während es gewiß keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Große Rath durch nichts gehindert war, auf frühere Beschlüsse revidirend zurückzukommen, wenn ihm dieselben bei näherer Prüfung unzweckmäßig erschienen.
- 8) Nach dem Gesagten erscheinen die Beschwerden der Rekurrenten über Verletzung der §§ 10 und 19 der luzernischen Kantonsverfassung, welche die Unverletzbarkeit des Eigenthums und die Trennung der Gewalten sanktioniren, als unbegründet, da der Große Rath von Luzern sich ganz innerhalb seiner Stellung als Repräsentant des öffentlichen Rechts bewegt, und weder Privateigenthum verletzt, noch in die richterliche Gewalt eingegriffen hat; dem zu Folge ist auch auf das weitere Begehren der Rekurrenten, die Streitfrage dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu überweisen, nicht weiter einzutreten.

Nun rekurirte der Armen- und Waisenrath auch noch an die Bundesversammlung, allein beide Rätthe haben die dießfällige Beschwerde gegen den Beschluß des Bundesrathes abgewiesen, der Ständerath am 13. Juli,

der Nationalrath am 28. Juli 1863. (Bundesblatt 1863, Bd. III, S. 172, 176 und 643.)

II. Konflikte kantonaler Kompetenzen.

53. Die Burgergemeinde Ellighausen, Kts. Thurgau, hatte behauptet, daß die Frage, ob sie Eigenthümerin des bis in neuere Zeit der Schule überlassenen Lokales sei, oder ob es der Schulgemeinde gehöre, nach der thurgauischen Verfassung von der Regierung zu entscheiden sei; das vom Obergerichte zu ihren Ungunsten gefällte Urtheil sei daher, weil von inkompetenter Stelle erlassen, aufzuheben. Der Bundesrath hat am 4. März 1863 diese Beschwerde abgewiesen, weil die angerufenen Art. 81 und 85 der thurgauischen Verfassung voraussetzen, daß das Eigenthum einer Gemeinde an demjenigen Gute, um dessen Verfügung es sich handelt, klar und anerkannt sei, während die Frage, ob ein Vermögensstück einer Burgergemeinde oder einem dritten rechtlich zugehöre, im Streitfalle richterlicher Natur sei; nachdem nun die oberste richterliche Instanz entschieden habe, müsse dieser Entscheid als rechtsgültig anerkannt werden, und es könne von einer weiteren materiellen Prüfung nicht mehr die Rede sein, da der Bundesrath nicht in der Stellung einer Oberappellationsinstanz sich befinde.

Die Gemeinde Ellighausen rekurirte noch an die Bundesversammlung. Es haben indeß die beiden Räthe, der Ständerath am 9. Juli 1863 und der Nationalrath am 21. Juli gl. J., den Rekurs abgewiesen und den Beschluß des Bundesrathes bestätigt. (Siehe die Kommissionsberichte Bundesblatt 1863, Band III, Seite 621, 623 und Beschluß, Seite 267.)

54. Der Beschluß des Bundesrathes vom 9. September 1863 auf die Beschwerde der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend das Dekret dieses Großen Rathes, daß die Verfassung kein Hinderniß sei, das neue Gesetz über die Einkommensteuer auch auf den Jura auszudehnen, wird hier einfach citirt, da er bereits in extenso im Bundesblatt 1863, Band III, Seite 603 abgedruckt ist.

III. Wahl- und Stimmrecht.

55. Am 22. Februar 1863 fanden im Kanton Tessin die Wahlen der Deputirten in den Großen Rath statt. Im Kreise Lefferete wurde das Wahleresultat erst am folgenden Tag eröffnet, wobei das Bureau erklärte, es seien nur zwei Wahlen zu Stande gekommen, betreffend die dritte Wahl haben sich auf die beiden Kandidaten gleich viel Stimmen vereinigt und die Fortsetzung der Wahl sei verschoben. Herr Notar Antonini in Lugaggia beschwerte sich jedoch beim Staatsrath und verlangte, daß die Gleichheit der Stimmen annullirt und daß er als gewählt erklärt werde. Der Staatsrath ordnete einfach eine neue Wahl

an und beschloß, dem Großen Rathe auch diese nebst andern Wahlbeschwerden vorzulegen. Bei der neuen Wahl unterlag Herr Antonini, und der Große Rath genehmigte diese Wahl.

Herr Antonini führte nun Beschwerde beim Bundesrath, weil die zweite Wahl nicht eine Fortsetzung der ersten gewesen und deshalb die Vorschrift für Publikation einer neuen Wahl hätte beobachtet werden müssen, was nicht geschehen sei. Die Anordnung einer neuen Wahl hätte überhaupt unterbleiben sollen, bis über seine Beschwerde vom Großen Rathe entschieden gewesen wäre.

Der Bundesrath hat am 15. April 1863 diese Beschwerde abgewiesen, mit folgender Begründung:

- 1) Die Entscheidung über Beschwerden gegen kantonale Wahlen ist Sache der betreffenden kompetenten Behörde des Kantons, und es erscheint ein Rekurs nur dann begründet, wenn durch den Entscheid der kantonalen Behörden Rechte verletzt wurden, welche durch die Bundesverfassung gewährleistet sind (vergleiche Entscheid der Bundesversammlung vom 17. Juli 1855, offizielle Sammlung, Band V, Seite 135).
- 2) Nun hat im vorliegenden Falle der Große Rath nach vorheriger Prüfung der Beschwerde des Rekurrenten die von ihm angefochtene Wahl anerkannt, daher kann es, selbst wenn der Große Rath dabei das Wahlgesetz des Kantons unrichtig ausgelegt hätte, nicht in der Kompetenz der Bundesbehörden liegen, diesen Entscheid aufzuheben, da der Große Rath eines Kantons der einzige rechtmäßige Interpret der Kantonalgesetze ist, so lange nicht durch einen solchen Entscheid verfassungsmäßige Rechte verletzt werden.
- 3) Uebrigens kann im gegenwärtigen Falle nicht einmal von einer Verletzung des Wahlgesetzes, geschweige denn der Verfassung, die Rede sein, da der Staatsrath mit vollem Recht eine Wahlverhandlung, bei welcher wegen gleicher Stimmenzahl beider Kandidaten ein bestimmtes Resultat sich nicht ergeben hatte, als eine unvollendete erklärte und demgemäß nach Vorschrift des Gesetzes deren baldmöglichste Fortsetzung anordnete.
- 4) Wenn Rekurrent behauptet, es hätte der Staatsrath zuerst den Entscheid des Großen Rathes über den von ihm eingereichten Rekurs abwarten sollen, so befindet er sich hierin in völligem Irrthum, da es im Gegentheil im Recht und in der Pflicht des Staatsraths lag, die Wahlverhandlungen bis zum Schlusse durchzuführen zu lassen, da eine chicanöse Opposition mittels der Theorie des Rekurrenten die volle Komposition des Großen Rathes durch Einlegung von Rekursen beliebig verhindern könnte, was um so weniger zugelassen werden darf, als der Große Rath ja in der Folge sich über einen eingelegten Rekurs noch frei entscheiden kann, wie dieß auch im vorliegenden Falle geschehen ist.

56. Hr. Advokat Carlo Conti in Lugano hat aus der Einladung des Bundesrathes an die Regierung von Tessin, betreffend die Aufhebung des Wahlzensus (Bundesblatt 1863, III, 328) Anlaß genommen, in einer Petition an den Bundesrath das Gesuch zu stellen, daß auch die Bestimmung der tessinischen revidirten Verfassung vom 1. März 1855, betreffend den Ausschluß der Geistlichen vom Wahlrechte, aufgehoben werden möchte.

Der Bundesrath ist bekanntlich auf diese Petition nicht eingetreten und Conti hat hierüber bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt. Da die Angelegenheit somit hinlänglich bekannt ist, so wird hier bloß noch herausgehoben, daß der Entscheid des Bundesrathes vorzugsweise darauf sich stützte, daß diese Frage bei Genehmigung der betreffenden Artikel der Tessiner Verfassung bereits einläßlich geprüft und von der Bundesversammlung dahin entschieden worden sei, daß der Ausschluß der Geistlichen von der Bundesverfassung gestattet sei. (Bundesblatt 1855, II, 447 u. 470.) Auch haben die Verfassungen von Freiburg, Solothurn und Luzern, welche sämmtlich die Geistlichen vom aktiven Wahlrecht ausschließen, die Gewährleistung des Bundes erhalten.

Die Bundesversammlung ist über die Beschwerde des Hrn. Conti, welcher sich nachträglich noch eine große Zahl Tessinischer Geistlicher angeschlossen hat, zur Tagesordnung geschritten und zwar der Nationalrath am 19. und der Ständerath am 23. Dezember 1863. (Siehe Bundesblatt 1863, III, 803; 1864, I, 1 u. 12.)

Die oben berührte Petition gab dem evangelischen Pfarrer Bächtold in Merisshausen, Kts. Schaffhausen, Anlaß, an die Bundesversammlung das weitere Petikum zu stellen, dieselbe möchte die Geistlichen auch für wählbar in den Nationalrath und in den Bundesrath erklären, ihnen demnach von Bundeswegen das passive Stimmrecht einräumen.

Im Sinne der Art. 64 und 84 der Bundesverfassung ist die Bundesversammlung gleichzeitig mit der Petition Conti auch über diese Petition zur Tagesordnung geschritten. (Bundesblatt 1864, I, 8, 12.)

57. Im Oktober 1862 hat in den meisten Gemeinden des Kts. Luzern eine Abstimmung über die Frage stattgefunden, ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? Es entstand darüber in der luzernischen Bevölkerung einige politische Bewegung, aus welcher eine große Zahl von Beschwerden an die Regierung hervorgieng, sei es wegen Revision der Stimmregister einzelner Gemeinden oder wegen Nichtabhaltung von Revisionsgemeinden, oder sei es wegen Prüfung des gesammten Abstimmungsergebnisses u. Auf einen dießfälligen Bericht der Regierung hat der Große Rath beschlossen, es habe nicht die absolute Mehrheit der stimmbfähigen Bürger die Vornahme einer Verfassungsrevision begehrt. Der von 25 Mitgliedern des Großen Rathes gleichzeitig gestellte Antrag, daß die Regierung eine Gesamtrevision der Stimmregister vorzunehmen habe, blieb in Minderheit.

Hieraus nahmen 20 Mitglieder des Großen Rathes Anlaß, sich an den Bundesrath zu wenden und, gestützt auf Art. 5 der Bundesverfassung, den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte zu verlangen. Nach Anhörung der Regierung von Luzern hat der Bundesrath am 13. Februar 1863 diese Beschwerde als materiell unbegründet abgewiesen, aus folgenden Erwägungsgründen:

- 1) Nach Art. 5 und Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung ist der Bundesrath unzweifelhaft berechtigt, Beschwerden von Bürgern eines Kantons über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu prüfen und nach § 29 ff. der luzernischen Verfassung gehört unter diese letztern auch das Recht der Volksinitiative zur Verfassungsrevision und der Volksentscheidung über dieselbe; somit steht dem nähern Eintreten auf die Beschwerde nichts entgegen.
- 2) Wenn es auch etwas ungewöhnlich ist, daß nicht die zunächst beteiligten Gemeinden oder Privaten Beschwerde bei den Bundesbehörden erhoben haben, so können dennoch auch die Rekurrenten als Bürger und Mitglieder des Großen Rathes von Luzern, als zur Erhebung von Beschwerden legitimirt betrachtet werden, da allerdings ein den ganzen Kanton berührendes Recht und Interesse in Frage steht.
- 3) Dagegen fragt es sich in materieller Beziehung, ob auf das von den Rekurrenten gestellte Begehren, es solle die Regierung von Luzern zu einer allgemeinen Untersuchung der Stimmregister und entsprechenden Berichtigung des Abstimmungsergebnisses vom 31. Oktober v. Js. angehalten werden, eingetreten werden könne?
- 4) Diese Frage muß verneint werden:
 - a. weil die Sorge für richtige Stimmregister zunächst Sache der Kantone ist und die Bundesbehörden nur da einzuschreiten berechtigt sind, wo ihnen durch bestimmte Fakta nachgewiesen werden kann, daß ein oder mehrere bestimmte Stimmregister unrichtig geführt sind, dadurch verfassungsmäßige Rechte beeinträchtigt werden und die Kantonalbehörden verweigert haben, den speziellen sachbezüglichen Beschwerden gerecht zu werden;
 - b. weil nachgewiesenermaßen die Regierung von Luzern von sich aus schon die einzelnen spezialisirten Beschwerdepunkte der Rekurrenten und zwar zum Theil zu ihren Gunsten erledigt hat und die weitere, auf statistische Berechnungen gestützte, Anzweiflung der Richtigkeit der Ziffer der Stimmberechtigten denn doch unmöglich hinreichenden Grund zu einer so exceptionellen Bundesintervention bieten kann, zumal der Bericht der Regierung ganz gute Erklärungsgründe für das auf den ersten Blick allerdings anormal erscheinende Verhältniß anführt und die Ziffer der Stimmberechtigten gar nicht außer Verhältniß steht mit derjenigen anderer Kantone;

- c. weil nicht einmal vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus eine Nöthigung zu einer solchen Verfügung vorliegt, indem voraussichtlich das Resultat der Abstimmung vom 31. Oktober dadurch jedenfalls keine entscheidende Veränderung erleiden würde, für die Zukunft aber den Rekurrenten unbenommen bleibt, während der öffentlichen Auflegung der Stimmregister in allen Gemeinden durch ihre Parteigenossen Verifikationen anzuordnen und nöthigenfalls dann den Weg der Beschwerde zu betreten.

C. Polizei.

I. Allgemeines.

1. Der öffentliche Verkauf von Schmähschriften obscönen Inhalts, die kaiserliche Familie von Frankreich betreffend, hat zu verschiedenen Reklamationen namentlich bei den Polizeibehörden von Genf und Basel veranlaßt. Das polizeiliche Einschreiten, wie es an beiden Orten erfolgte, war schon aus dem Standpunkte der Sittenpolizei gerechtfertigt. Im Uebrigen hat der Bundesrath seine Stellung in Fragen dieser Art grundsätzlich dahin präzisirt: wenn auch zur Unterdrückung unsittlicher Pamphlete mitzuwirken sei, so könne doch gegen Schriften oder Zeichnungen, welche nicht diesen Charakter an sich tragen, sondern mehr eine, wenn auch bittere, oppositionelle Kritik enthalten, polizeilich nicht eingeschritten werden. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Erzeugnisses der Presse, wodurch ein fremdes Volk oder dessen Regierung beschimpft werde, sei die in Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (III, 404) geforderte Zusicherung des Gegenrechtes nöthig.

2. Ueber die Behandlung derartiger Vorgänge hat die Regierung von Basel-Stadt ohne Zweifel richtig dahin sich ausgesprochen: wenn solche öffentlich aufgestellten Schriften sich gegen die Sittlichkeit verstoßen, so sei der Aussteller der kantonalen Strafkompetenz unterworfen. Wenn aber solche Schriften sich als eine Beschimpfung eines fremden Souveräns qualifiziren, so verfalle der Betreffende nach §§. 42 und 73 des zitiirten Bundesgesetzes der Kompetenz des Bundesstrafrechtes und es stehen in diesen Fällen den Bundesbehörden die nöthigen Schritte zu.

II. Politische Flüchtlinge, Deserteurs etc.

3. Die italienische Regierung hat sich wiederholt zu Beschwerden veranlaßt gesehen, daß von der Schweiz aus die Desertion aus den Reihen der italienischen Truppen begünstigt werde, durch Aufnahme der Deserteurs und besonders durch Hilfe zur Auswanderung. Der Bundesrath sprach sich dahin aus: er werde stets dazu Hand bieten, förmlichen Verleitungen zur Desertion italienischer Soldaten oder Konseriptionspflichtiger,

die von der Schweiz aus stattfinden sollten, entgegenzutreten. Dagegen sei er nicht in der Lage, solche Personen, die von sich aus das italienische Gebiet verlassen haben, um durch die Schweiz hindurch sich nach andern Ländern zu begeben, polizeiliche Hindernisse in den Weg legen zu können. Maßregeln zur Verhinderung des Austrittes von Deserteuren und Kon-
scriptionspflichtigen seien Sache der italienischen Regierung und keineswegs Sache der Nachbarstaaten. Es könne deshalb die Schweiz der italienischen Regierung eben so wenig als andern Regierungen gegenüber Verpflichtungen der bezeichneten Art übernehmen.

4. Durch die wiederholten Bemühungen des Bundesrathes hat sich endlich das k. bayerische Ministerium veranlaßt gesehen, den politischen Flüchtling Friedrich Behlen aus Frankenthal, welcher in Folge seiner Verurtheilung zum Tode geisteskrank und seit 1852 auf Kosten der Eidgenossenschaft verpflegt wurde, der Gnade des Königs zu empfehlen. Er wurde wirklich begnadigt und dann in eine bayerische Irrenanstalt abgeliefert. — Es war dieses der letzte und seit langer Zeit der einzige politische Flüchtling unter direkter eidgenössischer Besorgung.

III. Auslieferungen.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen :

Kantone.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- lieferte.	Blieben unent- deckt.	Ab- schläge.	Pen- dent.
Zürich	5	5	—	—	—
Bern	3	1	1	1	—
Freiburg	2	1	—	—	1
Basel-Stadt	1	1	—	—	—
St. Gallen	3	3	—	—	—
Graubünden	1	—	—	—	1
Argau	1	1	—	—	—
Thurgau	1	1	—	—	—
Tessin	3	1	1	—	1
Vaud	2	1	1	—	—
Neuchâtel	1	1	—	—	—
Genève	1	1	—	—	—
	24	17	3	1	3
Staaten, von welchen diese Aus- lieferungen verlangt wurden.					
Baden	1	1	—	—	—
Bayern	3	3	—	—	—
Frankreich	12	8	3	1	—
Hessen (Landgräflich)	1	1	—	—	—
Italien	5	2	—	—	3
Preußen	1	1	—	—	—
Württemberg	1	1	—	—	—
	24	17	3	1	3

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen :

Staaten.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- lieferte.	Un- entbeht geblie- bene.	Zurück- nahmen.	Pen- dent.
Bayern	2	1	1	—	—
Franreich	15	4	8	—	3
Hessen, Großherzogthum	3	2	1	—	—
Italien	15	4	3	2	6
Nassau	1	—	—	—	1
Oesterreich	8	3	3	—	2
Preußen	1	1	—	—	—
Württemberg	2	1	—	—	1
	47	16	16	2	13
Kantone, von welchen diese Aus- lieferungen verlangt wurden.					
Zürich	4	3	1	—	—
Bern	1	1	—	—	—
Solothurn	1	—	1	—	—
Basel=Landschaft . . .	1	—	—	—	1
Schaffhausen	1	1	—	—	—
Thurgau	1	1	—	—	—
Tessin	18	4	4	2	8
Vaudt	2	2	—	—	—
Valais	1	1	—	—	—
Neuenburg	1	—	1	—	—
Genf	14	3	7	—	4
Schweiz, allgemeine .	2	—	2	—	—
	47	16	16	2	13

5. Die im letzten Geschäftsberichte berührte Praxis zwischen der Schweiz und Frankreich, wonach der Auslieferungsvertrag von 1828 in gewissen Richtungen extensiv zu interpretiren ist, hat von der französischen Regierung in einem neuern Falle die nähere Präzisierung dahin gefunden, daß sie der Auslieferung überall da kein Hinderniß entgegenstellt, wo Handlungen vorliegen, die nach der französischen Gesetzgebung als Verbrechen (*crime*) qualifizirt seien. Aus diesem Grunde wurde im Spezialfalle (Kindesaussetzung) die Auslieferung verweigert, weil es ein in den internationalen Beziehungen unabänderlich beobachtetes Prinzip sei, daß keine Regierung die Auslieferung wegen Handlungen bewilligen müsse, die von ihrer eigenen Gesetzgebung als bloße Vergehen (*délits*) erklärt seien. Nun bedrohe aber der Art. 349 ff. des Code pénal die Kindesaussetzung nicht mit entehrenden Strafen, und es werde diese Handlung nur dann zum Verbrechen, wenn der Tod oder gefährliche Körperverletzung eintreten sei.

6. Aus dem gleichen Gesichtspunkte und unter Anerbietung der Reciprocität für analoge Fälle, hat die kaiserliche Regierung die Auslieferung eines Kommiss, der seinem Herrn zirka 100,000 Fr. unterschlagen hatte, nachgesucht und bewilligt erhalten.

7. Die gleiche Unterscheidung zwischen *crime* und *délit*, als maßgebend für die Auslieferung, ist auch von Seite der italienischen Regierung gemacht worden, in einem Falle wegen Unterschlagung von Pferd und Chaise. Sie verweigerte die Auslieferung, weil diese Handlung weder nach italienischen noch nach schweizerischen Gesetzen den Charakter eines Verbrechens (*crime*) an sich trage, sondern denjenigen eines einfachen Vergehens. Daß der Staatsvertrag nicht Anwendung finde, darüber war man beiderseits einverstanden.

8. In einem Spezialfalle wurde grundsätzlich anerkannt, daß der Ausgelieferte, wenn er gerichtlich eines mildern Vergehens schuldig erklärt wird, als jenes ist, das seine Auslieferung bewirkte und vertragsmäßig bewirken mußte, demjenigen Staate wieder zur Verfügung gestellt werden soll, der die Auslieferung bewilligt hat, der sie aber möglicher Weise nicht bewilligt haben würde, wenn es sich nur um das geringere Vergehen gehandelt hätte. In dieser Weise ist die französische Regierung in Sachen des Franzosen Jules Fargeaud verfahren, welcher wegen des Verbrechens des betrügerischen Bankrottes verlangt und ausgeliefert, dann aber in Folge der Untersuchung bloß des Vergehens des einfachen Bankrottes angeklagt wurde. In Folge dessen hat nämlich die französische Regierung dem Bundesrathe mit Note vom 23. November 1863 mitgetheilt, daß die Auslieferung als nicht geschehen betrachtet, und Fargeaud an die Schweizergrenze zurückgeliefert werden müßte, wenn es schweizerischer Seits verlangt würde. Er habe jedoch selbst gewünscht, in Frankreich zu bleiben und der Beurtheilung wegen des erwähnten Vergehens

sich zu unterziehen. Der Bundesrath wurde daher angefragt, ob er keine Inkonvenienz in der Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens erblicke und dem Verzicht des Fargeaud beistimme, was wirklich geschehen ist.

9. Der Fall Delasfield, eines Betrügers aus Haiti, gab zu vielfachen Verhandlungen Anlaß. Dieses Individuum hatte in Genf unter schwindelhaften Vorgaben bedeutende Kostbarkeiten sich anzueignen gewußt und sich dann mit einer Beihälterin, Baës, nach Italien fortgemacht. Dort wurde er auf Reklamation von Genf festgenommen und es wurde nun von Genf das Auslieferungsbegehren gestellt und zunächst auf einen zwischen Genf und Sardinien bestehenden *modus vivendi* begründet. Die italienische Regierung wollte jedoch diesen *modus vivendi*, der in der That seit der Beendigung der Nachbarschaft zwischen Genf und Sardinien seine Bedeutung verloren hat, nicht anerkennen; dagegen zeigte sie sich geneigt, die Auslieferung gemäß dem Vertrage von 1843 zu gewähren. Genf war nun zwar diesem Vertrage nicht beigetreten; allein die italienische Regierung ging von der Ansicht aus, daß, nachdem alle mit der Schweiz bestehenden Verträge durch jüngste Vereinbarung auf das Gebiet des Königreichs Italien erweitert worden seien, dieselben zufolge der Ratifikation der Bundesversammlung nunmehr auch für die ganze Schweiz Gültigkeit haben müssen. Der Bundesrath acceptirte diese Anschauungsweise.

Hierauf entstand aber die Frage, ob Delasfield eines Verbrechens angeklagt sei, welches zur Auslieferung verpflichtete. Der bloße einfache Betrug gehört nicht unter diese Verbrechen. Die Regierung von Genf machte jedoch nachträglich geltend, daß auch ein Versuch eines Diebstahls mit Einbruch in Frage komme, und die italienische Regierung bewilligte darauf hin die Auslieferung, wofür sie im Parlamente in einer dreitägigen Diskussion heftige Anfechtungen zu erleiden hatte. Delasfield hatte nämlich die Fürsprache einiger einflußreicher Deputirten zu erlangen gewußt. Das Parlament billigte indeß das Verfahren der Regierung.

Nach einer Menge vergeblicher Versuche, die Berechtigung zum Auslieferungsbegehren bei den schweizerischen Behörden anzusechten, nahm die Sache plötzlich wieder eine neue Wendung, als der eingeklagte Versuch des Diebstahls mit Einbruch sich nicht zu bewahrheiten schien. Delasfield verlangte nun sofort seine Freilassung, und der Bundesrath hätte gemäß den vorbezeichneten Grundsätzen nicht umhin gekonnt, dieselbe von der Regierung von Genf zu verlangen. Es zeigte sich indeß, daß die Behauptung Delasfields nicht nur zur Zeit noch grundlos war, sondern daß selbst der Betrugsprozeß dadurch eine für ihn ungünstigere Wendung genommen hatte, als darin eine Fälschung, ein zur Auslieferung verpflichtendes Verbrechen, zur Sprache kam. Die Regierung von Genf wünschte nun, es möchte ihr demzufolge gestattet werden, die sämmtlichen Verbrechen und Vergehen des Delasfield in Einer gerichtlichen Verhandlung zur Beurtheilung bringen zu lassen. Der Bundesrath empfahl

dieses Gesuch der italienischen Regierung darauf gestützt, daß eine Trennung nicht wohl zulässig sei. Die Praxis wäre mit einer solchen Trennung auch nicht im Einklange, denn es sei Regel, daß wenn ein wegen eines Verbrechens Angeschuldigter ausgeliefert und wegen dieses Hauptverbrechens schuldig erfunten werde, dadurch auch die Kompetenz für damit zusammenhängende Vergehen als hergestellt erscheine und diese in der gleichen Straffentenz mit erledigt werden. Anders sei es freilich, wenn wegen des Hauptverbrechens, das die Auslieferung veranlaßt, das Schuldig nicht gesprochen werde, indem dann allerdings der Angeschuldigte wegen minder wichtiger Vergehen nicht weiter verfolgt, sondern dem ausliefernden Staate wieder zur Disposition gestellt werden soll. Der Bundesrath glaube, es soll auch im vorliegenden Falle bei dieser Regel sein Verbleiben haben.

Die italienische Regierung wollte die bezeichnete Praxis jedoch nicht anerkennen, sondern verlangte, daß Delasfeld nur wegen Verbrechen beurtheilt werden dürfe, wegen deren die Auslieferung bewilligt worden sei oder noch bewilligt werde. Hierauf stellte die Regierung von Genf das Gesuch, daß die Auslieferung auch noch wegen Fälschung bewilligt werde. Die weiteren Verhandlungen fielen ins Jahr 1864.

10. In der Regel wird eine Auslieferung erst dann vollzogen, wenn das betreffende Individuum eine allfällige Strafe im angesprochenen Staate erstanden hat. Es kann auch wohl, zum Zwecke der Durchführung des Prozesses, eine nur provisorische Auslieferung erfolgen, unter Vorbehalt der Rücklieferung nach beendigter Untersuchung. Der Italiener Antonio Buffoni, der in München im Schuldverhaft war, wurde indeß wegen Betruges an Aargau ausgeliefert, weil Art. 5 des bayerisch-schweizerischen Vertrages von 1851 einem Schuldarreste die Wirkung der Suspension nicht beilege.

11. Auf ein Auslieferungsbegehren wegen betrügerischen Bankerottes, das in Amerika jedoch nur dann hätte prosequirt werden sollen, wenn der Angeklagte noch genug Geld bei sich hätte, um daraus die Kosten der Auslieferung ohne Belästigung des Kantons zu decken, ist der Bundesrath nicht eingetreten. Er ging von der Ansicht aus, das Auslieferungsbegehren müsse ohne solche Bedingungen gestellt werden, und jedenfalls könne von Uebernahme der Kosten durch den Bund keine Rede sein.

12. Zwei Oesterreicher, welche wegen Betruges von München ausgeliefert wurden, sind auf ihrem Durchpasse in Bregenz als zwei Verbrecher erkannt worden, gegen welche auch in ihrer Heimat Kriminaluntersuchung waltete. Das k. k. Bezirksamt zu Bregenz nahm hieraus Anlaß, in die Vollziehung der auf diplomatischem Wege vermittelten Auslieferung nach Zürich, einzugreifen und die Arrestanten, statt nach Zürich, dem österreichischen Untersuchungsbeamten zu überliefern. Dieses

auffallende Verfahren veranlaßte den Bundesrath, der österreichischen Regierung die Bemerkung zugehen zu lassen, daß er dasselbe nicht als ein angemessenes anerkennen könne, sondern für die Zukunft alle Rechte sich wahren müsse, welche nicht bloß der Auslieferungsvertrag mit Oesterreich, sondern auch jener mit Bayern, der Schweiz einräumen. Die österreichische Regierung ermanagelte nicht, dem Bundesrath wissen zu lassen, daß sie dem erwähnten Bezirksamte wegen dieses eigenmächtigen Vorgehens eine Rüge habe ertheilen lassen.

13. In der durch die Presse bekannt gewordenen Untersuchung gegen Joh. Egli von Dürnten, Kts. Zürich, falsch Graf Hans von Burg, welcher eines bedeutenden Gelddiebstahls in Rom an zwei Bürgern des Kantons Freiburg und des Mißbrauches eines eidg. Offiziersbrevetes beschuldigt war, drohte die Kompetenzfrage eigenthümliche Schwierigkeiten zu verursachen. Die Behörden des Kantons Bern, wo Egli wohnte, und jene des Kantons Freiburg, der Heimat der Bestohlenen, verweigerten die Uebernahme der Untersuchung und Beurtheilung. Endlich haben die Behörden des Kantons Zürich, als Heimat des Angeklagten, sie übernommen. Die Weigerung auch dieses Kantons hätte einen der gewandtesten Verbrecher straffrei gemacht.

14. Die Auslieferung eines eigenen Bürgers an einen ausländischen Strafrichter wird von keinem Staate zugegeben. Der Bundesrath hat in einem Falle, wo die betreffende Kantonsregierung dazu geneigt schien, auf das Unpassende eines solchen Verfahrens aufmerksam gemacht und die Bestrafung durch die eigenen Gerichte empfohlen.

15. In Folge einer Reklamation der niederländischen Regierung, daß auswärtige Polizeistellen Auslieferungsgejuche an niederländische Behörden richteten, ohne den für solche Fälle üblichen diplomatischen Weg einzuschlagen, hat der Bundesrath in einem Kreis Schreiben vom 23. November 1863 sämtliche Stände aufmerksam gemacht, daß Art. 6 des Auslieferungsvertrages mit den Niederlanden (offizielle Sammlung, Bd. IV, Seite 98) ausdrücklich den diplomatischen Weg vorschreibe, und im Uebrigen auf das schon früher empfohlene Verfahren hingewiesen. (Bundesblatt 1861, Band I, Seite 178; 1862, Band II, Seite 271.)

IV. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

16. Es ist schon im letzten Geschäftsberichte hervorgehoben worden, daß in Folge der veränderten politischen Verhältnisse in Italien der auswärtige Militärdienst in speziellen Schweizerkorps aufgehört habe. Auch im Laufe des Berichtsjahres ist nichts von Bedeutung vorgekommen, wodurch das Erfreuliche dieser Thatsache geschmälert würde. Allerdings ist im letzten Sommer dem Bundesrathe mitgetheilt worden, daß in Marseille ein Werbbureau für den päpstlichen Militärdienst sich etablirt

habe, bestehend aus dem Hauptmann Krüser aus dem Kanton Graubünden, Lieutenant Bendely von Freiburg und Sergeant Macheret, Victor, von Vuisternens-en-Ogoz, Kts. Freiburg. Allein es schien sich nicht um Bildung eines Schweizerkorps zu handeln. Jedenfalls haben nur wenige Schweizer sich engagiren lassen, während Irland das stärkste Kontingent geliefert hat. Auf der andern Seite ist Thatsache, daß die Zahl der Schweizer in römischen Diensten, und zwar namentlich auch durch Desertion, im Laufe des Berichtsjahres sich erheblich vermindert hat. Das Korps in Ostindien wird allmählig aufgelöst. Bezüglich der Zurückgekehrten haben die in früheren Berichten erwähnten vorsorglichen Anordnungen fortbestanden. Aus rein militärischen Absichten haben sich jedenfalls nur wenige Schweizer nach Amerika begeben. In Amsterdam und Antwerpen wurden einzelne Militärs, die aus Ostindien zurückgekommen sind, nach London gewiesen, wo angeblich ein Werbbüreau nach Amerika bestche. Der Generalkonsul in London hat jedoch berichtet, daß in ganz England keine solchen Werbbüreaux etablirt seien. Diese Mittheilung wurde möglichst verbreitet, damit Niemand zu eigenem Nachtheil und zur Belästigung mildthätiger Landsleute in London jenen falschen Weisungen vertraue.

Die weiteren Verhandlungen des Departementes in dieser Materie haben sich nur auf die Liquidation der Kosten für Strafurtheile wegen Uebertretung des Werbgesetzes und auf Vorprüfung von fünf Begnadigungsgesuchen bezogen. Diese, so wie noch einige, die aus dem Jahr 1862 pendent geblieben sind, wurden (im Ganzen 14) von der Bundesversammlung in entsprechendem Sinne erledigt.

V. Bundesstrafrecht.

17. Es sind auch im Laufe des Berichtsjahres keine Fälle vorgekommen, die zur Anwendung der Bundesstrafjustiz genügende Veranlassung geboten hätten. Einige Untersuchungen gegen strafwürdige Beamte sind jeweilen auf Antrag des betreffenden Departementes, zu dessen Ressort sie gehörten, den kantonalen Gerichten überwiesen worden. Das Justiz- und Polizeidepartement hatte es nur mit der Vorprüfung einiger Untersuchungen wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen oder Schädigungen des Bahnkörpers zu thun. Es sind acht solcher Fälle (aus dem Kanton Bern 2, Thurgau 2, St. Gallen 2, Basel-Landschaft und Luzern je 1) dem Bundesrathe durch die betreffenden Kantonsregierungen vorgelegt worden, damit er gemäß Art. 74 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 4. Februar 1853 die Kompetenz bestimme. Sie wurden sämtlich den kompetenten Gerichten der betreffenden Kantone zur Beurtheilung überwiesen. In zwei Fällen hat bereits die Beurtheilung stattgefunden und sind die Urtheile auch mitgetheilt worden. In dem Einen (Basel-Landschaft) ist der Angeklagte des Versuches der Gefährdung eines Eisenbahnzuges schuldig erklärt und zu sieben Monat Ein-

Sperrung, vier Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht und Bezahlung der Kosten verurtheilt worden. In dem andern Falle (St. Gallen), betreffend zwei Angeklagte wegen mehrfacher Schädigung der Eisenbahn und ihrer Zugehörigkeiten, ist ebenfalls das Schuldig ausgesprochen worden; der Eine wurde zu ein Jahr Gefängniß und Fr. 600 Buße und der Andere zu zehn Monaten Gefängniß und Fr. 300 Buße und beide wurden gemeinschaftlich zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

VI. Konventionen mit dem Auslande.

18. Auf eine bezügliche Anfrage der k. bayerischen Gesandtschaft hat der Bundesrath es abgelehnt, eine allgemeine Zusicherung der Gegenseitigkeit zu geben, bezüglich der Bestrafung von Injurien gegen die beiderseitigen Regierungen, Behörden, Beamten, Gesandten etc. und unter Mittheilung der bezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften dahin sich ausgesprochen: er sei diesen zu Folge in der Lage, unter Umständen einem sachbezüglichen Begehren der k. bayerischen Regierung entsprechen zu können, indeß müsse er sich die nähere Würdigung des Spezialfalles und der dannzumal abzugebenden Gegenrechtszusicherung vorbehalten. Der Bundesrath sei der Ansicht, daß bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen nicht zum Voraus allgemeine Zusicherungen ausgetauscht werden können; es scheine ihm genügend zu sein, daß im Spezialfalle die gesetzliche Möglichkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen beiderseits gewährt werde.

19. Die Regierung des Kantons Tessin hat sich zu einer Beschwerde veranlaßt gesehen, weil aus Italien oft Individuen ausgewiesen und auf tessinisches Gebiet gesetzt werden, ohne Kenntnißgabe an den Regierungskommissär, während dann später die italienischen Behörden über die Anwesenheit solcher Individuen sich beschweren. Umgekehrt hat auch die Regierung von Italien zu Reklamationen sich veranlaßt gesehen, wegen Mißachtung eines *modus vivendi* aus dem Jahr 1858, betreffend die gegenseitige Abschiebung von Vaganten. Diese Anstände wurden dahin ausgeglichen, daß die Ausweisung und Abschiebung von Individuen auf das Gebiet des andern Staats nicht heimlich vollzogen, sondern daß an die kompetente höhere Polizeibehörde (in Tessin an den Regierungskommissär in Locarno) bei Uebergabe des Individuums schriftliche Mittheilung der Gründe gemacht werden soll. Nur in denjenigen Stunden, wo das Bureau des Regierungskommissärs geschlossen wäre, dürfe die Uebergabe auch an den dortigen Postchef der Gendarmerie erfolgen, jedoch unter sofortiger Kenntnißgabe an den Commissär.

In den übrigen vier der erledigten Untersuchungen sind 16 Personen

als Ausländer ermittelt und zur Anerkennung gebracht worden, und zwar 13 Personen als Italiener, 2 als Franzosen und 1 als Preuße.

Von den 1863 neu eingegangenen 6 Untersuchungen sind drei bereits wieder erledigt worden. In zwei Fällen haben die aus dem Auslande gekommenen Individuen während dem Gange der sofort an die Hand genommenen Untersuchung, und zwar längere Zeit, verhaftet bleiben müssen.

Die Gesamtzahl der Untersuchungen ist nun auf 289 gestiegen, mit 1044 Personen. Davon sind 543 eingebürgert und 376 als einfache Vaganten, die nicht heimatlos sind, ermittelt worden.

Die zwei Entscheide aus dem Jahr 1862, welche vor das Bundesgericht gelangten, sind von letzterem abgeurtheilt worden. In dem einen Falle wurde der Beschluß des Bundesrathes bestätigt, in dem andern dagegen wurden statt zwei Kantone drei mit der Einbürgerungspflicht eines Individuums belastet. Im letztern Falle sind die Parteikosten wettgeschlagen worden; dagegen wurde wider Erwarten der Bundeskassa ein Gerichtsgeld von 100 Fr. aufgelegt, nebst den durch die Instruction des Prozesses verursachten Kosten. Obschon dieses seit Erlass des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 24. Herbstmonat 1856 (D. S. V, 408) in allen ähnlichen Fällen nicht mehr geschehen ist, und zwar ausdrücklich in Anwendung von Art. 10 desselben, so hat das Justiz- und Polizeidepartement dennoch die Bezahlung dieser auf 235 Fr. 15 Rp. ansteigenden Kosten aus der Bundeskassa an die Bundeskassa vorgezogen, statt eine Revision des Urtheils anzuregen, immerhin jedoch, ohne damit anzuerkennen, daß das hier beobachtete Verfahren dem Gesetze, oder der Praxis, oder auch nur der wünschbaren Einfachheit im Geschäftsgange entsprechend sei.

Außer den erledigten Untersuchungen sind noch mehrere andere in Behandlung gewesen und dem Abspruche entgegengeführt worden. Ebenso haben noch Bervollständigungen der Akten stattgefunden in verschiedenen Fällen, in denen diplomatische Verhandlungen mit auswärtigen Staaten nöthig waren, um die Angehörigkeit von Personen festzustellen, ohne daß diese zu den Heimatlosen gezählt werden können.

II. Colerirte, Landsassen etc.

1. Bern. Nach dem letzten Geschäftsberichte war die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen in diesem Kanton beendet und es blieb nur die Position einer Anzahl von Personen zu regliren, die zu gewissen Landschaften und Gemeinden in ausnahmsweisen Verhältnissen gestanden sind. Die Vereinigung dieser Angelegenheit ist thätig betrieben worden, und es ist mit Grund anzunehmen, daß sie beendet sei. Indes hat die Regierung von Bern den in Aussicht gestellten Bericht noch nicht eingesandt.

2. Tessin. Es ist auch aus diesem Kanton kein weiterer Bericht eingegangen über die Fortschritte dieser Angelegenheit im Laufe des Berichtsjahres.

3. Waadt. Hier dagegen ist wieder ein wesentlicher Schritt zur gänzlichen Vollziehung des Bundesgesetzes gemacht worden. Die im letzten Geschäftsberichte erwähnten ewigen Einwohner im Bezirk Avenches haben zu existiren aufgehört. Nach einem von dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt eingesandten Namensverzeichnisse zählte diese Klasse 108 Individuen. Davon sind 92 vollkommen eingebürgert, die übrigen 16 Individuen dagegen in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes in ihrer Position belassen worden.

Was dagegen die sogenannten „petits bourgeois“ im gleichen Bezirke betrifft, so ist in dem „Weltch=Spruch=Buch der Stadt Bern“ im Kantonalarchiv zu Lausanne betreffend diese Personen ein Dekret von Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 21. November 1684 aufgefunden worden. Eine nähere Prüfung des Inhaltes dieser Urkunde und Vergleichung mit dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jene Individuen bereits alle Rechte genießen, welche sie erhalten würden, wenn sie nach dem Wortlaut von Art. 4 des erwähnten Bundesgesetzes eingebürgert würden, und daß sie im Uebrigen bereits Kantons- und Gemeindegüter sind. Sie sind einzig von einigen Nuzungen ausgeschlossen, die direkt aus den Gemeindegütern herfließen. Damit auch dieser Unterschied allmählig verschwinde und eine völlige Gleichstellung mit den wirklichen Bürgern erzielt werde, ist den Behörden von Waadt angedeutet worden, daß in Anwendung der zwei letzten Alinea des Art. 4 des Bundesgesetzes ein Zeitpunkt fixirt werden sollte, von welchem an die ehelichen und unehelichen Kinder von Eltern, resp. Müttern, welche dieser Klasse angehören, in allen Beziehungen den Vollbürgern gleichgestellt, also selbst auch volle Bürger sein sollen.

Betreffend die Einbürgerung der noch im Rückstande gebliebenen 13 Heimathlosen und der Glieder der Corporation vaudoise ist kein weiterer Bericht eingegangen.

4. Wallis. In diesem Kanton hat die Heimathlosenangelegenheit noch keine entschiedenen Fortschritte gemacht; dagegen ist

5. Neuenburg mit großer Thatkraft vorgeschritten und es sind nun auch die Heimathlosen im Laufe des Berichtsjahres vollständig eingebürgert worden.

Die ganze Zahl der in diesem Kanton Eingebürgerten beträgt

1717 Uneheliche
1290 Heimathlose

3007 Individuen. Dazu kommen noch

273 „ welche mehr als 50 resp. 60 Jahr alt und daher von der Einbürgerung in Gemeinden ausgenommen sind, aber zu Lasten des Kantons verbleiben.

Der Kanton Neuenburg hatte somit 3280 Personen, auf welche das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit seine Anwendung finden mußte. Der sehr interessante Schlußbericht des Staatsrathes von Neuenburg gibt in klarer Weise Auskunft über die Grundsätze und den Verlauf der ganzen Operation, die man sich in Neuenburg keineswegs leicht gemacht hat. Statt langer Untersuchung über die Herkunft der betreffenden Familien, oder nach der mehr oder mindern Verschuldung einzelner Ortschaften zu fragen, wurde die ganze Angelegenheit als eine gemeinsame, als eine Last des ganzen Landes, behandelt und zu Ende geführt. Zur Grundlage wurde ein ganz genaues Namensverzeichnis nach folgenden sieben Kategorien angelegt, welche zugleich die Quellen andeuten, aus denen die Heimathlosen im Kanton Neuenburg hervorgegangen sind, nämlich:

- 1) Unehliche oder Nachkommen von neuenburgischen Unehelichen.
- 2) Nachkommen von Franzosen, welche in Folge der Religionskriege flüchtig geworden sind.
- 3) Naturalisirte Fremde.
- 4) Fremde Heimathlose, die im Kanton geduldet worden sind.
- 5) Naturalisirte Schweizer ohne Gemeindebürgerrecht.
- 6) Schweizerische Heimathlose, die im Kanton geduldet worden sind.
- 7) Schweizer anderer Kantone, die naturalisirt worden, aber Bürger von Gemeinden anderer Kantone geblieben sind.

Die 1717 Individuen der ersten Klasse sind laut dem letzten Geschäftsberichte besonders eingebürgert worden. Als Basis diente lediglich die mütterliche Abstammung. Die Individuen der siebenten Klasse fielen weg, da sie eben Bürger eines andern Kantons sind und lediglich ein doppeltes Kantonsbürgerrecht besitzen. Bezüglich der andern fünf Klassen ergibt sich aus den verschiedenen Berichten nicht, wie viele der einen oder andern angehört haben. Die ganze Zahl betrug, wie bereits erwähnt, 1563 Individuen, wovon 1290 nun ebenfalls eingebürgert worden sind. Dieselben zerfallen in

150 protestantische Familien mit 1196 Individuen,

16 katholische " " 94 "

166 Familien mit 1290 Individuen.

Behufs der Einbürgerung mußten diese 1290 Individuen in vier Klassen eingetheilt und zu diesem Zwecke alle ihre Verhältnisse untersucht werden. Diese vier Klassen sind:

- | | | | |
|----|---|------|------------|
| 1) | Heimathlose, mit Vermögen, um eine Einkaufsstaxe bezahlen zu können | 152 | Individuen |
| 2) | " mit etwas Vermögen und ohne in den letzten 5 Jahren Unterstützung erhalten zu haben | 843 | " |
| 3) | " die in den letzten 5 Jahren unregelmäßig unterstützt wurden | 198 | " |
| 4) | " in den letzten 5 Jahren regelmäßig unterstützt | 97 | " |
| | | 1290 | Individuen |

Die Einbürgerungskommission (la Commission de répartition) hat sodann beschlossen, prinzipiell die Heimathlosen als eine allgemeine Schuld zu betrachten, die vertheilt werden müsse, und wovon jedes Individuum eine gewisse Zahl von Einheiten repräsentire. Es wurde daher eine Schätzungs-Scala aufgestellt, wonach die

Heimathlosen der 1. Klasse zählen sollten von 5 à 10 Einheiten

"	"	2.	"	"	"	11	"	20	"
"	"	3.	"	"	"	21	"	30	"
"	"	4.	"	"	"	31	"	40	"

Also zählte in den Augen der Kommission ein regelmäßig unterstützter Heimathloser eine achtfach schwerere Last, als ein reicher Heimathloser x.

Den 1290 zu vertheilenden Heimathlosen wurde die Totalsumme von 30,125 Einheiten beigelegt, oder durchschnittlich 16,92 Einheiten per Heimathlosen.

Die Kommission hatte ferner beschlossen, daß nur Heimathlose, welche mehr als Fr. 5000 Vermögen besitzen, zu einer Einkaufstaxe anzuhalten seien. Es waren 42 Personen oder Familienchefs, welche sich in diesem Falle befanden. Sie hatten eine Gesamteinkaufstaxe zu bezahlen von Fr. 17,575, im Maximum Fr. 875, im Minimum Fr. 150. Das größte Vermögen eines Heimathlosen stieg auf Fr. 77,000.

Zur Vertheilung dieser 42 Individuen wurden sämtliche Gemeinden des Kantons nach der Größe ihres Vermögens in 8 Klassen getheilt und ebenso auch jene Individuen.

Eine genaue Untersuchung der Vermögensverhältnisse sämtlicher Gemeinden, die zum Zwecke der Einbürgerung der Heimathlosen vorgenommen wurde (nun aber auch als für andere Zwecke der Gesetzgebung nützlich anerkannt wird) hat herausgestellt, daß das produktive Gemeindevermögen aller 75 Gemeinden beträgt Fr. 21,383,500. (Minimum, La Brévine Fr. 10,234. Maximum, Neuenburg Fr. 7,537,036.) Dazu kommen noch einige andere Fonds zu mildthätigen Zwecken, unter andern acht Fonds genannt „Sachets“, im Betrage von Fr. 122,767. 82, welche aus Beiträgen hervorgegangen, die regelmäßig an Franzosen bewilligt worden sind, welche nach Aufhebung des Ediktes von Nantes sich geflüchtet haben.

Ferner hat eine andere Untersuchung herausgestellt, daß der Kanton auf 48,808 nicht Unterstützte, eine Zahl von 6065 Unterstützten (12,43 %) zählte. Die von den Gemeinden für die letzteren aufgewendete Summe beträgt im Durchschnitte der letzten fünf Jahre Fr. 249,569 oder Fr. 41. 15 per Unterstützten.

Eine einzige Gemeinde hat keinen Unterstützten, Ecle dagegen zählt deren am meisten mit 1036, für welche dieser Ort jährlich Fr. 42,860 oder 162 % seiner Einnahmen verwendet, während andere Gemeinden 5, 6, 7, 8 x. % ihrer Einnahmen den Armen zufließen lassen.

Nach der Kopfszahl aller Gemeindegengenossen berechnet, steht die Gemeinde Marin oben an, mit einem Gemeindevermögen von Fr. 2067 per Kopf; die ärmste Gemeinde besitzt Fr. 19 per Kopf.

Die oben erwähnte Eintheilung der Gemeinden in acht Klassen wurde nun der Art bewerkstelligt, daß alle die von Fr. 15 bis Fr. 100 per Kopf Gemeindevermögen besitzen in die achte Klasse, von Fr. 101 bis 250 in die siebente Klasse gesetzt wurden u. s. w. Jene mit Fr. 2000 und darüber fielen in die erste Klasse.

Diese acht Klassen der Gemeinden mit jenen acht Klassen der Heimathlosen mit Vermögen kombinirt, ergab, daß ein Heimathloser mit dem Minimum des Vermögens in der achten Klasse für seine ganze Familie eine Einkaufstaxe von Fr. 150 bezahlen mußte.

Die Kommission hat sodann beschlossen, daß $\frac{3}{4}$ der auf 30,125 berechneten Einheiten auf das Vermögen und $\frac{1}{4}$ auf die Zahl der nicht unterstützten Bürger der Gemeinden zu vertheilen seien.

Auf dieser Grundlage angelangt, waren es nur noch zwei Rechenexempel, um ein mathematisch genaues Resultat der ganzen Operation zu erlangen. Das Eine ergab die Formel: 48,808 Gemeindebürger müssen übernehmen $\frac{1}{4}$ oder 7531 Einheiten, wie viel z. B. Neuenburg für seine 3532 Gemeindegengenossen? Die andere Formel war: Fr. 21,383,580 nutzbares Gemeindevermögen muß $\frac{3}{4}$ oder 22,504 Einheiten übernehmen, wie viel Neuenburg mit Fr. 7,537,036 Gemeindevermögen?

In dieser Weise wurde für jede Gemeinde die Zahl der zu übernehmenden Personen bestimmt und die ganze Liste gedruckt. Jedem Individuum wurde ein Einbürgerungsakt zugestellt. Die ganze Operation wurde mit der größten Oeffentlichkeit behandelt und stets mit Zuzug von Abgeordneten aus den Bezirken. Die Gemeinden haben daher das Resultat als ein gerechtes und billiges anerkannt und die Einbürgerung auch ihrerseits vollzogen. Die Republik Neuenburg hat sich dadurch wohl für alle Zeiten ein ehrendes Denkmal gesetzt.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1864
Date	
Data	
Seite	321-410
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.